

Sitzungsbericht

Nr. 71

Ausgegeben in Bonn am 5. November 1951

1951

Berichtigung.

In dem Bericht über die 70. Sitzung vom 12. Oktober 1951 muß es auf Seite 704 A Zeile 15 statt „8 000“ heißen „18 000“. Auf Seite 704 A

Zeilen 21/22 sind die Worte „den Schrebergartenvororten Bremens, in denen“ zu ändern in „in einem Schrebergartenvorort Bremens, in dem“.

71. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 26. Oktober 1951 um 11.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf
Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch

Baden:

Dr. Schühly, Minister des Innern

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Oechsle, Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Koch, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

van Heukelum, Senator
Wolters, Senator

Hamburg:

Brauer, Bürgermeister

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Kubel, Minister der Finanzen
Albertz, Minister für Soziales
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Krapp, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Ernst, Minister für Arbeit
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozialminister
Becher, Minister der Justiz
Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister für Finanzen und stellvertretender Ministerpräsident
Asbach, Min. f. Arbeit, Soziales u. Vertriebene
Sieh, Min. f. Ernähr., Landwirtschaft u. Forsten

Württemberg-Baden:

Dr. Frank, Finanzminister
Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident

Zur Tagesordnung

Beschlußfassung: Punkt 16 wird von der Tagesordnung abgesetzt 723 B

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 706/51) 723 C
Bundestagsabgeordneter Dr. Wellhausen, Berichterstatter 723 C

Beschlußfassung: Zustimmung 724 B
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 708/51) 724 B

Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt, Berichterstatter 724 B
Dr. Hansen (Hamburg), Berichterstatter 726 D

Beschlußfassung: Ablehnung 727 B

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (BR-Drucks. Nr. 707/51) 727 B
Bundestagsabgeordneter Dr. Jaeger, Berichterstatter 727 B

Beschlußfassung: Kein Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG 728 B

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 688/51) 728 B

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 728 B

Beschlußfassung: Keine Einwendungen 728 B

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 (BR-Drucks. Nr. 696/51) 728 C
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 728 C

Beschlußfassung: Zustimmung 728 C

- (A) Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz (BR-Drucks. Nr. 653/51) 728 D
 Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
 erstatter 728 D
 Beschlußfassung: Annahme mit
 Änderungen 729 A/B
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
 Ergänzung des Besoldungsrechts (BR-Drucks.
 Nr. 699/51) 729 B
 Kraft (Schleswig-Holstein), Bericht-
 erstatter 729 B, 731 A, 736 C
 Brauer (Hamburg) 730 A, 731 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . 731 D, 753 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
 finanzministerium 732 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) . 734 A, 737 D, 753 A
 Dr. Frank (Württemberg-Baden) . 735 B, 737 B
 Zinn (Hessen) 737 B, 737 D
 Kubel (Niedersachsen) 737 B
 Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 738 A
 Asbach (Schleswig-Holstein) 753 A
 Beschlußfassung: Anrufung des Ver-
 mittlungsausschusses und Annahme einer
 Entschließung betr. 20 %ige Erhöhung der
 Beamtengehälter . . 737 A / 239 B, 752 D / 753 C
 Dringlichkeitsantrag des Landes Schleswig-
 Holstein betreffend Beihilfen für Winter-
 bevorratung für Empfänger von Arbeits-
 losenunterstützung und Arbeitslosenfür-
 sorgeunterstützung und für Notstands-
 arbeiter (BR-Drucks. Nr. 677/51) 739 B
 Asbach (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 739 C
 B) Dr. Frank (Württemberg-Baden), Be-
 richterstatter 740 B, 742 B, 742 D
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 741 A
 Bleek, Staatssekretär im Bundesinnen-
 ministerium 741 A
 Albertz (Niedersachsen) 742 B
 Beschlußfassung: Annahme einer
 Entschließung 742 A / 743 A
 Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und
 Abänderung des Gesetzes über den Verkehr
 mit Getreide und Futtermitteln (Getreide-
 gesetz) (BR-Drucks. Nr. 709/51) 743 A
 von Kessel (Niedersachsen), Bericht-
 erstatter 743 A
 Beschlußfassung: Zustimmung 743 C
 Entwurf einer zweiten Verordnung zur Än-
 derung und Ergänzung der Zweiten Durch-
 führungsverordnung zum Getreidegesetz
 (BR-Drucks. Nr. 682/51) 743 C
 von Kessel (Niedersachsen), Bericht-
 erstatter 743 C
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 einer Einfügung in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 . . 743 C/D
 Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durch-
 führung des Gesetzes über Preise für Ge-
 treide inländischer Erzeugung für das Ge-
 treidewirtschaftsjahr 1951/52 und über
 besondere Maßnahmen in der Getreide-
 und Futtermittelwirtschaft (BR-Drucks.
 Nr. 683/51) 743 D
 von Kessel (Niedersachsen), Bericht-
 erstatter 743 D
 Beschlußfassung: Annahme mit
 Änderungen 744 A
 Entwurf einer Zweiten Verordnung zur
 Durchführung des Gesetzes über Preise für
 Getreide inländischer Erzeugung für das
 Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über
 besondere Maßnahmen in der Getreide-
 und Futtermittelwirtschaft (BR-Drucks.
 Nr. 684/51) 744 A
 von Kessel (Niedersachsen), Bericht-
 erstatter 744 A
 Beschlußfassung: Annahme mit
 Änderungen 744 B
 Entwurf einer Verordnung über die Auf-
 hebung der Verordnung des Hessischen
 Ministers des Innern zur Abänderung des
 § 58 der Ausführungsbestimmungen A zum
 Fleischbeschaugesetz (BR-Drucks. Nr. 687/51)
 von Kessel (Niedersachsen), Bericht-
 erstatter 744 B
 Beschlußfassung: Zustimmung 744 C
 Maßnahmen zur Festsetzung von Höchst-
 preisen für Kartoffeln und Schweinefleisch
 (Initiativantrag des Landes Bremen) (BR-
 Drucks. Nr. 705/51) 744 C
 Wolters (Bremen), Antragsteller . 744 C, 750 B
 Zinn (Hessen) 745 C
 Sieh (Schleswig-Holstein) 746 B
 Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bun-
 desministerium für Ernährung, Land-
 wirtschaft und Forsten 747 A, 751 A
 Beschlußfassung: Annahme einer
 Entschließung 751 D / 752 C
 Entwurf einer Verordnung über die
 Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1952 (BR-
 Drucks. Nr. 713/51) 752 C
 von Kessel (Niedersachsen), Bericht-
 erstatter 752 C
 Beschlußfassung: Zustimmung 752 D
 Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur
 Durchführung der §§ 25 bis 27 des Gesetzes
 über die Versorgung der Opfer des Krie-
 ges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks.
 Nr. 618/51) 753 D
 van Heukelum (Bremen), Bericht-
 erstatter 753 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) 754 C, 755 A
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 Änderungen unter Annahme einer Ent-
 schließung 754 C, 755 B
 Entwurf einer Verordnung zur Durchfüh-
 rung des § 26 des Gesetzes über die Versor-
 gung der Opfer des Krieges (Bundesver-
 sorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 619/51) . . 754 D
 van Heukelum (Bremen), Bericht-
 erstatter 754 D, 755 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 755 A
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 Änderungen unter Annahme einer Ent-
 schließung 754 D, 755 B
 Entwurf eines Gesetzes über internationale
 Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zoll-
 wesens (BR-Drucks. Nr. 702/51) 755 B
 Wolters (Bremen), Berichterstatter . . 755 B
 Beschlußfassung: Zustimmung 755 C
 Entwurf eines Gesetzes über das Handels-
 abkommen zwischen der Regierung der Bun-

- (A) desrepublik Deutschland und der Königlich Ägyptischen Regierung (BR-Drucks. Nr. . . .) 755 C
 Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 755 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 755 C
 Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial (Verordnung Bau I/51) (BR-Drucks. Nr. 611/51) 755 C
 Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 755 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 756 B, 757 A
 Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 756 B
 Zinn (Hessen) 756 D
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 756 B / 757 A
 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (BR-Drucks. Nr. 666/51) 757 B
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 757 B, 760 B
 Dr. Seeböhm, Bundesminister für Verkehr 758 A, 759 A, 759 D, 760 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 758 D, 759 B
 Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 759 D, 760 B
 Dr. Klein (Berlin) 760 B
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 759 C / 760 B
 Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 620/51) 760 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 760 C
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 760 C
 (B) Entwurf einer Verordnung nach § 43 b Abs. 4 des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 670/51) 760 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 760 D
 Beschlußfassung: Zustimmung 760 D
 Nächste Sitzung 760 D

Die Sitzung wird um 11,07 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 71. Sitzung des Deutschen Bundesrates und begrüße die Herren Vertreter der Bundesregierung, die Damen und Herren der Presse sowie die Herren Mitglieder des Bundesrates.

Die Sitzungsberichte der 69. und 70. Sitzung liegen Ihnen vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, darf ich diese Berichte für genehmigt erklären.

Wir kommen zur Tagesordnung. Ich schlage vor, daß wir zunächst Punkt 1, Punkt 6 und Punkt 20 behandeln. Bei diesen Punkten sind Vertreter des Bundestages Berichterstatter. Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dritten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Meldepflichten (BR-Drucks. Nr. 669/51)

soll abgesetzt werden. — Es erfolgt kein Widerspruch. Der Punkt ist abgesetzt. Schließlich ist beantragt, als 24. Punkt den folgenden Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen:

Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 713/51).

Ein Widerspruch erfolgt nicht. Der Gegenstand ist auf die Tagesordnung gesetzt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu Punkt 1:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 706/51).

Bundestagsabgeordneter **Dr. WELLHAUSEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 10. Juli 1951 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau beschlossen. Sie haben den Vermittlungsausschuß angerufen. Das Nähere finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 579/51 (Beschluß) und in der BT-Drucks. Nr. 2521. Sie haben vier Punkte beantragt. Auf der Drucksache des Bundestages Nr. 2627 sind die Vorschläge wiedergegeben, die der Vermittlungsausschuß zu dieser Angelegenheit macht. Ich behandle die Punkte nacheinander, da sie einen inneren Zusammenhang nicht haben.

Zu Punkt 1: Der Verwaltungsrat hatte nach dem Gesetz des Wirtschaftsrates vom 5. November 1948 eine geringere Zahl der Mitglieder als jetzt vorgesehen, nämlich nur 20 Mitglieder. Jetzt sind es nach den Beschlüssen des Bundestages 27. Sie beantragten nun, daß gegenüber jetzt 5 Vertretern der Bundesregierung nur 4 Mitglieder des Bundesrates bestellt werden können. Es ist richtig, daß in dem ursprünglichen Verwaltungsrat für den damaligen Länderrat nur drei Vertreter vorhanden waren und daß die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes genau dieselbe Zahl von Mitgliedern hatte. Der Vermittlungsausschuß war nun mit Mehrheit der Meinung, man solle dem Wunsche, die Zahl der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates gleichzusetzen, entsprechen. Das ist der Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu Punkt 1.

Zu Punkt 2: Nach dem Wirtschaftsratsgesetz war der Verwaltungsrat nicht in der Lage — zum mindesten war er nicht gesetzlich dazu ermächtigt — aus sich heraus Ausschüsse zu bilden und seine Befugnisse auf diese Ausschüsse zu übertragen. Auch die Fassung des Bundestages hatte das nicht vorgesehen. Es ist, glaube ich, ein Verdienst des Bundesrates, die Anregung gegeben zu haben, dem § 7 einen Absatz 6 anzufügen, dessen Wortlaut Sie in Ihren Unterlagen finden. Der Vermittlungsausschuß hat sich nun ausführlich darüber unterhalten, wie weit diese Delegationsbefugnis gehen sollte, und hat es für richtig befunden, sie in einem ziemlich großen Umfange vorzusehen. Demgemäß hat er den Beschluß gefaßt, der unter Ziff. 2 der Drucks. Nr. 2627 aufgeführt ist. Dieser Beschluß weicht von Ihrem Vorschlag in zwei Punkten ab. Einmal soll die Übertragung widerruflich sein. Das ist aber wohl nur eine Klarstellung und gilt ohnehin. Sodann soll aber auch der Umfang ein wenig eingeschränkt werden. In die Delegationsbefugnis soll § 7 Abs. 5 Satz 3 entgegen dem Vorschlag des Bundesrates nicht einbezogen werden. Andernfalls könnte ja dieses Gremium mehr oder weniger alles delegieren, auch z. B. die Erteilung von allgemeinen Weisungen. Das kann aber nicht der Sinn einer solchen Delegation sein. Die Verweisung auf die §§ 8, 9 und 10 ist zutreffend und vom Vermittlungsausschuß auch übernommen worden.

Ich komme zu Punkt 3. Nach dem Wirtschaftsratsgesetz oblag die Aufsicht über die Anstalt dem

(A) Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, also dem Vorläufer der jetzigen Bundesregierung. Dementsprechend hat der Bundestag beschlossen: „Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Bundesregierung“. Nur hat der Bundestag gemeint, eine Delegationsbefugnis entsprechend der Vorlage der Bundesregierung hinzufügen zu sollen, und hat hierfür die folgende Fassung gewählt:

Die Ausübung der Aufsicht kann dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen werden.

Er wich damit ab von der Vorlage der Regierung, die sich etwas neutraler — so wollen wir einmal sagen — ausgedrückt hatte, indem sie nur von einem Bundesminister sprach. Der Vermittlungsausschuß hat geglaubt, in die internen und immer noch nicht abgeschlossenen Diskussionen über die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung, soweit es sich um Geld, Kredit usw. handelt, nicht eingreifen zu sollen. Er hat daher die Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt.

Nicht anders liegt der sachliche Tatbestand hinsichtlich des Punktes 4. Hier war für die Veröffentlichung des Gesetzes in der nunmehr gültigen Fassung eine Ermächtigung an den Bundeswirtschaftsminister vorgesehen. Diese Fassung war vom Bundestag gewählt worden. Die Regierung hatte aber den Bundesfinanzminister genannt. In dieser Richtung herrscht ja eine Art babylonischer Sprachverwirrung. Infolgedessen hat man im Vermittlungsausschuß gemeint, sich auch neutral verhalten und die Bundesregierung vorsehen zu sollen.

Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen vor, Ihre Beschlüsse in diesem Sinne zu fassen. Gleichzeitig darf ich mitteilen, daß der Bundestag vor einigen Tagen bereits entsprechende Beschlüsse gefaßt hat.

(B) Präsident KOPF: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, dann hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 708/51).

Bundestagsabgeordneter Dr. ARNDT, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat zwar inzwischen die Vermittlungsvorschläge abgelehnt. Ich glaube aber, daß dessen ungeachtet der Bundesrat ein Anrecht darauf hat, zu erfahren, welche Vermittlungsvorschläge gemacht wurden, damit er sie bei seiner Entscheidung darüber, ob er dem Gesetz zustimmen will oder nicht, berücksichtigen kann.

Im Auftrage des Vermittlungsausschusses habe ich Ihnen daher folgendes zu berichten. Der Bundestag hat am 10. Juli 1951 das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner 65. Sitzung am 27. Juli 1951 beschlossen, gegen dieses Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen, um dort die von ihm im einzelnen schriftlich niedergelegten Abänderungsanträge durchzusetzen.

Der erste Abänderungsantrag des Bundesrates bezog sich auf die Präambel. Der Bundesrat

wünschte, es solle in die Präambel des Gesetzes aufgenommen werden, daß der Bundestag das Gesetz „mit Zustimmung des Bundesrates“ verabschiedet habe. Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Wunsch des Bundesrates einhellig nicht anschließen können, und zwar aus den folgenden Gründen. Die Eingangsformel eines Gesetzes ist überhaupt nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Bundestages. Aufgabe des Herrn Bundespräsidenten ist es, das Gesetz auszufertigen und zu verkünden. Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Bundespräsident zu beurkunden, ob die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates gewahrt sind. Handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz, wird daher der Herr Bundespräsident gut daran tun, bei Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes hervorzuheben, daß der Bundesrat zugestimmt hat. Die beiden gesetzgebenden Körperschaften werden überdies auch ihrerseits bei der Verabschiedung eines solchen Gesetzes schon aus politischen Gründen und rechtlich mindestens incidenter in Erwägung zu ziehen haben, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Dagegen wäre es auch mit der Logik nicht vereinbar, wenn der Bundestag beschließen würde, der Bundesrat habe einem Gesetz zugestimmt, ehe sich der Bundesrat im Rücklauf mit dem Gesetz überhaupt hat beschäftigen können. Wir waren uns im Vermittlungsausschuß darüber einig, daß es sich bei diesem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt. Wir waren uns aber auch darüber einig, daß es untunlich und nicht angängig ist, unsererseits hierüber in der Präambel etwas zu sagen. Infolgedessen ist insoweit eine Veränderung nicht vorgenommen worden. Wenn sich der Bundesrat diese Auffassung des Vermittlungsausschusses zu eigen machen sollte, wäre es allerdings zweckmäßig, den Herrn Bundespräsidenten von dieser Auffassung des Vermittlungsausschusses und des Bundesrates zu unterrichten.

Punkt 2 der Beanstandungen des Bundesrates bezog sich auf die Sitzbestimmung. Sie werden sich daran erinnern, daß bei diesem Gesetz eine Eigentümlichkeit zu verzeichnen ist, nämlich das eigentliche Gesetz nur bestimmt, der Sitz der Bundesanstalt werde durch Gesetz festgelegt, und daß dann in einem besonderen Gesetz Nürnberg als Sitz der Bundesanstalt festgelegt wurde. Eine weitere Eigentümlichkeit des Verfahrens besteht darin, daß der Bundesrat zwar die Bestimmung, daß der Sitz der Anstalt durch Gesetz festgelegt werde, beanstandet hat, dagegen das besondere Gesetz, wonach Nürnberg Sitz der Bundesanstalt wird, hat passieren lassen. Infolgedessen stand der Vermittlungsausschuß vor der Tatsache, daß eine geradezu unlösbare Situation gegeben wäre, wenn das Gesetz über die Organisation der Bundesanstalt verändert würde. In diesem Falle hätte alles von der Verkündung abgehängt, nämlich davon, ob das eine oder das andere Gesetz früher verkündet worden wäre, ob es im Bundesgesetzblatt bei gleichzeitiger Verkündung an erster oder zweiter Stelle gestanden hätte. In diesem Fall hätte nur noch die Rechtsprechung entscheiden können, welche der beiden Bestimmungen nun gültig sei oder nicht. Schon aus diesen Gründen hat der Vermittlungsausschuß mit großer Mehrheit beschlossen, der Beanstandung des Bundesrates, nämlich daß der Sitz durch den Verwaltungsrat bestimmt werde, nicht zuzustimmen, sondern es bei der Bestimmung zu belassen, daß der Sitz durch Gesetz festgelegt werde, da ja das Gesetz über den Sitz schon von Bundestag und

(A) Bundesrat übereinstimmend verabschiedet worden war.

Drittens hat der Bundesrat gewünscht, daß in § 2 des Gesetzes an die Stelle des Wortes „Benehmen“ das Wort „**Einvernehmen**“ gesetzt werden solle. Hierbei handelt es sich um die **Abgrenzung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter** hinsichtlich ihrer Bezirke. Der Bundesrat wünschte, daß diese gebietliche Abgrenzung wegen ihrer Bedeutung nicht von dem Bundesarbeitsminister nur im Benehmen mit den Ländern vorgenommen werden solle, vielmehr nur im Einvernehmen mit den Ländern vorgenommen werden könne. Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Wunsche aus praktischen Bedenken nicht anschließen können, weil es im Streit- oder Zweifelsfall eine Instanz geben muß, die entscheidet, da es ja sonst, wenn zwei Instanzen notwendig sind — der Bundesarbeitsminister und der zuständige Landesarbeitsminister —, unter Umständen zu keiner Entscheidung kommt. Wir haben es deshalb bei dem „Benehmen“ belassen. Ich bin aber als Berichterstatter beauftragt und ermächtigt, hervorzuheben, daß es zum Benehmen selbstverständlich nicht genügt, wenn — wie es vorgekommen sein soll — ein Bundesministerium an ein Landesministerium lediglich einmal einen Brief schreibt und dann, wenn dieser Brief vielleicht nicht innerhalb sehr kurzer Frist beantwortet wird, sagt, daß das Benehmen ja hergestellt sei und nunmehr endgültig entschieden werden könne. „**Benehmen**“ ist ein traditionell feststehender staatsrechtlicher Begriff. Er erfordert, daß seitens der Bundesbehörde alles zu geschehen hat, um ein freundliches Einverständnis mit der Landesbehörde herzustellen. „**Benehmen**“ heißt also Verpflichtung der Bundesbehörde, alles zu tun, um eine Einigung herbeizuführen und sachlich beachtliche Vorstellungen der Landesbehörde nicht unberücksichtigt zu lassen. „**Benehmen**“ ist — um es einmal nach einer anderen Richtung hin auszudrücken — nicht nur ein juristischer Begriff, sondern es bedeutet politisch auch ein gutes Benehmen seitens der Behörde, die zu entscheiden hat, gegenüber der Landesbehörde, mit der sie zusammenwirken soll. Wir hoffen, daß es in dieser Beziehung nach einer solchen Klarstellung zu keinen weiteren Beanstandungen kommt.

Viertens hatte der Bundesrat gewünscht, daß nach § 5 des Gesetzes der **Präsident der Bundesanstalt** die Geschäfte nicht nur nach allgemeinen **Richtlinien des Vorstandes** führen solle, sondern auch nach **Weisungen**. Das bedeutet, daß ihm im Einzelfall vom Vorstande hätten Weisungen gegeben werden können. Der Vermittlungsausschuß ist mit Mehrheit der Auffassung gewesen, daß hierin letzten Endes eine Verlagerung der Geschäftsführung vom Präsidenten auf den Vorstand zu sehen sei und es nicht der Verwaltungsübung entspreche, eine solche Befugnis zu Weisungen im Einzelfall zu geben. Der Vermittlungsausschuß hat es daher bei den „**Richtlinien**“ belassen, allerdings den Zusatz „**allgemeine**“ gestrichen, weil es sich für Richtlinien von selbst versteht, daß es sich dabei um etwas Generelles handelt. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß es durch das Statut oder durch die Satzung der Anstalt dem Präsidenten in seinem Innenverhältnis zum Vorstand zur Pflicht gemacht wird, bei Geschäften besonderer Art, die nicht zur allgemeinen Geschäftsführung gehören, sich der **Zustimmung des Vorstandes** zu vergewissern.

Weiterhin hat der Bundesrat zu § 11 gefordert, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Es handelt sich in § 11 um die **Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat**. Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß der Bundesrat fünf Mitglieder haben solle, dagegen die kommunalen Spitzenverbände nur drei. Der Bundestag hatte hierin eine Änderung vorgenommen und die **Vertretung des Bundesrats** auf vier Mitglieder beschränkt, dagegen den kommunalen Spitzenverbänden einen weiteren Sitz im Verwaltungsrat zugestanden. Der Vermittlungsausschuß hat die Regierungsvorlage den Wünschen des Bundesrates entsprechend wieder hergestellt, und zwar in der Erwägung, daß die Interessen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im wesentlichen die gleichen seien und ihre Vertretung deshalb trotz der großen Bedeutung, die sie gerade auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenfürsorge haben, mit drei Mitgliedern genüge, daß es dagegen der Bedeutung des Bundesrates entspreche, ihm fünf Mitglieder zuzubilligen.

Der Bundesrat hatte sodann eine Reihe von redaktionellen oder stilistischen Wünschen, die selbst bis in die Interpunktion hineingingen. Ich glaube, ich brauche Ihre Zeit mit einem Bericht darüber nicht in Anspruch zu nehmen.

Ein zentraler Punkt der Wünsche des Bundesrats bezog sich auf § 26, auf die Art der **Wahl des Präsidenten der Bundesanstalt sowie der Präsidenten der Landesarbeitsämter und der Direktoren der Arbeitsämter**. Wir sind hierbei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Art des Gesetzes, wie es der Bundestag verabschiedet hatte, unzweckmäßig sei, weil im Streitfalle nicht klar genug zu erkennen wäre, wann etwa eine gerichtliche Entscheidung einsetzen könne und müsse. Das Verfahren erschien uns — kurz gesagt — nicht genügend synchronisiert. Deshalb ist mit großer Mehrheit ein Vermittlungsvorschlag angenommen worden, der folgendes vorsieht. Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat gewählt. In dieser Wahl wird zum Ausdruck gebracht, daß die Anstalt ein betontes **Selbstverwaltungsrecht** hat. Aber der so Gewählte braucht von der Bundesregierung nicht dem Herrn Bundespräsidenten vorgeschlagen zu werden, wenn die Bundesregierung glaubt, sachliche Gründe dafür zu haben, sich mit der Person des Gewählten nicht einverstanden zu erklären. Die **Bundesregierung** hat schon dadurch, daß sie die Ernennung durch den Herrn Bundespräsidenten gegenzeichnen muß, ein **selbständiges Prüfungsrecht** und eine politische Verantwortung auch dem Parlament gegenüber dafür, daß sie sich diese Wahl zu eigen macht. Es müssen also nach dem Vermittlungsvorschlag der Verwaltungsrat dadurch, daß er wählt, und die Bundesregierung dadurch, daß sie dem Herrn Bundespräsidenten vorschlägt, zusammenwirken. Der Gewählte ist noch nicht vorgeschlagen, und es kann nicht vorgeschlagen werden, wer nicht gewählt ist. Nur wenn beides zusammentrifft, wird die Ernennung durch den Herrn Bundespräsidenten vollzogen. Das ist der Sinn des Vermittlungsvorschlags, durch den die Mehrheit des Ausschusses geglaubt hat, sowohl das Interesse der Anstalt an ihrer Selbstverwaltung als auch das öffentliche Interesse der Bundesregierung an dieser Anstalt in gleicher und gerechter Weise zu berücksichtigen. Entsprechend sind auch die Bestimmungen für die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen

(A) Stellvertreter sowie für die Direktoren der Arbeitsämter umgearbeitet worden.

Ein erheblicher Streit bestand darüber, wie es mit dem **Übergang der Beamten, Angestellten und Arbeiter**, der bisher in der Arbeitsverwaltung beschäftigten Personen, auf die Bundesanstalt zu halten sei. Der Bundesrat hatte Gewicht darauf gelegt, daß alle diese Verwaltungsangehörigen der Arbeitsverwaltung gewissermaßen en bloc auf die Bundesanstalt zu übernehmen seien. Der Vermittlungsausschuß hat mit erheblicher Mehrheit einen Vermittlungsvorschlag angenommen, der für die Beamten folgende Regelung trifft:

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Personen werden mit dem Tage des Inkrafttretens Beamte der Bundesanstalt.

Dieser Übergang erfolgt also kraft Gesetzes, so daß keinerlei Unklarheit darüber entstehen kann, ob eine solche Person nun noch Landesbeamter ist oder schon Beamter der Bundesanstalt geworden ist. Auf diese Personen finden dann die **Vorschriften des Kap. 5 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Allgemeinen Beamtenrechts vom 30. Juni 1933** Anwendung. Die Bundesanstalt hat jedoch die Befugnis, bei gewissen Beamten, deren Kreis in § 37 Abs. 2 im einzelnen genau umrissen ist, eine Versetzung in den Wartestand vorzunehmen. Wir haben im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bundesanstalt wohl zunächst mit der Landesverwaltung in Verbindung treten und klären wird, ob die Landesverwaltung den Beamten in ihrem Bereiche anderweit beschäftigt, wodurch sich eine Versetzung in den Wartestand erübrigen würde; das haben wir als selbstverständlich vorausgesetzt. Im übrigen aber erschienen der Mehrheit des Vermittlungsausschusses die Rechte und Interessen der Bundesanstalt daran, ungeeignete Beamte nicht übernehmen zu müssen, dadurch gewahrt, daß wir in § 37 Abs. 2 im einzelnen die Voraussetzungen aufgeführt haben, unter denen die Bundesanstalt Beamte innerhalb eines Jahres nach Übergang dieser Verwaltung in den Wartestand versetzen kann. „Wartestand“ haben wir anstatt „Ruhestand“ gewählt, weil das der Tradition im Beamtenrecht entspricht und außerdem auch die Versetzung in den Wartestand weniger kostspielig ist als die Versetzung in den Ruhestand.

Ich glaube, ich kann im übrigen insoweit auf den Ihnen allen vorliegenden Text des Vermittlungsvorschlages Bezug nehmen. Durch diesen Vermittlungsvorschlag sind dann eine ganze Reihe von Bestimmungen überflüssig geworden, so daß die §§ 38, 39 und 40 entfallen können.

Hinsichtlich der Verwaltungsangehörigen, die **Arbeiter oder Angestellte** sind, glaubte der Vermittlungsausschuß mit erheblicher Mehrheit, sich auf den Vermittlungsvorschlag beschränken zu können, daß diese Personen mit unveränderten Rechten und Pflichten von der Bundesanstalt übernommen werden, weil die Bundesanstalt dann die Möglichkeit hat, von den aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden etwaigen Kündigungsrechten oder anderen Befugnissen Gebrauch zu machen.

Eine weitere Beanstandung des Bundesrats betraf den **Übergang des Reichsstocks für Arbeitseinsatz**. Der Bundesrat wünschte eine andere Fassung der Bestimmung insoweit, als das Vermögen

des Reichsstocks und das entsprechende, seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildete Vermögen auf die Bundesanstalt übergehen sollte, und zwar um eine Aufrollung des Streitres darüber zu vermeiden, ob es sich bei dem neu gebildeten Vermögen um Vermögen des Bundes oder der Länder handelt. Wir haben festgestellt, daß, wie man es auch ausdrückt, diese Streitfrage berührt wird. Aber wir waren uns darüber einig, daß unsere textliche Fassung diese Streitfrage weder positiv noch negativ entscheiden solle. Wir haben geglaubt, daß die von uns in § 44 **Satz 2** gewählte Formulierung die den Verhältnissen entsprechend neutralste ist.

Bei § 45, dem **Vermögensübergang**, ist durch den Bundesrat auch noch streitig geworden, ob es sich bei dem Vermögensübergang nur um den Übergang der Aktiven handeln könne oder dieser Übergang auch die Passiven mit umfassen müsse. Wir haben die Bestimmung, wie sie der Bundestag selbst verabschiedet hatte, bestehen lassen, aber hinzugefügt, daß über die Verbindlichkeiten, wie sie vor der Währungsreform entstanden sind, noch ein besonderes Bundesgesetz ergehen müsse. Dies war deshalb nötig, weil wir nicht in einem solchen Sondergesetz der allgemeinen Regelung der Reichsverbindlichkeiten und der Staatsschulden aus der Zeit vor der Währungsreform vorgreifen konnten. Dagegen erschien es uns möglich und tunlich, für die Verbindlichkeiten, die nach der Währungsreform entstanden sind, alsbald einen Übergang von den Ländern auf die Bundesanstalt im Gesetz zu bestimmen.

Diese Veränderungen und das Vermittlungsverfahren hatten zur Folge, daß wir naturgemäß auch die im Gesetz bestimmten Termine ändern mußten.

Damit hoffe ich, Ihnen im wesentlichen über die Vorschläge des Vermittlungsausschusses berichtet zu haben. Wie ich schon eingangs erwähnte, sind diese Vermittlungsvorschläge, die mit einer erheblichen Mehrheit angenommen wurden, im Bundestag gescheitert. Für die Regierungskoalition hat der Herr Abgeordnete Arndt die Erklärung abgegeben, daß die Vermittlungsvorschläge zu weit von der Gesetzesfassung des Bundestages abwichen. Infolgedessen sind die Vermittlungsvorschläge im Bundestag abgelehnt worden. Die Vermittlung ist also bisher gescheitert und die ursprüngliche Fassung des Bundestages wieder hergestellt worden.

Dr. HANSEN (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Rechtsausschuß des Bundesrates** hat mich gebeten, zu diesem Punkt einiges zu sagen. Nach der Auffassung des Rechtsausschusses handelt es sich hier um ein **Zustimmungsgesetz**. Sie haben soeben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Arndt gehört, daß auch der Vermittlungsausschuß dieser Meinung ist. Wenn dem so ist, wäre der Bundesrat bei seiner heutigen Beschlußfassung an eine Frist an sich nicht gebunden. Nun kann es aber, da die Verkündung des Gesetzes durch den Herrn Bundespräsidenten erfolgt, zu irgendeinem Zeitpunkt streitig werden, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt oder nicht. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Plenum, die Beschlußfassung über ein Gesetz, welches der Bundesrat als Zustimmungsgesetz ansieht, innerhalb der Frist von einer Woche vorzunehmen, damit dieser Beschluß notfalls als ein Einspruch im Sinne des Grundgesetzes angesehen werden kann, näm-

(A) lich für den Fall, daß später andere Instanzen mit Recht der Meinung sein sollten, ein Zustimmungsgesetz habe nicht vorgelegen. Der Rechtsausschuß ist also der Ansicht, daß der Bundesrat heute Beschluß fassen sollte, damit, wenn die Zustimmung versagt wird, diese Versagung der Zustimmung notfalls als Einspruch gegen das Gesetz aufgefaßt werden kann.

Der Rechtsausschuß hat sich dann noch mit einer weiteren Frage befaßt, nämlich mit dem Problem, ob nach Art. 77 Abs. 2 GG die Bundesregierung oder der Bundestag nach Abschluß eines Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuß, wie das jetzt hier der Fall ist, den **Vermittlungsausschuß noch einmal anrufen** kann. Diese Frage ist strittig. Es wird Ihnen bekannt sein, meine Herren, daß Herr Bundesrichter Wessel, der Sekretär des Rechtsausschusses war, in einem längeren Artikel die Auffassung vertreten hat, die nochmalige Anrufung des Vermittlungsausschusses durch Bundesregierung oder Bundestag sei möglich. Der Rechtsausschuß ist bei Prüfung dieser Frage zu einem abschließenden Ergebnis nicht gekommen. Es erschien aber notwendig, an dieser Stelle auf die Problematik des Art. 77 Abs. 2 hinzuweisen.

Präsident **KOPF**: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter. — Wenn nicht weiter das Wort gewünscht wird, können wir abstimmen. Wer dem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
(B) Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Die Zustimmung ist einstimmig versagt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (BR-Drucks. Nr. 707/51).

Bundestagsabgeordneter Dr. **JAEGER**, Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundesrat hatte in seiner 65. Sitzung vom 27. Juli dieses Jahres beschlossen, den Vermittlungsausschuß hinsichtlich des vom Bundestag am 11. Juli dieses Jahres verabschiedeten Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit anzurufen. Die Anrufung erfolgte seitens des Bundesrates in fünf Punkten. Im ersten Punkt schlug der Bundesrat vor, eine **Änderung des § 2 Abs. 2 Ziff. 1** des Gesetzes vorzunehmen, und zwar dahin, daß die Ausnahmen vom Aufenthaltsverbot für Jugendliche in Gaststätten so gefaßt würden, daß auch die Teilnahme an einer Gewerkschaftsversammlung möglich sei. Der Vermittlungsausschuß hat diesem

Wunsch entsprochen und schlägt eine Fassung vor, die eine Ausnahme schafft für „Jugendliche, die an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient“. Durch diese Fassung sind sowohl Gewerkschaftsversammlungen wie auch Versammlungen des Bauernverbandes und anderer ähnlicher Organisationen ausgenommen. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Der zweite Punkt, in dem der Vermittlungsausschuß angerufen wurde, betraf den **§ 4 Abs. 3** und damit die **Regelung der Tanzverbote**. Der Bundestag hatte ursprünglich festgelegt, daß Jugendliche von 16 bis 18 Jahren, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, auch von 22 bis 24 Uhr an Tanzveranstaltungen teilnehmen dürfen, vor dieser Zeit auch ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Der Bundesrat hatte nun gewünscht, festzulegen, daß auch vor 22 Uhr die Begleitung eines Erziehungsberechtigten notwendig sei. Im Laufe der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses stellte sich jedoch heraus, daß diese Forderung praktisch nicht durchführbar sei und auch textlich nicht in die Systematik des Gesetzes passe. Es wurde schließlich einstimmig, also auch mit den Stimmen der Vertreter des Bundesrates, beschlossen, dem Wunsch des Bundesrates nicht zu entsprechen.

Die wichtigste Bestimmung, deretwegen der Vermittlungsausschuß seitens des Bundesrates angerufen worden war, war **§ 6 Abs. 2**. Hier handelt es sich darum, daß bezüglich der **Filme** und ihrer **Prädikatisierung** eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung der Bundesregierung die Stellen bestimmen soll, denen das Recht der Anerkennung zusteht. Gegen diese Bestimmung hatte der Bundesrat verfassungsrechtliche Bedenken. Ihnen ist seitens des Vermittlungsausschusses Rechnung getragen worden. Es ist nunmehr festgelegt, daß das **Recht der Anerkennung** der Obersten Landesbehörde zusteht. Man war sich im Vermittlungsausschuß bei diesem Beschluß, der bei einer Enthaltung auf seiten des Bundestages einstimmig gefaßt wurde, dahin einig, daß zwar den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen werden solle, daß aber unbedingt die Notwendigkeit einer einheitlichen Prädikatisierung im Bundesgebiet bestehe. Die Herren Ländervertreter, die an der Beratung teilnahmen, wiesen darauf hin, daß bereits eine Prädikatisierungsstelle für Filme in Wiesbaden bestehe, die auf Grund eines Verwaltungsabkommens der deutschen Länder geschaffen worden sei, und daß es gar nicht schwierig erscheine, in Form eines Zusatzabkommens dieser Prädikatisierungsstelle auch diejenigen Rechte zu übertragen, die auf Grund des Jugendschutzgesetzes auszuüben seien. Von einem Vertreter des Bundestages wurde darauf aufmerksam gemacht, dies bilde einen Prüfstein für die föderative Verfassung der Bundesrepublik, und es komme nur darauf an, daß die Länder auch tatsächlich das Verwaltungsabkommen schlossen; wenn dies in angemessener Zeit nicht geschehe, werde es notwendig sein, ein besonderes Gesetz zu verabschieden, um im Hinblick auf Art. 87 Abs. 3 GG eine eigene Bundesoberbehörde zu schaffen.

Der nächste Punkt, zu dem die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen wurde, bezog sich auf den **Zutritt von Jugendlichen zu öffentlichen Spielhallen**, die Teilnahme an Glücksspielen sowie die Benutzung von Glücksspielgeräten. Diese

(A) Teilnahme soll den Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden. Der Bundesrat hatte gewünscht, das Alter auf 18 Jahre heraufzusetzen. Im Laufe der Verhandlungen stellte sich heraus, daß gegen die Teilnahme an einfachen Glücksspielen und gegen die Benutzung von Glücksspielgeräten durch Jugendliche über 16 Jahre Bedenken nicht erhoben wurden. Es stellte sich weiter heraus, daß die Statuten öffentlicher Spielbanken sowieso Altersbeschränkungen vorsehen, die auf Landesrecht beruhen und es ermöglichen, Jugendlichen auch bis zu 18 Jahren, ja sogar darüber hinaus, den Zutritt zu verbieten. Mit Rücksicht hierauf erhoben nunmehr auch die Vertreter des Bundesrates keine Bedenken mehr gegen die Fassung des Bundestages. Es wurde daher einstimmig beschlossen, an der Fassung des Bundestages festzuhalten.

Der letzte Punkt der Anrufung des Vermittlungsausschusses betraf die übliche **Berlin-Klausel**, die einstimmig gebilligt wurde.

Wie Sie bereits gehört haben, hat der Bundestag in seiner 169. Sitzung am 17. Oktober dem Gesetzentwurf nach den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses seine Zustimmung erteilt. Namens des Vermittlungsausschusses möchte ich auch Sie bitten, entsprechend zu beschließen. Ich darf diese Bitte insbesondere damit begründen, daß mit Ausnahme einer Stimmenthaltung, von der ich sprach, alle Vorschläge einstimmig angenommen worden sind, also sowohl die Zustimmung der Vertreter des Bundestages wie der Vertreter des Bundesrates gefunden haben.

Präsident **KOPF**: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter. — Wenn das Wort nicht gewünscht und keine Einwendung erhoben wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen. —

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 688/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichtserstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Zweiten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 20. April 1951 war der Betrag von 600 Millionen DM auf 1,2 Milliarden DM erhöht worden. Bei der großen Nachfrage nach Garantien und Bürgschaften des Bundes zur Sicherung von Ausfuhrgeschäften ist eine nochmalige **Erhöhung auf 2,4 Milliarden DM** nicht zu umgehen. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates empfehlen Ihnen übereinstimmend, gegen die Regierungsvorlage keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf den dritten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 (BR-Drucks. Nr. 696/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichtserstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Folge des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 ist auch eine Änderung der entsprechenden Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 10. Oktober 1950 erforderlich geworden. Der Entwurf enthält im wesentlichen solche Änderungen, die lediglich der Anpassung an die Änderungen des Einkommensteuergesetzes dienen. Er enthält daneben Ergänzungen im Sinne von Klarstellungen. Dann ist noch in § 1 Ziff. 6 des Entwurfs eine sachliche Änderung zu verzeichnen. Danach ist im Lohnkonto außer dem steuerfreien Betrag, der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfällt, auch der steuerfreie Jahresbetrag anzugeben. Endlich ist von sachlicher Bedeutung eine Erläuterung darüber, wie die Grenze von 7200 DM zu berechnen ist, die für die Steuerfreiheit der Zuschläge für Mehrarbeit sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit maßgebend ist. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz (BR-Drucks. Nr. 635/51).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichtserstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der in der BR-Drucks. Nr. 635/51 vorliegende Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz bringt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine grundsätzlichen Neuerungen, sondern bedeutet im wesentlichen nur eine redaktionelle Neufassung. Ich kann mich daher bei der Berichterstattung kurz fassen und davon absehen, auf den Inhalt der Verordnung im einzelnen einzugehen. Der **Agrarausschuß** hat einstimmig beschlossen, dem Bundesrat die Zustimmung zum Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu empfehlen. Der **Finanzausschuß** schlägt vor, dem Entwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungen, die aus der BR-Drucks. Nr. 635/1/51 ersichtlich sind, Berücksichtigung finden.

Nach diesen Änderungsvorschlägen soll Art. I Ziff. 11 des Entwurfs den Zusatz erhalten, daß in § 18 Abs. 6 der Durchführungsbestimmungen die Worte „und von der Summe der erzeugten Biermenge“ gestrichen werden. § 18 Abs. 6 der Durchführungsbestimmungen lautet:

Die Steuer für das Rückbier wird dadurch gestattet, daß die Zollstelle das im Rückbierbuch als Zugang eingetragene Bier im Biersteuerbuch von den entsprechenden Gattungen des steuerpflichtig gewordenen Bieres und von der Summe der erzeugten Biermengen absetzt.

- (A) Da für die Steuererstattung nur die Absetzung bei den entsprechenden Gattungen des steuerpflichtig gewordenen Bieres wesentlich ist, sollen die genannten Worte als überflüssig und zur Vermeidung von Irrtümern gestrichen werden. Außerdem soll in Art. I Ziff. 31 des Entwurfs auf Zeile 2 das Wort „eingebrachte“ gestrichen und auf der letzten Zeile vor dem Wort „nicht“ eingefügt werden; „mit Zustimmung des Oberbeamten“. Diese Einfügung ist erforderlich, weil nur dann die Räume, in denen das fremde Bier gelagert wird, als nicht zum Brauereibetrieb gehörig behandelt werden können. Der letzte Änderungsvorschlag bezieht sich auf Art. I Ziff. 57 a Nr. 2 des Entwurfs. Hier sollen auf Zeile 5 die Worte „nach ganzen und zehntel Litern“ durch die Worte „nach eichamtlicher Angabe“ ersetzt werden. Die Forderung der Angabe von zehntel Litern für die meistgebräuchlichen Faßgrößen würde zu den eichamtlichen Bestimmungen, welche die Angabe von zehntel Litern nur bei Bierfässern von 10 l und weniger vorsehen, in Widerspruch stehen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem vorliegenden Entwurf in der Fassung der Vorschläge des Finanzausschusses die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **KOPF**: Wenn das Wort nicht gewünscht wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, der Zehnten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der BR-Drucks. Nr. 635/1/51 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

- (B) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (BR-Drucks. Nr. 699/51).

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Finanzausschusses habe ich zu diesem Gesetzentwurf, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 699/51 vorliegt, Stellung zu nehmen. Ich darf dabei auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 699/1/51 verweisen. Der Finanzausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf eingehend befaßt. Dabei sind die verschiedensten Gesichtspunkte zum Ausdruck gekommen, wie Sie aus den Abänderungsvorschlägen ersehen, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 699/1/51 vorliegen. Allgemein darf ich dazu folgendes bemerken. Im Finanzausschuß hat bei der Behandlung dieser Angelegenheit die Rücksichtnahme auf die große finanzielle Belastung durch dieses Gesetz eine Rolle gespielt. Zum anderen ist sehr stark der Wunsch nach einer Gleichstellung aller Gruppen vorgetragen worden, also sowohl der aktiven Beamten wie der Ruhegehaltempfänger als auch des Personenkreises, der unter Art. 131 GG fällt. Dabei ist zur Sprache gebracht worden, ob man sich nicht, um eine Gleichstellung zu ermöglichen und doch auf die Finanzlage von Bund und Ländern Rücksicht zu nehmen, auf eine Erhöhung von 15 % statt, wie vorgeschlagen, von 20 % beschränken sollte, aber unter Ausschluß der 131er. Die Mehrheit des Finanzausschusses hat nun geglaubt, es grundsätzlich bei den 20 % belassen zu sollen, ohne die ohnehin hohe Pensionslast wesentlich zu erhöhen. Deshalb wurde vorgeschlagen, die §§ 5 und 6 des Gesetzes dahin zu ändern, daß an

der Aufbesserung nur Pensionäre teilnehmen, deren Pensionen 230 DM brutto monatlich nicht übersteigen. Folgerichtig darf die Zulage für die aktiven Beamten auch nur insoweit ruhegehaltfähig sein. Diesem Zweck dienen die Anträge unter Ziff. 1 und 2 auf BR-Drucks. Nr. 699/1/51, nach denen der Vermittlungsausschuß hinsichtlich dieser Punkte angerufen werden soll.

Dem Gesichtspunkt der Verringerung der Pensionslast trägt ein weiterer Vorschlag Rechnung, Beamte nicht schon mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten zu lassen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Lebenserwartung bedeutend erhöht. Infolgedessen ist auch der Zeitpunkt des Sinkens der Arbeitskraft entsprechend hinausgerückt. Der Mehrheit des Finanzausschusses erschien es daher gerechtfertigt, daß der Beamte nicht mehr mit 65, sondern erst mit 68 Jahren in den Ruhestand tritt. Allerdings hat der Finanzausschuß gemeint, daß dieses Ziel in Etappen erreicht werden soll, d. h. in der Staffelung, die aus Ziff. 3 der formulierten Vorschläge ersichtlich ist, damit insbesondere die Unterbringung des Personenkreises nach Art. 131 GG nicht gefährdet wird. Ferner soll damit den Beamten, die sich der Altersgrenze nähern, und den Dienstherren die Umstellung erleichtert werden. Ich darf mir allerdings erlauben, darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat bei der Behandlung des Beamtenrechtsgesetzes vor wenigen Wochen bei der Altersgrenze von 65 Jahren verblieben ist.

§ 8 in Kap. III, der sich mit der Ortsklasseneinteilung befaßt, würde die Gefahr bieten, daß außer zugegebenermaßen berechtigten Ausnahmen auch Ausnahmen aus anderen, nicht besonders dringlichen oder aus was für Gründen auch immer zugelassen würden. Man sollte daher, meinte der Finanzausschuß, die Ortsklasseneinteilung insgesamt ändern und nicht vorweg einzelne Stücke herausbrechen. Die Zahl der Anträge würde sonst unübersehbar sein. Deshalb schlägt der Finanzausschuß vor, diese Bestimmung überhaupt zu streichen.

Das frühere Kap. IV, das vom Bundestag gestrichen worden ist, ist nach Meinung des Finanzausschusses und, wenn ich recht unterrichtet bin, auch des Innenausschusses dringend notwendig, um eine weitere Zersplitterung im Besoldungsrecht zu verhindern. Allerdings war einzusehen, daß ein Entzug der z. B. in Nordrhein-Westfalen gewährten Verbesserungen eine außerordentliche Härte darstellen würde. Der Finanzausschuß war deshalb damit einverstanden, das frühere Kap. IV nunmehr als Kap. III mit der Änderung wieder einzuführen, daß in § 8 Abs. 2 der Stichtag vom 31. 3. auf den 30. 9. 1951 und der vom 1. 4. auf den 1. 10. 1951 verlegt wird. Schließlich schlägt der Finanzausschuß vor, in § 8 Abs. 2 als letzten Satz eine Vorschrift einzufügen, die die Gewährung des Besitzstandes auf das begrenzt, was auf Grund gesetzlicher Vorschriften geleistet wird. Die Wahrung des Besitzstandes auch für die Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Bezüge würde dagegen eine allzu große Ungerechtigkeit darstellen und sollte nach Meinung des Finanzausschusses ausgeschlossen werden.

In das Kap. IV, Schlußvorschriften, müßten außerdem noch als neuer § 8 c die übliche Berlin-Klausel und als neuer § 9 a eine Vorschrift eingefügt werden, nach welcher die einzelnen Kapitel an verschiedenen Tagen in Kraft treten. Diese Ver-

(A) schiedenheit der Termine ergibt sich sinngemäß wohl hinreichend aus dem, was ich vorgetragen habe. Die Gehaltskürzung fällt also schon vom 1. 10. 1950 ab weg. Die Verbesserung kann erst ab 1. 4. 1951 eintreten. Sperrren sollen erst vom 1. 10. 1951 ab gelten.

Ich würde es für zweckmäßig oder notwendig halten, die Abstimmung über die einzelnen Punkte der Vorlage getrennt vorzunehmen, da die Stellungnahme des Finanzausschusses nicht einheitlich war bzw. nicht zu allen Punkten eine klare Mehrheit erbracht hat.

Präsident **KOPF**: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte und eröffne die Aussprache.

BRAUER (Hamburg): Herr Präsident! Bei diesem Gesetz zeigt sich wieder einmal, wie unangenehm es ist, daß die Ausschüsse erst kurz vor dem Plenum zu ihren Entscheidungen kommen und infolgedessen die Länderregierungen keine Möglichkeit haben, zu den Beschlüssen der Ausschüsse Stellung zu nehmen. Das macht die Stellungnahme im Plenum für jeden, der sein Land zu vertreten hat, zu einer schweren Belastung. Ich kann in diesem Zusammenhang nur dem Wunsch Ausdruck geben, daß solche wichtigen Beschlüsse nicht von uns verlangt werden, wenn wir nicht vorher in den Länderregierungen eine Entscheidung erarbeitet haben.

Zu dem Gesetz selbst! Die Zahlung der **Teuerungszulage in Höhe von 20 %** ist in der Mehrzahl der Länder und Gemeinden seit Monaten im Gange. In Hamburg zahlen wir diese Teuerungszulage seit dem 1. April. Der Zustand ist bei uns nun so, daß wir Verwaltungen haben, in denen Bundesbeamte und Länderbeamte in einem Raum nebeneinander sitzen; seit Monaten warten die Bundesbeamten darauf, daß auch sie endlich zu ihrer Teuerungszulage kommen. Wenn hierzu vorgeschlagen wird, den Vermittlungsausschuß anzurufen, so werden wir diesem Antrag zustimmen. Ich möchte aber von vornherein dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Bundesrat in dieser Sitzung einer **Entschließung** zustimmt, in der wir den Herrn Bundesfinanzminister bitten, doch die **Vorschußleistungen auf die 20 %** sofort in die Wege zu leiten. Bundestag und Bundesrat sind in der Frage der Gewährung einer 20 %igen Teuerungszulage nicht verschiedener Meinung. Es besteht also keinerlei Risiko für die Finanzverwaltung, mit den Vorschußzahlungen sofort einzusetzen.

An dem Gesetz, wie es vorliegt und wie es der Bundestag beschlossen hat, haben wir zunächst zu bemängeln, daß das **Kap. IV über die Sperrvorschriften** gestrichen worden ist. Die Entwicklung des Tarifwesens auf dem Arbeitsmarkt sieht seit Beginn des Jahrhunderts so aus, daß man von lokalen Tarifen zu regionalen und zu **Ländertarifen** gekommen ist. Wir haben in der Weimarer Zeit für die Beamten auch diese Sperrvorschriften gehabt. Wir sind dabei, die Besoldungen unserer Arbeiter in den Betrieben mit den kommunalen Arbeitgeberverbänden und die Angestelltenbezüge durch einen Rahmentarif auf eine **einheitliche Linie** zu bringen. Hier wird nun von uns erwartet, daß wir alle Schleusen öffnen, sodaß überall, in jeder Gemeinde, in jedem Land morgen neue Besoldungskämpfe entfacht werden und das Bild der Besoldung in Deutschland völlig uneinheitlich wird. Eine solche Regelung ist undenkbar und — ich möchte das als alter Gewerkschaftler sagen — auch vom

gewerkschaftlichen Standpunkte durchaus nicht (C) wünschenswert. Für uns als Vertreter von Hamburg ist die Situation so, daß wir gegen das Gesetz stimmen würden, wenn diese Sperrvorschriften nicht wieder Aufnahme finden.

Was die Frage der **Behandlung der Pensionäre** angeht, so ist sich jeder darüber klar, daß die Pensionslasten einen Grad annehmen, der uns zu ernsthaften Überlegungen zwingt. Bei einem Besoldungsetat von 400 Millionen in Hamburg — und das sind beinahe 50 % unseres Etats — betragen die Pensionen ein volles Drittel. Wenn diese Entwicklung weitergeht, wird das Verhältnis in wenigen Jahren 50 zu 50 sein. Was in den Beratungen des Ausschusses als eine Erleichterung ermittelt und festgehalten worden ist, nämlich die **Erhöhung des Pensionierungsalters**, ist vielleicht der gegebene Ausweg und auch, wie der Herr Bericht-erstatte schon gesagt hat, aus der Verlängerung des Lebensalters in unserer modernen Zeit zu rechtfertigen. Daß wir geistig und körperlich arbeitsfähige Menschen nur pensionieren, weil sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist etwas, was die öffentlichen Finanzen nicht tragen können. Davon abgesehen findet auch der Arbeitsmarkt gar keine Entlastung; denn soweit die einzelnen arbeitsfähige sind, finden sie irgendwo neben ihrer Pension noch eine andere Beschäftigung und nehmen dadurch anderen den Arbeitsplatz weg. Wir möchten bei diesem Gesetz natürlich auch die Pensionäre nicht vergessen. Nach den Ausschluß-beschlüssen ist vorgesehen, daß die Erhöhung der Versorgung nur den Versorgungsbezügen bis zu 230 DM zugute kommen soll. Darin sind auch die Pensionäre nach Art. 131 GG eingeschlossen. Die Frage, ob man einen Strich bei einer bestimmten Höhe der Pension machen soll, hat uns lebhaft beschäftigt. Wir sind aber der Meinung, daß mit 230 DM die Grenze nicht zu niedrig angesetzt ist. (D) Sowie man sie erhöht, ergibt sich bei den Spitzengehältern nur ein ganz minimales finanzielles Ergebnis. Aus rein optischen Gründen möchten wir eine solche Besoldungspolitik nicht machen. **Nordrhein-Westfalen** zahlt bereits, wie mir gesagt wird, diese 20 % an die Pensionäre. Eine Sperrvorschrift, die die Gleichheit der Besoldung verlangt, würde Nordrhein-Westfalen zwingen, diese 20 % rückgängig zu machen. Das ist eine Entscheidung, die außerordentlich schwer ist. Man kann begreifen, daß Nordrhein-Westfalen unter Umständen dann überhaupt keine Sperrvorschrift haben will. Angesichts dieser Situation und der Tatsache, daß es sich nur um einen Schritt für eine bestimmte Zeit handeln kann, sollte man nicht zurückhalten und nun den vollen Schritt tun.

Was die Frage der **nach Art. 131 zu behandelnden Personen** angeht, so sind ursprünglich bei dem Gesetz die Pensionäre überhaupt nicht bedacht worden. Ich habe die Frage an den Herrn Regierungs-vertreter gerichtet, wie hoch man die Summe schätzt, die sich ergibt, wenn man etwa dem Ausschußantrag nachkommen würde, wie er in der letzten Ausschußsitzung formuliert worden ist und nach dem bei den unter Art. 131 fallenden Personen die Erhöhung nur für Versorgungsbezüge bis 230 DM gewährt werden soll. Die Gesamtsumme ist bei einer Erhöhung von 20 %, wie mir mitgeteilt wird, mit 100 Millionen errechnet worden. Aber man hat heute leider keine Auskunft darüber erhalten können, wieviel notwendig sein wird, wenn es sich um die Pensionen

(A) bis zu 230 DM handelt. Diese Frage wäre doch wohl noch zu klären. Ich würde ungern einem Antrage zustimmen, der die nach Art. 131 zu behandelnden Personen gänzlich ausschließt, bin mir aber darüber klar, daß die Frage der Mittelbeschaffung für diesen Teil der Pensionäre dann sofort wieder in unsere Beratungen hineinspielen muß und daß wir sie nicht völlig übersehen können.

Meine Herren! Ich bitte dringend, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen und auf der anderen Seite, wie ich eingangs sagte, keine Stunde mehr damit zu warten, den Beamten des Bundes nun endlich die Teuerungszulage von 20 % auszus zahlen, die in den Ländern und Gemeinden in großem Umfang schon seit Monaten gezahlt worden ist.

Präsident **KOPF**: Herr Bürgermeister Brauer, darf ich fragen, ob Sie einen Antrag stellen? In dem Vorschlag des Finanzausschusses und in dem Antrag Nordrhein-Westfalens ist das, was Sie vorgeschlagen haben, nicht enthalten.

BRAUER (Hamburg): Herr Dr. Weitz wird sich dazu äußern.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich vorhin als Berichterstatter des Finanzausschusses gesprochen habe, so erlaube ich mir jetzt, namens des Landes Schleswig-Holstein das Wort zu ergreifen. Ich verweise zunächst auf den Ihnen in BR-Drucks. Nr. 699/2/51 vorliegenden Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziel anzurufen, § 6 des Entwurfs (BR-Drucks. Nr. 699/51) wie folgt zu ändern:

- (B) 1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt für die Versorgungsbezüge, Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 307) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 entsprechend.
2. Als Abs. 3 wird angefügt:
 (3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit die Bezüge unter Einrechnung der Erhöhung, aber ohne Berücksichtigung von Kinderzuschlägen, den Betrag von 230 DM monatlich übersteigen.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die Einbeziehung der unter Art. 131 fallenden Personen in die vorgesehene Erhöhung der Versorgungsbezüge erscheint geboten, weil ihre unterschiedliche Behandlung gegenüber anderen Versorgungsempfängern aus allgemeinerrechtlichen und aus beamtenrechtlichen Gründen auf die Dauer nicht vertretbar und die Einbeziehung der von der vorgesehenen Versorgungserhöhung betroffenen Gruppen aus sozialen Gründen dringend notwendig ist.

Ich darf mir erlauben, der schriftlichen Begründung des Antrages noch einiges hinzuzufügen. Die antragstellenden Länder sind sich, wie das im Finanzausschuß auch deutlich geworden ist, durchaus bewußt, daß den weitgehend verständlichen und auch berechtigten Wünschen zahlreicher Länder durch die Regierungsvorlage eine Schranke gesetzt wird. Wir haben uns bemüht, dem Rechnung

zu tragen und bei der Stellung unseres Antrages insbesondere auch in bezug auf die Einbeziehung der 131er soziale Gesichtspunkte in den Vordergrund zu rücken. Aber das, was bei der bisherigen Behandlung des Gesetzes hinsichtlich der finanziellen Rückwirkungen vorgetragen worden ist, erscheint nicht umfassend, sondern zu einseitig. Man ist vielleicht auch im Bundestag immer sehr stark davon ausgegangen, welche Wirkung eine weitergehende Regelung auf den Bundeshaushalt im engeren Sinne, ohne Berücksichtigung von Post und Eisenbahn, haben würde, während wir meinen: man sollte die **finanzielle Auswirkung auf den Bundeshaushalt einschließlich Post und Eisenbahn, auf die Haushalte der Länder, Kreise und Gemeinden und der sonstigen Körperschaften** einer Betrachtung unterziehen. Es wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Stellungnahme, wenn man aus dem Gesamtproblem nur einen Ausschnitt herausnähme und prüfte, wie die Auswirkung auf den Bundeshaushalt im engeren Sinne ist. Ich glaube, damit auch die Ausführungen meines Herrn Vorredners berücksichtigt zu haben, möchte aber darüber hinaus sagen, daß es wohl nicht ganz zutrifft, wenn behauptet wird, daß die meisten Länder seit dem 1. 4. eine **20 %ige Gehaltszulage** zahlen. Ich kenne eine ganze Reihe von Ländern, die es bisher bei 15 % haben bewenden lassen. Das Kabinett von Schleswig-Holstein und auch andere Kabinette haben sich, wie mir bekannt geworden ist, sehr ernsthaft überlegt, ob man sich nicht, um eine gleichmäßige Regelung für alle finden zu können, mit einer **15 %igen Zulage** begnügen sollte. Nachdem wir gestern in den Verhandlungen sehr stark auf das soziale Moment abgekommen sind, haben wir mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich zweifellos in den Ländern ergeben würden, die die 20 % schon zahlen, davon abgesehen, die Forderung nach nur 15 % aufrechtzuerhalten, wobei wir allerdings davon ausgehen, daß nun wirklich alle Personenkreise so, wie es in dem Zusatzantrag, den ich eben verlesen habe, vorgesehen ist, berücksichtigt werden. Wenn soziale Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt werden, dann muß man sagen: die 150 DM, die ein 131er bezieht, haben keine höhere Kaufkraft als die 150 DM, die ein anderer Versorgungsempfänger erhält. Es scheint daher unerlässlich, daß hier eine absolute **Gleichziehung** erfolgt.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Nordrhein-Westfalen ist in dieser Frage vielfach beschuldigt worden, daß es außer der Reihe getanzt und mit der Erhöhung der Beamten- und Pensionsbezüge vorgeprellt sei.

(Dr. Müller: Richtig!)

— Es ist nicht richtig, es ist falsch, Herr Staatspräsident. Abgesehen davon, daß wir uns in guter Gesellschaft vieler Länder befinden, die auch eine abweichende Regelung getroffen haben, sind wir der Überzeugung, daß **Nordrhein-Westfalen** unbedingt den richtigen Weg gegangen ist und daß manches besser geworden wäre, wenn der Herr Bundeskanzler meinen Rat, den ich ihm auch schriftlich gegeben habe, befolgt hätte, daß zwar ein Fabius Cunctator einmal in der Geschichte Glück gehabt hat, daß es aber im allgemeinen richtiger ist, den Stier an den Hörnern zu fassen. Ich habe bereits im Dezember vergangenen Jahres auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Besoldungsbezüge der Beamten einigermaßen der Not- und Teuerungslage

- (A) anzupassen, und ich bin fest überzeugt, daß wir, wenn damals, wie es immer wieder besonders von Nordrhein-Westfalen gewünscht worden ist, der Bundesfinanzminister einen Entschluß gefaßt hätte, nicht in die Schwierigkeiten gekommen wären, in denen wir heute stecken und die darauf beruhen, daß besonders die Bundesbeamten die längst verdiente Teuerungszulage nicht bekommen haben. Wir haben uns in Nordrhein-Westfalen auf den Standpunkt gestellt und haben ihn durchgeführt — er ist einstimmig durch Gesetz des Landtages gebilligt worden —, daß die **Teuerungszulage 20 %** betragen müsse, und zwar sowohl für die **aktiven Beamten** wie für die **Ruhestandsbeamten**. Der Kampf ging ja im wesentlichen um die Frage, ob die Ruhestandsbeamten einbezogen werden sollten. Ja, wer den Begriff des Beamten überhaupt bejaht, muß auch anerkennen, daß die **Pension ein vorverdienter Gehaltsanteil** des Beamten ist. Geht man von diesem Grundsatz ab, dann schafft man in der Tat das ganze bewährte deutsche Beamtentum ab. Demgemäß hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen einstimmig den Beschluß gefaßt, die Pensionen in gleicher Weise zu erhöhen wie die aktiven Gehälter. Ich kenne die Einwendungen, die erhoben worden sind. Von sehr beachtlicher Seite wird immer wieder auf die **Währungsreform** hingewiesen. Aber dieser Hinweis geht fehl. Einmal ist es ein ganz anderes **Treu- und Rechtsverhältnis**, das den Beamten mit dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbindet, und dann ist es auch falsch, wenn man immer meint, es sei hier ein neues Beamtenprivileg entstanden. Tatsächlich ist ja der **Gedanke der Pensionierung** sehr weit in die **Privatwirtschaft** eingedrungen. Es werden in der Privatwirtschaft vielfach weit höhere Ruhegehälter gezahlt als im Beamtenverhältnis,
- (B) ganz abgesehen davon, daß es ja auch noch andere Werte gibt, die erhalten worden sind. Ich spreche nicht von den Sozialrenten. Aber beispielsweise haben die Aktien im allgemeinen ihren Wert, wie sich zeigt, behalten. Wir von Nordrhein-Westfalen sind deshalb auf keinen Fall damit einverstanden, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wenn damit etwa an dem Beschluß des Bundestages gerüttelt werden soll, daß die 20 %ige Erhöhung den aktiven Beamten und den Ruhestandsbeamten gleichmäßig zugute kommen soll.

Ich stimme den Ausführungen des verehrten Herrn Kollegen und Bürgermeisters von Hamburg Brauer zu. Es kommt jetzt darauf an, daß wir die Tragweite unseres Antrages richtig erkennen. Wir sollten, wie es auch der Herr Berichterstatter getan hat, von dem gestrigen Beschluß des Finanzausschusses ausgehen, der wirklich eine Notgeburt gewesen ist, weil es außerordentlich schwierig war, Mehrheiten zu finden. Ich würde beantragen, die Ziff. 1 zu § 5 in der BR-Drucks. Nr. 699/1/51 zu streichen und § 6 Abs. 1 in der bisherigen Fassung des Bundestages bestehen zu lassen. Aber ich bin ebenso wie Herr Kollege Brauer bereit, dem Antrage Schleswig-Holsteins auf BR-Drucks. Nr. 699/2/51 bezüglich der unter Art. 131 GG fallenden Personen zuzustimmen, insbesondere dem Vorschlag, in § 6 einen Absatz 3 einzufügen, nach dem ein Zuschlag von 20 % bei den Bezügen gewährt werden soll, die den Betrag von 230 DM monatlich nicht übersteigen.

Was die Nr. 3 der Vorschläge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 699/1/51 angeht, die die **Erhöhung der Altersgrenze** vorsieht, so ist das eine

Bestimmung, die nicht unbedingt in dieses Gesetz gehört, da diese Frage ja im allgemeinen Beamtenrecht zu regeln ist. Es ist aber als Korrelat zu der Teuerungszulage für die Ruhegehaltsempfänger notwendig, daß tatsächlich die Dienstzeit der Beamten verlängert wird. Durch das höhere Lebensalter der Beamten hat sich die Pensionszeit im Durchschnitt — so sagen die Sachverständigen — auf 13 Jahre erhöht, während früher die Beamten auch insofern ihre Pflicht und Schuldigkeit gegenüber dem Staat getan haben, als sie sich rechtzeitig in die ewigen Jagdgründe zu begeben pflegten.

(Heiterkeit.)

Wir freuen uns über diese Errungenschaft der modernen Gesundheitsentwicklung, müssen aber die entsprechenden Konsequenzen daraus ziehen, weil sonst tatsächlich die Pensionslasten untragbar werden. Es handelt sich bei Nr. 3 der Anträge des Finanzausschusses um einen Vorschlag, der von ausgezeichneten Sachverständigen der Stadt Hamburg gemacht worden ist und der besonders den Wünschen der 131er gerecht wird. Danach soll also nicht sofort eine Erhöhung der Dienstzeit auf 68 Jahre eintreten, sondern es wird eine Staffelung empfohlen. Im einzelnen lautet der Vorschlag wie folgt:

An die Stelle des 65. Lebensjahres in § 68 des Deutschen Beamtengesetzes und der entsprechenden Vorschriften tritt für Beamte, die im Jahre 1952 das 65. Lebensjahr vollenden, das 66. Lebensjahr, für Beamte, die im Jahre 1953 das 65. Lebensjahr vollenden, das 67. Lebensjahr, für Beamte, die vom Jahre 1954 ab das 65. Lebensjahr vollenden, das 68. Lebensjahr.

Mit der Empfehlung des Finanzausschusses unter Nr. 4, das **Kap. III** der Regierungsvorlage (**Ortsklasseneinteilung**) zu streichen, sind wir einverstanden. Man war im Finanzausschuß übereinstimmend der Ansicht, daß es z. Z. eine Unmöglichkeit sei, ein neues Ortsklassenverzeichnis aufzustellen.

Was die Nr. 5 angeht, so ist Nordrhein-Westfalen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn besonders der Bundesrat dem Antrage zustimmt, daß die Grundgehälter bei den aktiven Beamten und bei den Ruhestandsbeamten um 20 % erhöht werden, mit der unter Kap. III § 8 vom Finanzausschuß formulierten Sperrvorschrift einverstanden. Auch wir halten es für unbedingt notwendig, daß wir zu einer **gleichmäßigen Besoldung** in Bund, Ländern und Gemeinden kommen. Ich habe eingangs darauf hingewiesen, daß gerade wir von Nordrhein-Westfalen das Bundesfinanzministerium beinahe kniefällig angefleht haben, doch vorwärts zu machen und eine Einheitlichkeit aufrechtzuerhalten, die unbedingt, besonders auch nach der kommunalen Seite wiederhergestellt werden muß. Nordrhein-Westfalen stimmt also der vom Finanzausschuß formulierten Fassung des § 8 zu und ebenfalls den beiden weiteren Bestimmungen in den §§ 8 a bis 8 b.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu den Darlegungen der Herren Vorredner insgesamt Stellung nehmen, und zwar zunächst zu den Vorschlägen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 699/1/51. Entgegen dem, was Herr Minister Dr. Weitz ausführte, möchte ich doch dem Hohen Hause empfehlen, sich den Vorschlägen des Finanzausschusses unter Nr. 1 und 2 anzuschließen. Was die unter Nr. 3 empfohlene **Erhöhung des Pensionsalters** von 65 auf 68 Jahre angeht, so kann

(A) Ich dazu im Augenblick nichts Abschließendes sagen. Ich darf aber in die Erinnerung rufen, daß nicht nur die Bundesregierung, sondern auch der Bundesrat beim ersten Durchgang des Beamtengesetzes gegen das Pensionierungsalter von 65 Jahren keine Bedenken erhoben haben. Natürlich hat die Medizin Fortschritte gemacht und die allgemeine Volksgesundheit hat sich trotz des Krieges und der Elendsjahre so entwickelt, daß sicher ein sehr großer Teil der Beamten glatt bis zum 68. Lebensjahr weiter arbeiten könnte. Wir dürfen aber m. E. — und darauf hat Herr Minister Kraft vorhin schon hingewiesen — auch die Notwendigkeit der **Unterbringung der sogenannten 131er** nicht außer acht lassen. Zum mindesten müssen in einer gewissen Übergangszeit diese beiden Interessen gegeneinander abgewogen werden. Späterhin werden wir auf die Länge höchstwahrscheinlich ohne jedes Bedenken zu einer Verlängerung des Pensionierungsalters kommen können.

Dann hat der Finanzausschuß vorgeschlagen, das **Kap. III** der Regierungsvorlage bezüglich des **Ortsklassenverzeichnisses** zu streichen. Man hat als Argument gegen diese Bestimmung vorgebracht, es würden außerordentlich zahlreiche Anträge kommen. Ich finde, das ist eigentlich kein Argument dagegen, sondern ein Argument dafür. Dieses Ortsklassenverzeichnis ist, wenn ich nicht irre, seit über 20 Jahren im wesentlichen unverändert. Inzwischen haben sich die wirtschaftliche Situation, die Größe und Bedeutung der Orte usw. außerordentlich verschoben. Wir halten eine Änderung daher für dringlich. Im übrigen kann auch vom Standpunkt der Länder gar nichts passieren. In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, daß die Regelung nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Den berechtigten Interessen der Länder wird also dadurch vollauf Rechnung getragen. Wir sollten aber jetzt endlich einmal mit der Arbeit anfangen, das Ortsklassenverzeichnis zu revidieren.

Diese Frage ist an sich nicht von so erheblicher Bedeutung. Aber sehr wichtig ist der **Antrag des Finanzausschusses unter Nr. 5**, eine sogenannte **Sperrklausel in Kap. III** einzuführen. Sie hatte auch die Bundesregierung vorgesehen, und ich habe aus dem Verlauf der Debatte ersehen, daß wohl auf seiten aller Länder der Wunsch besteht, eine solche Sperrklausel aufzunehmen. Ich glaube, daß allein dieser Punkt — leider, muß ich sagen — dazu führen müßte, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Vom Standpunkt der Wahrung der Einheitlichkeit der Besoldung bei den Ländern, den Gemeinden und dem Bund ist eine solche Vorschrift absolut notwendig.

Die **Erstreckung auf Berlin** ist ganz selbstverständlich. Wir hatten sie nur deshalb nicht vorgesehen, weil damals die letzte staatsrechtliche Entwicklung — der Gesetzentwurf stammt ja schon vom Frühjahr — noch nicht den jetzt feststehenden Zustand erreicht hatte.

Nun, meine Herren, einige Worte zu dem weitergehenden Antrag auf BR-Drucks. Nr. 699/2/51, die **131er** in bestimmtem Umfange, bis zu 230 DM monatlich, einzubeziehen! Ich darf zunächst grundsätzlich sagen, daß das Gesetz nach Art. 131 das Datum des 11. Mai trägt, also in einem Zeitpunkt verabschiedet worden ist, in dem die Besoldungserhöhung schon vorgesehen war, wenn sie auch noch nicht ihre letzte Form erhalten hatte. Herr Minister Dr. Weitz hat ja mit Recht darauf hingewiesen, daß

schon im November/Dezember des vorigen Jahres die ersten Besprechungen des Bundesfinanzministeriums mit den Herren Finanzministern im Finanzausschuß des Bundesrates begonnen haben. Die Regelung für die 131er ist also im Mai abschließend erfolgt in Kenntnis der Notwendigkeit einer Erhöhung der Beamtgehälter. Wir verkennen nicht die Situation der 131er, glauben aber doch, empfehlen zu sollen, es für dieses Rechnungsjahr zunächst bei der Regelung des Gesetzes vom 11. Mai bewenden zu lassen. Ich muß hier leider wieder auf einen Punkt kommen, den ich schon so manches Mal berühren mußte. Die Regelung, wie sie in dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 699/2/51 vorgesehen ist, wird voraussichtlich zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts in einem Jahresbetrag von 60 Millionen führen. Den vielfachen Darlegungen, die Herr Bundesfinanzminister Schäffer wegen der Deckungsvorlage und der Unmöglichkeit weiterer Steuerbelastungen gemacht hat, ist, glaube ich, nichts hinzuzufügen.

Herr Minister Dr. Weitz hat darauf hingewiesen, daß der Herr Bundesfinanzminister sich bei den Besoldungsfragen in etwa wie ein Fabius Cunctator benommen habe und doch lieber damals den Stier an den Hörnern hätte fassen sollen. Herr Bundesfinanzminister Schäffer ist wirklich bereit, jeden Stier, der ihm entgegenkommt, bei den Hörnern zu fassen, wenn es nicht allzu viele auf einmal sind. Aber hier ist es wirklich allein das Interesse der Länder gewesen, das seinerzeit schon die Verwaltung für Finanzen in Bad Homburg hinsichtlich der Aufhebung der sechsprozentigen sogenannten Brüningschen Gehaltskürzung und dann auch später zu äußerster Zurückhaltung veranlaßt hat. Der bizonale Haushalt konnte und der Bundeshaushalt kann die Erhöhung der Bezüge aktiver Beamter um 15 oder 20 % leicht tragen. So groß ist ja der Beamtenstab nicht. Es handelt sich aber immer um die **Auswirkungen einerseits auf Bahn und Post** und andererseits vor allem auf die **Länder und Gemeinden**. Wenn das Besoldungsgesetz, das heute zur Beratung steht, nicht eher im zweiten Durchgang an das Hohe Haus gekommen ist, so beruht das eben darauf, daß Herr Minister Schäffer auf die Mehrzahl der Länder und auf den größten Teil der Gemeinden Rücksicht nehmen wollte. Insofern ist ihm also der Name Fabius Cunctator doch vielleicht als Ehrentitel von einer Mehrzahl der Länder zuzuerkennen.

Herr Bürgermeister Brauer hat die Frage aufgeworfen, ob der Bund nicht die **20%ige Erhöhung der Besoldung** ab 1. Oktober beschleunigt auszahlen könne. Wir hatten nur aus folgendem Grunde damit gezögert. Wie Sie wissen, war in der Regierungsvorlage, die im Juli nach der Beratung im Bundesrat an den Bundestag kam, eine 20%ige Erhöhung vorgesehen. Aber schon damals hatten die Parteien des Bundestages zu erkennen gegeben, daß sie mit einer 20%igen Erhöhung nur für die aktiven Beamten nicht einverstanden sein würden, sondern daß auch die **Frage der Pensionäre** geregelt werden müsse. Das ist allein der Grund gewesen, weshalb wir bisher noch nicht vorgegangen sind. Wenn die heutige Beratung zum Abschluß gekommen ist und man daraus, wie ich wohl annehme, ersehen kann, daß gegen eine 20%ige Zulage für die aktiven Beamten keine Bedenken bestehen, können wir auch unsere Dienststellen anweisen, ab 1. Oktober rückwirkend die 20 % in den nach der Auffassung beider Hoher Häuser un-

- (A) streitigen Fällen zu zahlen, so daß dann dieser Mißstand einer unterschiedlichen Bezahlung beendet sein würde.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Nachdem seitens des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 699/2/51 ein Änderungsantrag gestellt worden ist, andererseits Herr Minister Dr. Weitz für Nordrhein-Westfalen erklärt hat, daß er an den 20 % für die Pensionisten festhalte, entsteht die Frage, in welchem Sinne eine Beschlußfassung erfolgen soll. Nach dem **Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** soll dem § 6 Abs. 1, der dem Grundgedanken nach die 20%ige Erhöhung der Pensionen vorsieht, ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

Die Regelung des Abs. 1 gilt für Versorgungsbezüge, Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 entsprechend.

Das bedeutet, daß eine völlige **Gleichstellung** der Pensionisten und der unter das Gesetz zu Art. 131 fallenden Personen stattfinden soll.

Weiter wird ein **Abs. 3** vorgeschlagen, der lauten soll:

Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit die Bezüge unter Einrechnung der Erhöhung, aber ohne Berücksichtigung von Kinderzuschlägen, den Betrag von 230 DM monatlich übersteigen.

Das bedeutet, daß auch die Pensionisten unter diese Höchstgrenze von 230 DM fallen.

- (B) (Dr. Weitz: „Abs. 1“ muß gestrichen werden!)

-- Ich werde gleich darauf kommen. Zur Zeit steht es so in diesem Antrag. — Das bedeutet also die absolute Gleichstellung der Pensionisten des Stammpersonals und der unter das Gesetz zu Art. 131 fallenden Personen. Nun hat Herr Staatssekretär Hartmann zutreffend das ausgeführt, was ich bereits gestern im Finanzausschuß des Bundesrates hervorgehoben habe. Das Gesetz zu Art. 131 hat in seinen Bestimmungen über die Versorgung bereits berücksichtigt — denn es stammt vom 11. Mai 1951 —, daß für die unter dieses Ausführungsgesetz fallenden Personen auch der Teuerung Rechnung getragen werden muß. Infolgedessen kann man nicht die absolute Gleichstellung mit den Pensionen nach den Beamtenengesetzen für die heimischen Beamten gelten lassen. Der Herr Vertreter des Bundesfinanzministeriums hat ja auch wegen der Höhe des Aufwandes, den er allerdings im Augenblick nicht beziffern kann, Bedenken erhoben. Wenn man sich aber auf den Standpunkt stellt, daß bei dieser Aktion die unter das Ausführungsgesetz zu Art. 131 fallenden Personen ebenfalls etwas bekommen sollen, dann müßte man, meine ich, schon eine gewisse **Grenze nach unten** insofern festsetzen, als die Lebenshaltung derjenigen, die auf ein Mindesteinkommen angewiesen sind, entsprechend berücksichtigt wird. Würde man die 20 % unterschiedslos auf alle Bezüge legen, käme man praktisch zu dem Ergebnis, daß bei den unter das Gesetz nach Art. 131 fallenden Personen die Teuerung gewissermaßen zweimal berücksichtigt wird. Das kann nicht der Sinn dieses Besoldungsänderungsgesetzes sein. Infolgedessen müßte man, wenn

der Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein neben dem Antrag des Finanzausschusses in der Fassung, wie sie von Herrn Minister Dr. Weitz vorgeschlagen wurde, laufen soll, folgende Formulierung wählen:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Regelung des Abs. 1 gilt für die Versorgungsbezüge, Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 entsprechend insoweit, als die Bezüge unter Einrechnung der Erhöhung, aber ohne Berücksichtigung von Kinderzuschlägen, den Betrag von monatlich 230 DM nicht übersteigen.

Damit würde der **Abs. 3**, aus dem ich diesen Satz herausgezogen habe, gegenstandslos werden. Jedenfalls können bei dieser Fassung die unter das Gesetz nach Art. 131 fallenden Personen nicht behaupten, daß sie bei der Teuerungsaktion leer ausgegangen sind. Auf der anderen Seite besteht aber kein Anlaß, die höheren Bezüge nun gewissermaßen noch einmal zu erhöhen.

Ich habe allerdings das Bedenken, daß der Herr Vertreter des Bundesfinanzministeriums erklären wird: die Gruppe bis zu 230 DM monatlich stellt die Hauptmasse derjenigen Personen dar, die unter das Gesetz nach Art. 131 fallen, so daß es sich also doch um eine sehr erhebliche Mehrbelastung der Bundeskasse handeln wird. Diesen Einwand befürchte ich. Da aber heute keinerlei Zahlen gegeben werden können — es ist ja nicht möglich, sie in der kurzen Zeit auszurechnen —, wird es zweckmäßig sein, nachdem allem Anschein nach die ganze Angelegenheit doch vor den Vermittlungsausschuß kommt, daß die Bundesregierung uns bis dahin die nötigen **Unterlagen** gibt, damit wir im Vermittlungsausschuß übersehen können, wie sich die Regelung, die ich vorgeschlagen habe, auswirken würde.

Was die **Empfehlungen des Finanzausschusses** angeht, so wird es wohl richtig sein, daß man die Änderungsvorschläge zu § 5 unter Nr. 1 fallen läßt und weiterhin den unter Nr. 2 enthaltenen Abs. 2 des § 6 durch die Fassung ersetzt, die sich aus den geänderten Nrn. 1 und 2 des Antrags der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ergibt.

Nun kommt die **Nr. 3 der Vorschläge des Finanzausschusses** in bezug auf die **Heraufsetzung der Altersgrenze**. Dieser Vorschlag greift in das Beamtenrecht ein. Ich habe erhebliche Bedenken, ob im Rahmen eines Gesetzentwurfes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechtes die Frage einer derart grundsätzlichen Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften angeschnitten werden kann. Diese Frage liegt insofern an der Grenze zwischen Besoldungsrecht und Beamtenrecht, als tatsächlich durch die Erhöhung der Altersgrenze eine immense Einsparung an Besoldungen erzielt wird. Namentlich in den nächsten drei Jahren würde sich das außerordentlich stark auswirken. Beamtenrechtlich und beamtenpolitisch tritt aber die Frage auf, ob man namentlich mit Rücksicht auf die **Nachwachskräfte** im gegenwärtigen Zeitpunkt eine derartige Bestimmung treffen soll. Auch nach unseren Erhebungen ist es durchaus richtig, daß das Beamtenalter und insbesondere das Alter der Beamtenwitwen, die ja versorgungsberechtigt sind,

außerordentlich stark zugenommen hat. Wenn die Zunahme auf durchschnittlich 13,5 Jahre festgestellt wird, dürfte das ohne weiteres auch für Bayern zutreffen, insbesondere hinsichtlich der **Beamtenwitwen**, die die Staatskasse verhältnismäßig lange in Anspruch nehmen. In Fällen, in denen die Witwe bei der Eheschließung jung, der Beamte aber alt war, wird die Staatskasse noch viele Jahre, in manchen Fällen sogar 50 Jahre lang nach dem Tode des Beamten in Anspruch genommen.

(Heiterkeit.)

Gerade diese Fälle bedeuten eine außerordentliche Belastung der Staatskasse. Bayern hat bekanntlich eine Bestimmung getroffen, die leider vom bayerischen Verfassungsgerichtshof als auf ungenügender Rechtsgrundlage beruhend angesehen wurde, durch die die Witwenpensionen in derart weitreichenden Fällen bis auf die Hälfte herabgesetzt wurden. Der große Kampf, der hier eintritt, wird ja zum zweitenmal ausgetragen werden müssen, wenn es sich um die Änderung der **beamtenrechtlichen Gesetzgebung** handelt. Darum gehe ich auf dieses Kapitel nicht ein. Ich glaube aber, befürchten zu müssen, daß der Vermittlungsausschuß diese Regelung als vorwiegend beamtengesetzlich ansehen und infolgedessen nicht in der Lage sein wird, sie als einen Bestandteil der Änderung des Besoldungsrechts zu betrachten.

Was nun die **Ortsklasseneinteilung** angeht, so möchte ich ganz kurz folgendes bemerken. Wir haben Erfahrungen nach dieser Richtung hin. Da von unseren 8000 Gemeinden so und soviel hundert Gemeinden immer eine Änderung, vor allem mit Rücksicht auf die Flüchtlingswanderung, verlangt haben, haben wir gedruckte Formulare herausgebracht, in denen wir zum Ausdruck brachten, das

Ortsklassenverzeichnis werde demnächst grundlegend neu gefaßt werden.

(Heiterkeit.)

Wir wissen, daß alle möglichen Eingaben an uns herankommen, wenn vorgesehen wird, daß das Ortsklassenverzeichnis in einzelnen Fällen vorzeitig geändert werden kann. Wir werden dann mit Anträgen, wenigstens in Bayern, überschwemmt werden, und ich bin überzeugt, daß auch in anderen mit Flüchtlingen stark besetzten Ländern eine derartige Invasion von Anträgen zu erwarten ist. Ich habe deshalb gleichfalls Bedenken gegen diese Bestimmung und würde der Nr. 4 der Vorschläge des Finanzausschusses, also der Streichung des Kap. III, zustimmen.

Der Behandlung der in Nr. 5 der Vorschläge des Finanzausschusses enthaltenen **Sperrvorschriften** durch den Vermittlungsausschuß im Rahmen der gesamten Änderungen werden wir zustimmen. Es wäre uns allerdings schwer gefallen, lediglich die Frage der Sperrvorschriften an den Vermittlungsausschuß zu bringen, weil es an sich nicht gerade glücklich ist, wenn der Bundesrat von der Bundesregierung die Vorlage eines Gesetzes verlangt, das den Ländern gewisse Fesseln anlegt.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, weil wir bei aller intensiven Beschäftigung mit verschiedenen Einzelfragen, die die Gesetzesvorlage aufwirft, doch die grundsätzlichen Gesichtspunkte, die damit verknüpft sind, gerade im Bundesrat nicht zu sehr in den Hintergrund treten lassen dürfen. Die Regierung des Landes Württemberg-Baden hat von Anfang an die **Frage der**

Besoldungserhöhung nicht allein unter finanziellen Gesichtspunkten, sondern vor allem auch unter grundsätzlichen beamtenpolitischen Gesichtspunkten betrachtet. Wir vertreten die Überzeugung, daß unser Staat mehr denn je ein **Berufsbeamtentum**, ein tüchtiges, zuverlässiges und unantastbares Berufsbeamtentum, braucht, wenn er mit den wirtschaftlichen und sozialen Problemen, die uns gestellt sind und die noch in Zukunft kommen werden, fertig werden will. Die **Gefahr der Abwanderung** besonders tüchtiger Kräfte jüngeren und mittleren Alters in andere Bezirke des wirtschaftlichen Lebens ist größer denn je. Die Vorgänge, die sich vielfach nach 1945 ereignet haben, haben gerade bei den Beamten jüngeren und mittleren Alters den früheren Anreiz, Beamter zu werden, nicht verstärkt. Wir halten es deshalb, wenn wir ein tüchtiges Beamtentum haben wollen, für unerlässlich, gerade im Staatsinteresse die Beamten in ausreichender Weise zu bezahlen. Ich darf in diesem Zusammenhang vor allem auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen. Die Finanzminister haben vielfach Gelegenheit, in die **Besoldungsvorgänge wirtschaftlicher Unternehmungen** Einblick zu erhalten, an denen der Staat beteiligt ist oder die, in eine Rechtsform des Privatrechts gekleidet, dem Staat gehören. In allen diesen Unternehmungen — ich erinnere nur an unsere ehemaligen Staatsbanken und an die großen Versorgungsunternehmungen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft — herrschen viel großzügigere **Besoldungsverhältnisse**, als sie beim Staat bestehen. Deshalb ist die Tendenz, aus den Ministerien oder aus wichtigen Landeszentralbehörden, in diese privatwirtschaftlichen Unternehmungen abzuwandern, nach wie vor sehr stark.

Ich glaube auch, daß man die **Verschuldung des Beamtentums** nicht gering veranschlagen darf. Es vollziehen sich hier vielfach Vorgänge, von denen wir als Minister mitunter gar keine Ahnung haben. Ohne irgend jemand einen Vorwurf zu machen oder irgendeine Gruppe von Beamten in ein schlechtes Licht zu rücken, möchte ich folgendes sagen. Ich will nicht untersuchen, wieviele Beamte der Steuerverwaltung des gehobenen Dienstes aus der Not heraus gezwungen sind, ohne daß es ihre vorgesetzte Behörde weiß, als Steuerberater tätig zu sein, was mit ihren Beamtenpflichten in gar keiner Weise zu vereinbaren ist. Das, was wir durch eine sehr enge und strenge Behandlung der Besoldungsfrage der Beamten ersparen, geht dann auf anderem Wege wieder hinaus und schadet letzten Endes auch den finanziellen Verhältnissen des Bundes und der Länder.

Ich bin deshalb mit der Instruktion meiner Regierung hierher gekommen, trotz der erheblichen Bedenken, die wegen der Streichung des Kap. IV des Regierungsentwurfs durch den Bundestag bestehen, der Vorlage zuzustimmen. Wenn ich mich trotzdem für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aussprechen werde, dann nur unter der Voraussetzung, daß es gelingt, vor dieser Abstimmung eine einmütige **Willenserklärung des Bundesrates** herbeizuführen, in der die Bundesregierung nachdrücklichst gebeten wird, ab 1. Oktober 1951 den Beamten des Bundes die **20%ige Erhöhung** ihrer Grundgehälter auszuzahlen. Es sind nämlich auch hier unerträgliche Verhältnisse im Laufe der verfloßenen Monate entstanden. Aus den grundsätzlichen Gesichtspunkten, die ich eben dargelegt habe, hat die Regierung meines Landes ab 1. August

(A) dieses Jahres den aktiven Beamten eine 20%ige Zulage auf ihr Grundgehalt gegeben. Nun stellen Sie sich einmal die Verhältnisse im Rahmen einer Oberfinanzdirektion vor, wo Landesbeamte und Bundesbeamte nebeneinandersitzen, auf der einen Seite Beamte, die 20 % Zulage zu ihrer Grundvergütung erhalten, auf der anderen Seite Beamte, denen nur 15 % gewährt werden! Derartige **Disproportionalitäten** sind geeignet, auf das schwerste die allgemeinen staatlichen Interessen, die beamtenpolitischen Gesichtspunkte zu verletzen, die zum Teil oft schwerer wiegen als die rein finanzpolitischen Betrachtungen.

Nun, meine Herren, noch eine zweite Frage! In dem Vorschlag des Finanzausschusses unter Nr. 3 wird eine **Änderung der Altersgrenze** angeregt. Das ist — darin muß ich meinem Vorredner, Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann, in vollem Umfange beipflichten — in allererster Linie eine Frage beamtenpolitischen Charakters. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Versorgungslasten in einer beängstigenden Weise ansteigen. Aber es ist doch nicht so, daß alle Beamten, auch wenn sie sich, rein physisch betrachtet, noch in einem verhältnismäßig guten Gesundheitszustand befinden, im 66., 67. und 68. Lebensjahr noch besonders wertvolle Kräfte sind. Es gibt Beamte, die in diesem Lebensalter so leistungsfähig sind wie ein Beamter, der auf der Höhe seines Lebens steht. Es gibt aber auch Beamte, die bei aller Dienstfähigkeit doch nicht mehr den aktuellen Problemen der Verwaltung und der Rechtsprechung, vor allem im höheren Dienst, gewachsen sind. Ich glaube deshalb, daß wir diese Frage nicht im Zusammenhang mit dem Besoldungsproblem behandeln, sondern im Rahmen der Verabschiedung des Bundesbeamtengesetzes entscheiden sollten.

Es ist das aber auch nicht nur eine Frage der besseren und beschleunigten Unterbringung der sogenannten 131er, sondern es handelt sich dabei auch um die Frage, ob es unserem Staat gelingt, die **jüngere und mittlere Generation** rascher in verantwortungsvolle Stellungen im Staatsleben, in unseren Verwaltungen und in unseren Gerichten zu bringen. Das ist gleichfalls ein im wesentlichen staatspolitischer und beamtenpolitischer Gesichtspunkt, der doch sehr sorgfältig erwogen werden muß und der die gleiche Beachtung verdient wie die finanziellen Bedenken, die mit Recht von den Finanzministern und damit auch vom Finanzausschuß vorgetragen worden sind. Ich möchte deshalb doch noch einmal zu bedenken geben, ob man nicht die **Nr. 3 der Vorschläge des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 699/1/51 fallen lassen sollte.

Was nun die **Frage des Ortsklassenverzeichnisses** anlangt, so kann ich aus meiner eigenen Erfahrung die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium nur bestätigen. Es ist in der Tat so, daß dieses Ortsklassenverzeichnis erhebliche Disproportionalitäten enthält, daß die wirtschaftliche Entwicklung vieler Gemeinden und Kreise inzwischen einen anderen Weg genommen hat und daß die Eingruppierungen erhebliches Unrecht in sich bergen. Ich fürchte gerade deshalb, daß die im Grunde genommen sehr eng gefaßte Gesetzesbestimmung uns nicht davor bewahren wird, eine große Zahl von Anträgen zu erhalten, die Eingruppierung einzelner Gemeinden innerhalb des bestehenden Ortsklassenverzeichnisses zu ändern, und daß wir sehr rasch vor der Aufgabe stehen

werden, das Ortsklassenverzeichnis überhaupt zu überarbeiten.

Schließlich noch ein Wort zu der vorgeschlagenen **Neufassung der §§ 8, 8 a ff.** Ich stimme dieser Fassung zu. Ich halte es auch — und zwar nicht nur aus den gewerkschaftlichen Gesichtspunkten, die Herr Bürgermeister Brauer vorgetragen hat, sondern auch aus beamtenpolitischen Gesichtspunkten — für unbedingt notwendig, eine **Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechtes des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes** zu erhalten. Es würde den Beamten der schlechteste Dienst erwiesen werden, wenn das Fallenlassen dieser Bestimmungen dazu führen würde, daß die einzelnen Körperschaften gegeneinander ausgespielt werden und der besoldungspolitischen Demagogie in weitem Umfange der Lauf gelassen wird.

Ich darf zusammenfassend meinen Standpunkt wie folgt zum Ausdruck bringen. Gerade im Hinblick auf den letzten Gesichtspunkt der Wahrung der Einheit auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechtes bin ich bereit, der Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Ich halte es aber für notwendig, klar herauszustellen, daß die Beamten des Bundes ungeachtet der Tatsache, daß die Dinge gesetzgeberisch noch nicht abschließend geregelt sind, ab 1. Oktober eine Zulage in Höhe von 20 % erhalten.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Wir können uns dazu beglückwünschen, daß diese sehr komplizierte Materie, bei der sehr verschiedene Meinungen in den vergangenen Wochen und Monaten und auch gestern noch in den Ausschußsitzungen zum Ausdruck gekommen sind, derart abgewogen behandelt wird. Ich glaube aber, daß doch manches gesagt worden ist, was nicht unbedenklich ist. Ich halte es für nicht ganz unbedenklich, auf die Not der Beamten, die sich zweifellos in ihren Bezügen sehr viel schlechter stehen als früher, hinzuweisen, solange wir eine sehr große Zahl früherer Beamten, denen wir die Beamtenrechte nicht absprechen können, haben, die noch ohne Stellung sind. Ich meine die **131er**. Es ist m. E. irrig, wenn hier ausgeführt wurde, das Gesetz über die 131er sei am 11. Mai dieses Jahres beschlossen worden und demgemäß seien die beabsichtigten Gehaltserhöhungen schon berücksichtigt. Tatsächlich ist das Gesetz ja etwa 1½ Jahre oder noch länger in Bearbeitung gewesen, und Tatsache ist doch, daß die 131er weniger an Bezügen bekommen, als normalerweise Beamten im Wartestand zustehen würde. Es kann also keine Rede davon sein, daß bei ihren Bezügen die **Teuerung** schon grundsätzlich berücksichtigt ist. Wir vertreten die Meinung, daß es um die **Rechtsgleichheit** geht. Das dürfen wir nicht übersehen; das ist der übergeordnete Gesichtspunkt. Wir sind bereit, uns nach der Decke zu strecken, wenn eben die Decke nicht für alle ausreicht. Da müssen alle etwas nachlassen. Aber vorweg muß die **Rechtsgleichheit** hergestellt werden.

Es wird eingewandt, daß unter den zur Verfügung stehenden Anwärtern nicht genügend fähige Kräfte sind und daß insbesondere in einzelnen Ländern ein Mangel besteht, in denen die Industrie eine gewisse Anziehungskraft ausübt. Ich weiß nicht, ob das stimmt. Lassen Sie die Leute doch einmal erst zum Zuge kommen! Ich war vor

(A) wenig mehr als einem Jahr auch noch arbeitslos, und ich weiß nicht, ob ich mich schon auf dem Wege befinde, den Durchschnitt der Klasse zu erreichen.

Zum **Ortsklassenverzeichnis** lassen Sie mich als Berichterstatter etwas hinzufügen! Der **Finanzausschuß** war nicht der Meinung, daß es nicht geändert werden sollte. Er war im Gegenteil der Ansicht, es sei eine so umfangreiche Änderung nötig, daß man die Sache nicht auf Einzelanträge abstellen sollte, sondern daß man daran gehen sollte, das Ortsklassenverzeichnis insgesamt schnellstens einer Überprüfung zu unterziehen. Aus diesem Grunde ist der Vorschlag gemacht worden, Kap. III zu streichen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu der schwierigen **Abstimmung**. Ich habe das Gefühl, daß das Hohe Haus sich zwar darüber einig zu sein scheint, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen, daß aber über die Anrufungsgründe im einzelnen noch keine Klarheit herrscht. Ich könnte mir nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann denken, daß man dann, wenn bei der Abstimmung nur ein Punkt übrig bliebe, desentwegen der **Vermittlungsausschuß** angerufen werden soll, am Schluß noch einmal endgültig entscheiden müßte, ob man den **Vermittlungsausschuß** anrufen will.

Der Herr Kollege Dr. Frank hat seine Abstimmung davon abhängig gemacht, daß vorher eine **Erklärung** darüber abgegeben wird, ob die Bundesregierung bereit sei, die 20 % in jedem Fall als **Vorschuß** zu zahlen. Wenn ich die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann richtig verstanden habe, ist diese Erklärung bereits durch den Herrn Staatssekretär abgegeben worden.

Dr. **FRANK** (Württemberg-Baden): Ich bitte aber, ausdrücklich zu Protokoll festzustellen, daß das auch die einmütige Auffassung des Bundesrates ist.

Präsident **KOPF**: Hierzu liegt ein **Entschließungsantrag** des Landes Hamburg vor. Über diesen Antrag können wir, glaube ich, aber erst Beschluß fassen, wenn wir die übrigen Abstimmungen erledigt haben. Ich bitte Sie nun, die BR-Drucks. Nr. 699/1/51 zur Hand zu nehmen. Unter Nr. 1 beantragt der **Finanzausschuß** zu § 5, in Abs. 1 die Worte „nichtruhegehaltfähige“ und „ruhegehaltfähige“ zu streichen und folgenden Satz 2 hinzuzufügen:

Die Zulage ist im Rahmen der Vorschriften des § 6 ruhegehaltfähig.

Absatz 2 Satz 3 soll gestrichen werden. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich über diesen Antrag zu § 5 insgesamt abstimmen lassen.

ZINN (Hessen): Meines Erachtens sollte man zunächst über § 6 abstimmen; denn die vorgeschlagenen Änderungen zu § 5 haben nur dann Sinn, wenn § 6 Abs. 1 wie vorgeschlagen geändert wird.

(Zustimmung.)

KUBEL (Niedersachsen): Ich bitte, zu erwägen, ob nicht gerade mit Bezug auf diese Materie der Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 699/2/51 der weitergehende ist.

Präsident **KOPF**: Wir kommen bei § 6, der in dem Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein hinsichtlich des Absatzes 2 angesprochen worden ist, sowieso zur Behandlung dieses Antrages. Wenn nicht widersprochen wird, werde ich also zunächst über § 6 abstimmen lassen. Der **Finanzausschuß** schlägt vor, in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Worte „am 1. Oktober 1951 vorhandenen“ zu streichen.

(Dr. Weitz: Das ist einstimmig im Ausschluß beschlossen worden!)

Der **Antrag des Finanzausschusses** wird also einstimmig **angenommen**.

Dann schlägt der **Finanzausschuß** vor, den bisherigen Abs. 2 zu streichen und an seine Stelle den folgenden **neuen Absatz 2** zu setzen:

Die Vorschriften in Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit die Versorgungsbezüge unter Einrechnung der Erhöhung, aber ohne Berücksichtigung von Kinderzuschlägen, den Betrag von 230 DM monatlich übersteigen.

In dem Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wird eine ziemlich ähnliche Fassung vorgeschlagen, nämlich die folgende:

Die Regelung des Abs. 1 gilt für die Versorgungsbezüge, Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 entsprechend.

Mir scheint der letztere Antrag der weitergehende zu sein.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Bayern hat vorgeschlagen, dem Antrage der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zuzustimmen mit der Maßgabe, daß aus dem Abs. 2 in der Fassung des **Finanzausschusses** die Worte „soweit die Versorgungsbezüge unter Einrechnung der Erhöhung, aber ohne Berücksichtigung von Kinderzuschlägen, den Betrag von 230 DM monatlich nicht übersteigen“ in den Abs. 2 nach der Fassung der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein hineingenommen werden, wodurch der Abs. 3 gegenstandslos würde. Ebenso würde auch der zweite Teil des Vorschlages des **Finanzausschusses** hinfällig werden.

Präsident **KOPF**: Darf ich fragen, ob die Antragsteller damit einverstanden sind, daß der Antrag die Fassung erhält, wie sie von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann soeben vorgeschlagen worden ist?

(Wird bejaht.)

Die Antragsteller sind damit einverstanden.

ZINN (Hessen): Was wird aber dann aus Nr. 2 des Vorschlages des **Finanzausschusses**? Soll sie ganz fallen?

Präsident **KOPF**: Nein! Es soll zunächst abgestimmt werden über den Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in der von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann vorgeschlagenen Fassung.

Dr. **MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, daß das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren zu einer völ-

(A) ligen Verwirrung führen muß. Der Antrag des Finanzausschusses ist der weitestgehende; denn er sieht vor, daß der Personenkreis des Art. 131 GG aus der Erhöhung überhaupt herausgenommen wird und daß im übrigen eine Erhöhung nur eintritt, wenn die Bezüge den Betrag von 230 DM monatlich nicht übersteigen. Ich bin daher der Meinung, daß zunächst über den Antrag des Finanzausschusses unter Nr. 2 abgestimmt werden muß und dann erst über den nunmehr geänderten Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein abgestimmt werden kann.

Präsident **KOPF**: Ist nicht doch der andere Antrag der weitergehende? — Ich spreche allerdings in eigener Angelegenheit, weil ich Vertreter des Landes Niedersachsen bin. Vielleicht würde Herr Kollege Dr. Ehard den Vorsitz übernehmen, um die Objektivität zu wahren.

(Widerspruch.)

Also wollen wir zuerst über den Vorschlag des Finanzausschusses abstimmen. Wer dem **Antrag des Finanzausschusses unter Nr. 2** auf BR-Drucks. 699/1/51 zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

(B)

Somit ist dieser **Antrag** mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen **abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Vorschlag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** in der Fassung, wie sie von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann vorgebracht worden ist. Wer dem Antrage zustimmen will, daß aus diesem Grunde der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, den bitte ich mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist mit 40 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen **angenommen**.

Ich glaube, daß ich jetzt bei § 6 bleiben und dann zu § 5 zurückkehren sollte. Unter Nr. 3

schlägt der **Finanzausschuß** vor, hinter § 6 einen **neuen § 6 a einzufügen**, durch den die Altersgrenze heraufgesetzt werden soll. Wer will, daß aus diesem Grunde der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, stimmt mit Ja.

Berlin	Nein
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **KOPF**: Die **Einfügung eines § 6 a** ist **abgelehnt**.

Wir gehen zurück zu § 5. Hierzu liegt nur ein **Vorschlag des Finanzausschusses** vor. Sind die Herren damit einverstanden, daß wir über den § 5 im ganzen abstimmen, oder soll über jede Änderung gesondert abgestimmt werden?

(Dr. Weitz: Im ganzen!)

Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zu § 5 zustimmen und aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anrufen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **KOPF**: Damit ist **beschlossen**, aus diesem Grunde den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Wir kommen zu Nr. 4 der Vorschläge des Finanzausschusses. Wer mit dem Finanzausschuß das Kap. III streichen und aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

(A) **Präsident KOPF:** Die **Streichung des Kap. III** ist **abgelehnt**. Aus diesem Grunde soll also der **Vermittlungsausschuß nicht angerufen** werden.

Nun folgt der Antrag des Finanzausschusses unter Nr. 5, ein neues Kapitel „Wahrung der Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechtes“ einzufügen. Es handelt sich um die sogenannte Sperrklausel. Wenn das Kap. III des Entwurfs bleibt, müßten diese Bestimmungen Kap. IV werden. Kann ich insgesamt abstimmen lassen?

(Wird bejaht.)

Wer zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Der **Antrag** ist einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu Nr. 6 der Anträge des Finanzausschusses, in Kap. IV vor § 9 einen § 8 c mit der **Berlin-Klausel** einzufügen. Das Kapitel wird jetzt Kap. V. Wer diesem Antrag zustimmen und aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anrufen will, stimmt mit Ja.

(B) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Der **Antrag** ist einstimmig **angenommen**.

Es folgt der letzte Punkt.

(Dr. Müller: Ist erledigt!)

— Nein! — Es handelt sich um **Nr. 7 der Anträge des Finanzausschusses**, hinter § 9 einen neuen § 9 a einzufügen:

Ich kann wohl ohne Aufruf abstimmen lassen. — Ist jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. **Angenommen**.

Ich würde vorschlagen, daß wir jetzt noch einmal durch das Sekretariat feststellen lassen, was das Ergebnis der Abstimmung gewesen ist. Das Resultat kann in einer Stunde vorliegen. Wir kommen dann darauf zurück. Ich nehme Ihr Einverständnis dazu an.

Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 7:

Dringlichkeitsantrag des Landes Schleswig-Holstein betreffend Beihilfen für Winter-

bevorratung für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung und für Notstandsarbeiter (BR-Drucks. Nr. 677/51).

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum dritten Mal muß sich der Bundesrat mit der Frage der Winterbeihilfen für Alu- und Alfu-Empfänger befassen. Die Hoffnung, daß die Bundesregierung in ihrer Chefbesprechung am 8. d. Mts. den mehrfachen Anträgen der Länder auf eine für die Arbeitslosen befriedigende und für die Länder tragbare Regelung der Beihilfenfrage Rechnung tragen würde, hat sich leider bisher nicht erfüllt. Das gemeinsame Rundschreiben der Bundesminister des Innern, der Finanzen und für Arbeit vom 9. Oktober 1951 sieht **Beihilfensätze** vor, die trotz der eingetretenen Verteuerung unter denen des Vorjahres liegen, wobei gleichzeitig der zur Verrechnung zugelassene Personenkreis außerordentlich eingengt wird. Während im Vorjahr 25 DM für den Hauptunterstützungsempfänger und 10 DM für den Zuschlagsempfänger gezahlt und mit dem Bund verrechnet worden sind, sollen in diesem Jahr die Sätze von 20 und 5 DM nicht überschritten werden. Andererseits waren im Vorjahr sämtliche Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung zur Verrechnung zugelassen, wobei auch von einer Prüfung der Hilfsbedürftigkeit abgesehen wurde, während in diesem Jahr sowohl von den Empfängern von Arbeitslosenunterstützung als auch von den Empfängern von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung ausschließlich **hilfsbedürftige Kriegsfolgenhilfeempfänger** zur Verrechnung zugelassen sind.

Durch die außerordentlich einengenden Bestimmungen des Rundschreibens vom 9. Oktober ergibt sich für die **Länder**, insbesondere die Flüchtlingsländer mit hoher Dauerarbeitslosigkeit, politisch und finanziel eine **unmögliche Situation**. Die große Masse der Arbeitslosen, insbesondere der Dauerarbeitslosen befindet sich in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern. Es bedarf in diesem Zusammenhang des klaren Hinweises, daß die von der Bundesregierung mit zu vertretende **Auflockerung der Massenarbeitslosigkeit** durch Flüchtlingsumsiedlung **mißlungen** ist. Aus diesem Versagen in der Flüchtlingsumsiedlung ergibt sich ebenfalls die Pflicht zur Hilfe in der Frage der Betreuung der Arbeitslosen. Die Länder können finanziell nicht mehr helfen. Das Ausbleiben einer wirksamen Hilfe von seiten des Bundes würde bedeuten, daß weitere Arbeitslose in diesem Winter frieren und die notwendigste Winterbevorratung mit Kartoffeln usw. nicht vornehmen können.

Meine Herren, es handelt sich bei dieser Frage, wie deutlich gesagt werden muß, nicht um eine Frage des formalen Rechts — darüber kann man streiten —, sondern um eine **Frage tatsächlicher Hilfsbereitschaft**. Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben sich infolgedessen gezwungen gesehen, bei dem Herrn Bundeskanzler fernschriftlich in dringender Form gegen das Rundschreiben vom 9. Oktober 1951 Einspruch zu erheben und nochmals auf die **Anträge** hinzuweisen, die seit geraumer Zeit der Bundesregierung und dem Bundesrat vorliegen. In diesen Anträgen werden infolge der eingetretenen Verteuerung **Beihilfensätze** von 30 und 12 DM, für langfristig Arbeitslose von 35 und 15 DM als unbedingt notwendig erachtet. Ferner kann nicht davon abgegangen wer-

den, daß bei der **Verrechnung der Aufwendungen** mit dem Bund die gleichen Grundsätze angewandt werden müssen wie im Vorjahr, d. h. daß die Aufwendungen für sämtliche Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung ohne besondere Nachprüfung verrechnungsfähig sind. Hierzu zwingen bereits rein technische Gründe bei der Auszahlung der Beihilfen durch die Arbeitsämter, deren Unterstützungsabteilungen einfach nicht imstande sind, neben der Bearbeitung der Anträge nach dem Teuerungszulagengesetz vom 10. August ds. Js. und der Anträge infolge der für die nächste Zeit zu erwartenden starken Neuzugänge von Arbeitslosen auch noch sämtliche Unterstützungsakten daraufhin durcharbeiten, ob die Voraussetzungen zur Verrechnung der Beihilfen für die Winterbevorratung gegeben sind. Bei Anwendung des Verfahrens nach dem Rundschreiben vom 9. Oktober würde sich allein aus diesem Grunde eine unabsehbare **Verzögerung in der Auszahlung der Beihilfen** ergeben, die die bereits vorhandene starke Unruhe unter den Arbeitslosen noch steigern und die Gefahr von Ausschreitungen herbeiführen würde.

Was die **Rechtslage** zwischen Bund und Ländern betrifft, so mag sie strittig sein. Meiner Ansicht nach besteht jedoch kein Zweifel, daß bezüglich sämtlicher Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung der Bund verpflichtet ist, auch die Beihilfen zu tragen, da die Sorge für diesen Personenkreis eindeutig eine Verpflichtung des Bundes darstellt. Meine Herren, es ist keine Zeit mehr zu verlieren. Demonstrationen, Schweigemärsche nehmen zu. Die Stillen im Lande aber warten auf eine schnelle Regelung im Bundesrat, die wir heute finden müssen.

Der **Sozialpolitische Ausschuß** hat daher in seiner gestrigen Sitzung einstimmig beschlossen, Ihnen die folgende **Erklärung an die Bundesregierung** zur Beschlußfassung vorzulegen:

Die von den drei Bundesministerien (Bundesfinanz-, Bundesinnen- und Bundesarbeitsministerium) in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 1951 vorgesehene Regelung über die Gewährung von Winter- und Weihnachtsbeihilfen für das Rechnungsjahr 1951 ist nach Auffassung des Bundesrates ungenügend.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, wie im Vorjahr die Zahlung der Winterbeihilfen für Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung im gleichen Ausmaß wie für Kriegsfolgenhilfeempfänger zu übernehmen. Die Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung, die wirtschaftlich nicht besser gestellt sind als Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, sind diesen gleichzustellen.

Diesem Personenkreis sollte durch die Arbeitsämter eine einheitliche Winterbeihilfe von DM 30 für den Hauptunterstützungsempfänger und DM 12 für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

Die gleiche Regelung ist für das Land Berlin notwendig.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß mein Land seinen Dringlichkeitsantrag auf BR-Drucks. Nr. 677/51 als den weitestgehenden voll aufrecht erhält.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe nur über die **finanzpolitische Seite** des vorliegen-

den **Dringlichkeitsantrages** des Landes Schleswig-Holstein zu berichten und möchte alle sozialpolitischen Gesichtspunkte in die zweite Linie stellen. Im Finanzausschuß hat naturgemäß die Frage die entscheidende Rolle gespielt, wer erstens die Kosten zu tragen hat und ob zweitens, wenn diese Kosten dem Bund auferlegt werden, diese Lasten mit der Finanzlage des Bundes vereinbar sind. Von seiten der Bundesregierung und des Bundesfinanzministeriums wurde darauf hingewiesen, daß der Bund nur verpflichtet ist, für die Kriegsfolgenfürsorgeempfänger einzutreten, daß er in erster Linie für die Pflichtleistungen aufzukommen hat, und daß keine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, darüber hinaus ein übriges zu tun. Der Bund ist aber bereit, für die **Kriegsfolgenhilfeempfänger** eine **zusätzliche Weihnachtsbeihilfe** zu gewähren, und zwar in Höhe von 20 DM für jeden Alleinstehenden und für jeden Haushaltsvorstand, in Höhe von 5 DM für jeden weiteren Familienangehörigen. Von seiten des Bundesfinanzministeriums wurde betont, gerade in diesem Zusammenhang müsse auf eine klare **Trennung der Finanzverantwortung** von Bund, Ländern und Gemeinden Wert gelegt werden; wenn darüber hinaus dem Bunde Lasten auferlegt werden sollten, so sei es notwendig, ihm im Wege der Gesetzgebung die haushaltsrechtliche Legitimation dazu zu geben. Von den Vertretern der Länder ist im Finanzausschuß sehr stark hervorgehoben worden, daß der Bund der Träger der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung sei und daß, wenn schon für die Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger eine Wirtschaftsbeihilfe gewährt werde, nach Lage der besonderen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß sich unter den Empfängern der Arbeitslosenversicherung sehr viele befinden, die mitunter schon langfristige arbeitslos waren, auch für diese der Bund aufkommen sollte.

Der Finanzausschuß hat sich nun dahin geeinigt, daß er zunächst einmal dem Grundsatz nach den Dringlichkeitsantrag des Landes Schleswig-Holstein bejaht. Zweitens ist der Finanzausschuß jedoch der Auffassung, daß diese Wirtschaftsbeihilfe beschränkt bleiben soll auf die **Empfänger der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung**, daß also für Notstandsarbeiter diese Wirtschaftsbeihilfe nicht in Betracht kommen kann. Weiter hat der Finanzausschuß sich mit Mehrheit dahin ausgesprochen, einen **Beihilfesatz** in Höhe von 20 DM für jeden Hauptunterstützungsempfänger und von 5 DM für jeden Zuschlagsempfänger zu empfehlen. Im übrigen steht der Finanzausschuß auf dem Standpunkt, daß die daraus erwachsenden Lasten vom Bund zu tragen sind.

Soviel darf ich ergänzend zu dem Hauptbericht meines Herrn Vorredners über die Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik namens des Finanzausschusses sagen. Ich glaube, daß nun eine sehr lebhaft ausgeführte Aussprache über diesen Antrag und über die weitergehenden Wünsche des Landes Schleswig-Holstein entstehen wird. Um diese Aussprache abzukürzen und um einen Weg zu suchen, den begründeten Wünschen gerade des Landes, das in besonders hohem Maße von einer langfristigen Arbeitslosigkeit betroffen ist, entgegenzukommen, möchte ich für das Land Württemberg-Baden — also in diesem Fall nicht als Berichterstatter des Finanzausschusses — den **Vermittlungsvorschlag** machen, daß wir eine Winter-

- (A) beihilfe in Höhe von 25 DM für jeden Hauptunterstützungsempfänger und in Höhe von 10 DM für jeden Zuschlagsempfänger gewähren.

Die Bundesregierung hat in einem gemeinsamen Rundschreiben der Bundesministerien für Inneres, der Finanzen und für Arbeit die Auffassung vertreten, daß Unterstützungssätze in der Höhe des Vorjahres nicht gerechtfertigt seien. Ich möchte im einzelnen darauf nicht eingehen, weil dieses Rundschreiben den Ländern und ihren zuständigen Ministerien durchweg vorliegt und schon frühzeitig eingegangen ist. Es darf aber doch nicht übersehen werden, daß der **Personenkreis**, der heute unter die Arbeitslosenunterstützung bzw. die Arbeitslosenfürsorge fällt, durchweg schon sehr lange arbeitslos ist und daß die lange Dauer der Arbeitslosigkeit einen besonderen Notstand hervorgerufen hat. Wir können darüber hinaus nicht die Augen vor der Tatsache verschließen, daß seit dem vergangenen Jahr eine weitere Steigerung der Lebenshaltungskosten eingetreten ist. Aus diesen Überlegungen heraus empfehle ich meinen Vermittlungsvorschlag zur Annahme.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke den Herren Berichterstattern und eröffne die Aussprache.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte nur sagen, daß ich für Nordrhein-Westfalen den Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 677/4/51 aufnehme.

- BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Ihnen bekannt sein wird, hat die Angelegenheit der Winter- und Weihnachtsbeihilfen inzwischen auch den Bundestag beschäftigt. Ich möchte in Anknüpfung an die Erklärung, die seitens der Bundesregierung durch mich im Bundestag abgegeben worden ist, noch einmal folgendes ausführen. Es scheint mir bei den bisherigen Debatten immer noch nicht klar genug die **Unterscheidung zwischen der Winterbeihilfe und der Weihnachtsbeihilfe** zum Ausdruck gekommen zu sein. Die Winterbeihilfe beruht auf einer gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung, nämlich auf der Verpflichtung, im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs die Beträge zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die **Winterbevorratung** namentlich mit Kohlen und Kartoffeln vorzunehmen. Es würde sich, glaube ich, nicht empfehlen, diese beiden Dinge durcheinander zu werfen und etwa für eine kombinierte Beihilfe feste Beträge in Anwendung zu bringen. Die Beträge für den Bevorratungsbedarf, also für die Winterbeihilfe, richten sich nach der Individualität des Falles. Da sie im Rahmen der gesetzlichen Fürsorgepflicht zur Verfügung gestellt werden müssen, wird man gleichzeitig auch ohne weiteres den in zwischen auf diesen Gebieten eingetretenen Preissteigerungen Rechnung tragen. Die Nennung eines einheitlichen Betrages würde dazu führen, daß unter Umständen, jedenfalls bei individueller Prüfung der einzelnen Fürsorgeunterstützungsfälle, geringere Beihilfen gezahlt werden würden, als sie nach unserer Regelung, die den notwendigen Bedarf für die Winterbevorratung voll zur Verfügung stellt und außerdem noch eine **zusätzliche Weihnachtsbeihilfe** von 20 DM vorsieht, erzielt werden würden.

Ich glaube auch, meine sehr geehrten Herren, daß die Kritik, die an dieser Regelung geübt worden ist, sich im Grunde nur gegen die Weih-

nachtsbeihilfe von 20 bzw. 5 DM richtet. Wenn Sie aber die Sonderung der beiden Beihilfearten in Betracht ziehen, dann werden Sie der Bundesregierung zugestehen, daß für den Wintervorratsbedarf im erforderlichen Umfang wie im Vorjahr gesorgt ist. Die **Weihnachtsbeihilfe** wird nicht etwa, wie aus der bisherigen Debatte entnommen werden könnte, herabgesetzt. Sie ist für den größten Teil der Empfänger von 15 auf 20 DM heraufgesetzt worden. Es ist allerdings notwendig geworden, für die Alfu-Empfänger, die im vorigen Jahr 25 DM erhalten haben, nunmehr die Angleichung an den allgemeinen Satz von 20 DM vorzunehmen. Das mag nach außen hin nicht ohne weiteres erklärbar erscheinen. Es erscheint aber auch vielleicht nicht ohne weiteres erklärbar, daß man im vorigen Jahr die Beträge differenziert bemessen hat. Ich bitte, weiter zu bedenken, daß im vorigen Jahr die erhöhte Beihilfe der Alfu-Empfänger auf die Winterbeihilfe angerechnet worden ist, während das in diesem Jahr nicht der Fall sein wird. Im übrigen ist zu bedenken, daß ja immerhin die Tabellensätze für die Alfu-Empfänger durch das Gesetz vom März dieses Jahres erhöht worden sind und daß infolgedessen auch eine gewisse Besserstellung dieses Personenkreises eingetreten ist.

Grundsätzlich möchte ich bemerken — ich habe in der vergangenen Sitzung bereits darauf hingewiesen —, daß es der häufig und sehr entschieden geäußerte **Wille des Bundesrates** ist, die Bundesregierung möge sich bei ihren Ausgaben auf die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben beschränken. Wenn man in logischer Konsequenz dieser grundsätzlichen Stellungnahme verfahren will, wird man anerkennen müssen, daß die Bundesregierung sich bei der Regelung vom 9. Oktober im Rahmen der von Ihnen, meine sehr geehrten Herren, mit Recht geäußerten Wünsche gehalten hat. Tauchen durch die jetzige Regelung in einzelnen Ländern besondere Schwierigkeiten auf, dann wird es ebenso wie bei anderen Fällen ähnlicher Art nicht möglich sein, den Versuch zu machen, die Schwierigkeiten aus diesem konkreten Anlaß zu lösen, sondern es wird nur möglich sein, dieser Tatsache bei den Erwägungen über den Finanzausgleich Rechnung zu tragen.

Wir sind also nach den gesetzlichen Vorschriften, namentlich nach dem Überleitungsgesetz, verpflichtet, die Maßnahmen auf die **Kriegsfolgenhilfeempfänger** zu beschränken. Dazu sind wir auch gegenüber den **Alu- und Alfu-Empfängern** verpflichtet, die selbstverständlich dann in den Genuß dieser Beihilfe kommen werden, wenn sie im Sinne der allgemeinen Fürsorgevorschriften als hilfsbedürftig für diesen Fall anzuerkennen sind. Wir geben aber zu, daß durch die Notwendigkeit einer besonderen **Hilfsbedürftigkeitsprüfung** bei diesem Personenkreis eine nicht ganz geringe Belastung an Verwaltungsarbeit eintreten könnte. Wir werden deshalb im Einvernehmen mit den mitbeteiligten Bundesressorts eine **Ergänzung der Anordnung vom 9. Oktober** bringen, die dahin gehen wird, daß bei dem Kreis der bisher von den Arbeitsämtern Betreuten die Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlchen Sinne nicht besonders durch die kommunalen Bezirksfürsorgeverbände nachgeprüft werden muß, sondern daß der allgemeine Bedürftigkeitsbegriff der Alfubestimmungen in diesem Fall Platz greifen kann. Das würde bedeuten, daß eine punktweise und ins einzelne gehende Nachprüfung jedes einzelnen Falles unter-

④ bleiben kann. Wir können bei einer solchen Regelung — und das scheint mir eine weitere Verwaltungsvereinfachung zu sein — die Auszahlung für diesen Personenkreis wie im Vorjahr den Arbeitsämtern überlassen. Ich glaube, daß damit die technischen Schwierigkeiten, die hier befürchtet wurden, ausgeräumt sind. Im übrigen sind wir nicht in der Lage, über die uns gesetzlich obliegenden Verpflichtungen aus den von mir dargelegten Gründen hinauszugehen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Ich würde nun vorschlagen, daß wir zunächst über den Dringlichkeitsantrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 677/51 abstimmen, dann über die Änderung, die sich aus dem Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 677/3/51, die Worte „im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin“ einzufügen, ergibt, weiter über die Änderungen, die der Finanzausschuß auf BR-Drucks. Nr. 677/4/51 empfiehlt, und schließlich über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der keine Änderung, sondern eine zusätzliche Entschliebung vorschlägt. Besteht Einverständnis darüber, daß ich so verfare?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich diejenigen, die den Dringlichkeitsantrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 677/51 unverändert annehmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident Dr. EHARD: 13 Ja, 27 Nein! Damit ist also die unveränderte Annahme des Dringlichkeitsantrages abgelehnt. Es bleibt aber noch die Möglichkeit einer Annahme mit den Änderungen des Finanzausschusses.

(Widerspruch.)

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Ich habe den Vermittlungsvorschlag gemacht, 25 DM für jeden Hauptunterstützungsempfänger und 10 DM für jeden Zuschlagsempfänger zu zahlen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich halte es doch für richtig, nachdem der ursprüngliche Antrag des Landes Schleswig-Holstein abgelehnt worden ist, nun auf den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 677/5/51 zurückzukommen und zunächst über ihn abstimmen zu lassen. Er geht zweifellos weiter als der Vorschlag des Finanzausschusses. Zweitens bitte ich, über die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragte Entschliebung absatzweise abzustimmen, weil die Frage der Höhe der Winterbeihilfen ja nur in dem dritten Absatz eine Rolle spielt.

Vizepräsident Dr. EHARD: Besteht darüber Einverständnis?

(Wird bejaht.)

Ich lasse also über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 677/5/51 abstimmen. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß über die Abs. 1 und 2 der Entschliebung gemeinsam abgestimmt wird?

(Wird verneint.)

Dann bitte ich diejenigen, die den Abs. 1 und 2 der Entschliebung zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident Dr. EHARD: Die Abs. 1 und 2 der Entschliebung sind mit 31 gegen 9 Stimmen, also mit großer Mehrheit angenommen.

Nun kämen wir zu Abs. 3, über den allein abzustimmen wäre. Wer für diesen Absatz ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident Dr. EHARD: Abs. 3 ist abgelehnt. Wir fahren in der Abstimmung fort.

(Braucher: Jetzt kommt der Antrag des Finanzausschusses!)

Nein! Was wird jetzt von Herrn Minister Dr. Frank vorgeschlagen?

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Ich stelle nun den Antrag, den Abs. 3, der auf BR-Drucks. Nr. 677/5/51 enthalten ist, mit der Maßgabe anzunehmen, daß statt 30 DM für den Hauptunterstützungsempfänger und 12 DM für jeden zuschlagssberechtigten Angehörigen 25 DM bzw. 10 DM gesetzt werden.

Vizepräsident Dr. EHARD: Sie wollen also den Abs. 3 der Entschliebung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 677/5/51 zugrundelegen. Wir müßten also darüber noch einmal abstimmen, jedoch mit der Änderung, daß 25 DM und 10 DM statt 30 DM und 12 DM eingesetzt werden. Wer mit dieser Fassung einverstanden ist, stimmt mit Ja.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Dann ist mit 28 gegen 15 Stimmen **Abs. 3 in dieser Fassung angenommen**.

Jetzt darf ich wohl annehmen, daß der letzte Absatz der Entschließung, nach dem die **gleiche Regelung für das Land Berlin** notwendig ist, ohne weitere Abstimmung **angenommen** wird.

Damit wäre dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich bin gebeten worden, die Punkte 14, 15, 17 bis 19 vorwegzunehmen. Wenn keine Erinnerung besteht, rufe ich Punkt 14 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) (BR-Drucks. Nr. 709/51).

von KESSEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf ist im Bundesrat beim ersten Durchgang in der Sitzung vom 22. Juni behandelt worden, wobei eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht wurden — vgl. **BR-Drucks. Nr. 494/51 (Beschluss)** —. Der **Bundestag** hat aus dem Entwurf kurz vor Beginn der Parlamentsferien die nach seiner Ansicht wichtigsten Bestimmungen herausgenommen und in Form eines **Initiativgesetzes** verabschiedet (BR-Drucks. Nr. 595/51). Diesem Initiativgesetz hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Juli 1951 seine Zustimmung erteilt. Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich somit um die restlichen Vorschriften des Regierungsentwurfs.

Im einzelnen darf ich dazu folgendes bemerken. Nicht berücksichtigt wurde der Vorschlag des Bundesrates, dem **§ 4** des Getreidegesetzes einen **neuen Absatz 2** des Inhalts anzufügen, daß die Obersten Landesbehörden die nach Absatz 1 gegebenen Befugnisse auch hinsichtlich der aus Getreide hergestellten **Mahlerzeugnisse** ausüben können. Es wurde weiterhin der Vorschlag des Bundesrates abgelehnt, den alten **Abs. 4 des § 8** dahingehend zu erweitern, daß die Obersten Landesbehörden nicht nur über die Zuteilung des Getreides innerhalb des Landes, sondern auch über die Zuteilung der aus Getreide hergestellten Erzeugnisse Bestimmungen treffen können.

Der Agrarausschuß hat sich nach eingehender Beratung entschlossen, seine Bedenken zurückzustellen. Ich bitte daher, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Wird eine Erinnerung dagegen

erhoben, daß zugestimmt wird? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß die Zustimmung einstimmig erteilt ist.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 682/51).

von KESSEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der unter BR-Drucks. Nr. 682/51 vorliegende Verordnungsentwurf ändert die Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz zum zweiten Male. Die erste Änderung hatte mit Rücksicht auf die Versorgungslage eine wesentliche Verschärfung der Bestimmungen und eine Erhöhung des Ausbeutesatzes erforderlich gemacht. Inzwischen haben sich die Verhältnisse wesentlich gebessert, so daß mit der vorliegenden Verordnung die Gesamtausbeute annähernd auf den ursprünglichen Satz gebracht und hellere Mehltypen zugelassen werden können. Der Agrarausschuß stimmt dem Entwurf mit der Maßgabe einer kleinen Änderung zu. Er hält es für erforderlich, daß in **§ 2 Abs. 2 Ziff. 1** hinter dem Wort „Aschegehalt“ die Worte „gerechnet auf Trockensubstanz“ eingefügt werden, damit alle Mißverständnisse ausgeschaltet werden. Ich bitte, der Verordnung nach Maßgabe der BR-Drucks. Nr. 682/51 zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vom Agrarausschuß vorgeschlagen, **zuzustimmen mit der Einfügung**, die auf BR-Drucks. Nr. 682/51 vom Agrarausschuß vorgeschlagen wird. Wird das Wort gewünscht? — Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist einstimmig **antragsgemäß** beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Ich rufe auf Punkt 17:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 683/51).

von KESSEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Verordnungsentwurf regelt die in **§ 8** des Getreidegesetzes vorgesehene **Schlußschein- und Anbieterspflicht**. Es wird vorgeschrieben, daß für den Verkauf von Getreide und Futtermitteln sowie von entsprechendem Saatgut in jedem Falle vom Käufer ein Schlußschein auszustellen ist. Außerdem enthält der Entwurf die Verpflichtung, das für den übergeordneten Verkehr bestimmte Brotgetreide vorher der vom BELF bestimmten Stelle anzubieten. Da nach den Erläuterungen des BELF die Einfuhr- und Vorratsstelle das ihr angebotene Getreide gar nicht übernehmen soll, geht die vorgesehene Anbieterspflicht über das vom BELF Beabsichtigte hinaus. Es genügt die Einführung einer **Meldepflicht**, die, da sie im Getreidegesetz nicht vorgesehen ist, vom Bundestag in das Getreideänderungsgesetz eingebaut worden ist. Der Agrarausschuß schlägt die in der BR-Drucks. Nr. 683/2/51 zusammengefaßten Änderungen vor. Ich bitte, dem Entwurf mit der Maßgabe dieser Änderungen zuzustimmen.

(A) Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird also vorgeschlagen, dem Verordnungsentwurf mit den Änderungen zuzustimmen, die vom Agrarausschuß auf BR-Drucks. Nr. 683/2/51 vorgelegt werden. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist einstimmig gemäß dem Antrage des Berichterstatters beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 684/51).

von KESSEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entwurf der Ersten Durchführungsverordnung. Es sollen hierdurch die technischen Einzelheiten des **Schlußscheinverfahrens** geregelt werden. Gelegentlich seiner Beratung hat der Agrarausschuß beschlossen, die in der BR-Drucks. Nr. 684/1/51 zusammengestellten Änderungen zu empfehlen. Die Änderungsvorschläge ergeben sich aus den Erfahrungen, die die Länder mit den bereits zur Verwendung kommenden Schlußscheinen gemacht haben. Nachdem in der Ersten Durchführungsverordnung die Anbieterspflicht gestrichen wurde, muß § 3 dieses Entwurfs naturgemäß ebenfalls gestrichen werden. Ich bitte, dem Entwurf mit der Maßgabe der aus BR-Drucks. Nr. 684/1/51 sich ergebenden Änderungen zuzustimmen.

(B) Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um eine Zustimmungsverordnung. Es wird vorgeschlagen, ihr zuzustimmen mit den Änderungen, die der Agrarausschuß empfohlen hat und die zusammengestellt sind auf BR-Drucks. Nr. 684/1/51. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist auch nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß einstimmig so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 19:

Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des Hessischen Ministers des Innern zur Abänderung des § 58 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz (BR-Drucks. Nr. 687/51).

von KESSEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des hessischen Ministers des Innern zur Abänderung des § 58 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz handelt es sich um die Beseitigung einer vom hessischen Minister des Innern im Jahre 1946 getroffenen Ausnahmeregelung. Sie war in der Zeit vor der Währungsreform notwendig, um die für die Herstellung von **Leberpräparaten** erforderlichen Lebern zu beschaffen. Nachdem nunmehr ausreichend taugliche Lebern zur Verfügung stehen, erscheint es zweckmäßig, die Ausnahmeregelung betreffend die Verarbeitung von nicht ganz einwandfreien Lebern aufzuheben und die einheitliche Anwendung des Fleischbeschau-

gesetzes in allen Ländern wieder herzustellen. (C) Namens des Agrarausschusses bitte ich, dieser Verordnung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich auch hier um eine Zustimmungsverordnung. Der Agrarausschuß beantragt Zustimmung. Wird das Wort gewünscht oder etwas dagegen eingewendet? — Das ist nicht der Fall. Dann ist einstimmig so beschlossen.

Jetzt möchte ich vorschlagen, den Punkt 23 zu behandeln, der der Materie nach dazu gehört:

Maßnahmen zur Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und Schweinefleisch (BR-Drucks. Nr. 705/51).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen vor ein Antrag des Landes Bremen, ein Antrag des Landes Hessen, ein Antrag des Agrarausschusses und viertens ein Antrag des Wirtschaftsausschusses. Der Bremer Senat sah sich veranlaßt, im Bundesrat einen Antrag auf **Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und Schweinefleisch** einzubringen, weil die Entwicklung der Preise auf diesem Gebiet in der letzten Zeit zu erheblicher Beunruhigung unter der Bevölkerung geführt hat. Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben sich mit der Situation befaßt und insbesondere mit Bedauern festgestellt, daß durch eine angebliche **Erklärung eines Regierungssprechers** der Auftrieb der Preise bei den genannten Artikeln geradezu begünstigt wurde. Zu der Zeit, da durch diese Erklärung eines Regierungssprechers, die über alle Rundfunkstationen und in allen größeren Tageszeitungen publiziert wurde, ein Preis von 7,50 DM frei Haus als angemessen bezeichnet wurde, war der Preis für Kartoffeln im norddeutschen Raum, insbesondere im Raum von Hamburg, Bremen und Niedersachsen, etwa 5,50 DM, 6 DM frei Haus. Durch diese Erklärung wurden die Erzeuger geradezu provoziert, den durch eine solche Ausführung legitimierten Preis zu fordern. Das hat dann zu der Diskussion geführt, die Ihnen nicht unbekannt geblieben sein dürfte.

Die Frage, was nun seitens der Regierung an marktconformen **Maßnahmen zum Abstoppen dieser Preise** eingeleitet wurde, ist auch Gegenstand einer Erörterung gewesen. Wir sind der Meinung, daß zwar die bloße Tatsache der Anündigung der Beseitigung des Einfuhrzolls für Schweine in der letzten Woche auf den Viehmärkten einen erhöhten Auftrieb und damit eine Verminderung der Preise um etwa zehn Pfennig pro Pfund Lebendgewicht zur Folge hatte, daß aber inzwischen die Dinge sich wieder völlig stabilisiert haben und die **Tendenzen eines neuen Preisauftriebs** bemerkbar werden. Wenn seitens der Regierung erklärt wird, daß gegen die Einführung von **Höchstpreisen** insofern erhebliche Bedenken bestünden, als damit automatisch die **Wiedereinführung von Bewirtschaftungsbestimmungen** verbunden sei, so glaube ich persönlich, daß diese Konsequenzen nicht erwartet zu werden brauchen. Auch der Hinweis auf Erfahrungen ähnlicher Art aus der Zeit der R-Mark ist meines Erachtens durchaus nicht durchschlagend, weil es sich ja weder bei den Kartoffeln noch beim Schweinefleisch um ein ernsthaftes Versorgungsproblem handelt. Da außerdem die Regierung bei anderen Gelegenheiten wiederholt den Willen zum Ausdruck gebracht hat, die Preisverzerrung bei

(A) den Grundnahrungsmitteln zu beseitigen, und sowohl im Bundestag wie an anderer Stelle eine Garantie für die Stabilisierung bei den Preisen der Grundnahrungsmittel aussprach, glauben wir, daß die Regierung solchen Konjunkturspitzen bei den Preisen die Spitze abzuschlagen verpflichtet ist.

Der **Agrarausschuß** des Bundesrates wünscht darüber hinaus — und insofern berichte ich jetzt für diesen Ausschuß — Aufklärung darüber, wie diese unqualifizierbare **Äußerung eines Sprechers der Bundesregierung** zustande gekommen ist. Auskunftersuchen der Ausschüsse an das Bundesernährungs- und Bundeswirtschaftsministerium sind bisher nur negativ beantwortet worden. Deshalb habe ich für den Agrarausschuß folgende **Entschließung** einzubringen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die in der Presse wiedergegebene angebliche Erklärung ihres Sprechers, wonach der angemessene Kartoffelpreis 7,50 DM pro Zentner betrage, zu demontieren und dabei zum Ausdruck zu bringen, daß der genannte Preis überhöht sei.

Im übrigen hat sich der Agrarausschuß nicht bereit finden können, dem Antrage Bremens und Hamburgs auf Festsetzung von Höchstpreisen seine Zustimmung zu erteilen.

Der **Wirtschaftsausschuß** hat sich mit einer ganz knappen Mehrheit ebenfalls nicht bereit finden können, dem hessischen Antrag und dem bremischen Antrag zuzustimmen. Er hat sich jedoch darüber hinaus Gedanken gemacht, wie in der gegenwärtigen Situation gegen diese Preisentwicklung seitens der Regierung eingeschritten werden könne, und hat einen Beschluß gefaßt, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 705/2/51 vorliegt und der dahin geht, die Empfehlung des Agrarausschusses durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Die Bundesregierung wird ferner ersucht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation den Ländern Richtpreise für Speisekartoffeln und Schweine als Grundlage für eine Verfolgung nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes mitzuteilen.

Wenn ich die Rangfolge der einzelnen Anträge bewerten darf, dann möchte ich sagen, daß zweifellos der hessische Antrag am weitesten geht. Ihm würde der bremische Antrag folgen. Der Antrag des Agrarausschusses ist rein sachlich mit dem des Wirtschaftsausschusses identisch, mit dem Unterschied, daß der Wirtschaftsausschuß über den Antrag des Agrarausschusses hinaus ganz bestimmte Maßnahmen für die **Festsetzung von Richtlinien** bei den Preisen verlangt.

Erlauben Sie mir zum Abschluß noch eine Bemerkung! Ich will es mir versagen, auf die Ursachen einzugehen, die zu diesem Auftrieb bei den Preisen geführt haben. Herr Staatssekretär Sonnemann hat anlässlich einer privaten Äußerung einmal erklärt, daß die Auftriebstendenzen bei den Schweinefleischpreisen wohl nicht durch solche Mittel aufgefangen werden könnten, weil der **Schweinefleischverbrauch** auch in den nächsten Monaten weiter nach oben gehen müsse. Das ist sicher richtig. Wenn aber als weitere Ursache angeführt wird, daß die Erhöhung der Beamtgehälter und die Lohn- und Rentenverbesserungen zweifellos eine **Kaufkraft** ausgelöst hätten, die in keinem Verhältnis zu dem Marktangebot stehe, dann ist diese Begründung nicht ausreichend für die Ablehnung unserer Forderung, konjunkturelle Spitzen,

die völlig unberechtigt sind und zu den Kosten in keinem Verhältnis stehen, zu beseitigen. Ich möchte auch — und das habe ich gestern im Ausschuß ebenfalls ausgeführt — mit Nachdruck darauf hinweisen, daß es sich gar nicht darum handelt, jetzt eine Debatte über die Prinzipien der Wirtschaftspolitik auszulösen, sondern einfach darum, einer Situation entgegenzutreten, die zum allgemeinen öffentlichen Argernis geworden ist, die die lebhafteste Kritik weitester Kreise der Bevölkerung hervorgerufen hat und die man durch Maßnahmen, wie sie von Bremen und Hessen vorgeschlagen wurden, durchaus beseitigen könnte.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe bereits in der Bundesratssitzung vom 21. September, als wir die Frage der Erhöhung des Zuckerpreises erörterten, darauf hingewiesen, daß die Preise für Fleisch, insbesondere Schweinefleisch, schon damals eine sehr bedenkliche Tendenz nach oben gezeigt haben und daß nicht nur in Verbraucherkreisen darüber eine sehr erhebliche Beunruhigung entstanden ist, die zum Teil regional zu sogenannten Käuferstreiks geführt hat, sondern daß auch bei den Verhandlungen in Zusammenhang mit dem Metallarbeiterstreik in Hessen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden seitens der **Arbeitgeber** erklärt wurde, man könne es nicht verstehen, daß die Bundesregierung den Dingen ihren Lauf lasse. Die Bundesregierung hat sich dann nach etwa zwei Wochen besonnen, und der Herr Bundeswirtschaftsminister hat am 2. Oktober den Landesregierungen ein **Fernschreiben** zugehen lassen, in dem er von den Ländern **Maßnahmen zur Verhinderung unangemessener Preiserhöhungen** insbesondere für Schweine und Schweinefleisch verlangte. Wir haben in Hessen sofort, soweit das überhaupt möglich war, derartige Maßnahmen getroffen. Wir haben durch die Regierungspräsidenten das tun lassen, was jetzt in dem Antrag des Agrarausschusses vorgeschlagen wird, nämlich gewisse Preise als **Richtpreise** zu zeichnen, obwohl wir uns darüber klar waren, daß dies ein untauglicher Versuch mit einem untauglichen Mittel war. Denn die einzige Möglichkeit, irgendwie gegen dieses Ansteigen der Preise für Schweinefleisch und auch Kartoffeln vorzugehen, gibt zur Zeit der **§ 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes**, der sich mit Preistreiberei befaßt. Derartige Richtpreise mögen zwar für die sogenannten Strafverfolgungsbehörden Anlaß sein, irgendwelche Verfahren in Gang zu bringen, sie entbinden aber keineswegs die Ordnungsstrafbehörden oder die Gerichte davon, angesichts der Fassung des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes ganz individuell zu prüfen, ob der Preis, ausgehend von den individuellen Entstehungskosten, angemessen oder unangemessen ist. Man kommt hier nicht weiter; trotz dieser Richtpreise sind die Preise auch in Hessen lustig weiter geklettert.

Ich habe dem Herrn **Bundeswirtschaftsminister** und auch dem Herrn Bundeskanzler auf dieses Fernschreiben sofort fernschriftlich eine Antwort gegeben und darauf hingewiesen, daß die gegebenen gesetzlichen Handhaben keineswegs ausreichen, um dieser bedrohlichen Preisentwicklung zu begegnen, und daß es den Anschein habe, als ob das Rundschreiben des Herrn Bundeswirtschaftsministers die Verantwortung letzten Endes, wenigstens

(A) nach außen, auf die Länder verschoben solle. Ich bin am Tage darauf, aus anderem Anlaß allerdings, bei dem Herrn Bundeswirtschaftsminister gewesen, konnte auch gleich bei ihm vorsprechen, da keine maschinenpistolenbewehrten Bundesgrenzschutz-Doppelposten den Zugang verwehrten. Bei dieser Besprechung hat der Herr Bundeswirtschaftsminister darauf hingewiesen, daß seiner Meinung nach — wie es der Agrarausschuß jetzt empfiehlt — vielleicht der Versuch gemacht werden könne, derartige **Richtpreise** festzulegen, die dann vielleicht zu einem Abstoppen dieser Preisentwicklung führen könnten. Das reicht meines Erachtens nicht aus. Die Praxis in den ersten zwei bis drei Oktoberwochen auch in Hessen hat bewiesen, daß die Festsetzung derartiger Richtpreise die Entwicklung nicht aufhalten kann.

Deshalb bleibt — offensichtlich ist man sich auch auf Seiten der Bundesregierung klar darüber, daß die Entwicklung so nicht weitergehen kann — nichts anderes übrig, als **Höchstpreise** festzusetzen, und zwar nicht nur für Schweinefleisch, sondern, wenn ein wirksames Vorgehen ermöglicht werden soll, für Fleisch schlechthin, für Lebewiehe und für Kartoffeln. Die Preisbildung bei allen diesen Waren hängt ja irgendwie zusammen. Nur dann haben sowohl die Ordnungsstrafbehörden als auch die Gerichte die Möglichkeit, automatisch bei Nichtbeachtung der sogenannten Höchstpreise einzuschreiten. Man wird vielleicht sagen, die Festsetzung von Höchstpreisen sei mit den wirtschaftspolitischen Auffassungen der Bundesregierung nicht vereinbar. Ich glaube, daß das kein durchschlagendes Argument ist, weil ja bereits für andere Gegenstände, z. B. Zuckerrüben, Zucker, Getreide, Milch und Butter, Höchstpreise festgesetzt sind. Es wird auch meines Erachtens bei der Festsetzung derartiger Höchstpreise keinesfalls zu befürchten sein, daß sich ein schwarzer Markt bildet, weil wir keineswegs an einem unzureichenden Auftrieb an Vieh, insbesondere Schweinen, leiden. Wir haben heute einen Schweinebestand von fast 14 Millionen, während der Vorkriegsbestand nur 10 Millionen betragen hat.

Ich glaube deshalb, daß der Antrag, den der Agrarausschuß zur Annahme empfohlen hat, der Sachlage nicht gerecht wird, daß, wenn man der Entwicklung begegnen will, nichts anderes übrig bleibt, als Höchstpreise festzusetzen, daß die Festsetzung von Höchstpreisen allein den Interessen der Verbraucher Rechnung trägt, die seit der Aufhebung der ehemals gültigen letzten Höchstpreise für Fleisch eine Belastung in Höhe von ungefähr einer Milliarde DM haben übernehmen müssen.

SIEH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat gelehrt, daß nach dem totalen Zusammenbruch des Kartoffelmarktes sowohl bei Speisekartoffeln als auch bei Saatkartoffeln die **Anbaufläche** entsprechend zurückgegangen ist, in Schleswig-Holstein gegenüber dem Vorjahre um 12 %. Wertvolles Saatgut — sowohl Eliten als auch Supereliten — ist im vergangenen Frühjahr an die Kühe verfüttert worden bzw. hat den Weg in den Schweinetrog genommen. Es ist auch bekannt, daß der Bestand an Schweinen dank der guten Kartoffelernte des Vorjahres um eine Million Stück gesteigert werden konnte. Erst mit Hilfe dieses gestiegenen Schweinebestandes, der den Vorkriegsstand bereits überschritten hat, konnte z. B. im Juli

dieses Jahres mit 62 000 t Schweinefleisch und 121 000 t Gesamtfleisch anfall aus gewerblichen Schlachtungen der bisher höchste Monatswert der Nachkriegszeit erreicht werden. Die Hauptursache dieses gesteigerten Absatzes und des damit einhergehenden Anziehens der Schweinepreise ist unzweifelhaft die **Zunahme der Kaufkraft** und die vermehrte Nachfrage nach Schweinefleisch bei einem ausschlaggebenden Teil der Bundesbevölkerung. Vor allem in den westdeutschen Industrie- und Verbrauchszentren hat sich diese Erscheinung gezeigt. Ich weise zur Begründung nur darauf hin, daß die **Zahl der Beschäftigten** am 30. Juni 1951 um 900 000 Personen höher lag als ein Jahr vorher. Die **Brutto-Wochenverdienste** stiegen in der Industrie allein vom März bis Juni 1951 um 9,2 %, während der Index der Lebenshaltungskosten nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes in der gleichen Zeit nur um 6,2 % stieg. Dabei soll ausdrücklich betont werden, daß Millionen von Menschen keine Zunahme ihrer Kaufkraft zu verzeichnen hatten, sondern im Gegenteil durch die höheren Preise infolge des Gleichbleibens ihrer Einkünfte nur in noch größere Bedrängnis gekommen sind.

Um die gesteigerte Kaufkraft zu befriedigen und die Ausmästung der Schweine sicherzustellen, sind naturgemäß **größere Mengen an Futtermitteln**, seien es Kartoffeln oder sei es Getreide, notwendig. Das gilt nicht nur für die Gegenwart, sondern ebenso sehr für das kommende Jahr. Würden daher jetzt für Kartoffeln Höchstpreise oder Richtpreise festgesetzt, so muß ohne Zweifel eine **vermehrte Einsilierung** schon in diesem Jahre und eine **Einschränkung des Speisekartoffelanbaues** im nächsten Frühjahr erwartet werden. Demgegenüber ist jedoch eine Vermehrung des Gesamtkartoffelanbaues — sowohl stärkereicher wie auch Speisekartoffeln — volkswirtschaftlich unbedingt zu fordern, da in erster Linie durch eine **Steigerung der Kartoffelerzeugung** die Voraussetzungen für eine Vermehrung unserer Schweinehaltung geschaffen werden müssen. Dies kann nur durch angemessene Preise für den Erzeuger erreicht werden. Erst damit werden die künftige Versorgung mit Speisekartoffeln in ausreichendem Maße und die Bereitstellung einer so großen Futtermittelmenge gesichert, daß auch im nächsten Jahr ein erhöhter Bestand an Schweinen aufrechterhalten werden kann.

Im übrigen haben die **Kartoffelpreise** nach den vorliegenden Marktberichten infolge inzwischen eingetretener nüchternerer Beurteilung der Lage und bei reichlicherem Angebot in den letzten Tagen nachgegeben. Die Bereitstellung größerer Futtermittelmengen, die das Bundesernährungsministerium angekündigt hat, dürfte zu einer weiteren **Verstärkung des Kartoffelangebots** führen. Andererseits ist die Nachfrage nach Kartoffeln bereits zurückgegangen, da 70 bis 80 % des Einkellerungsbedarfs inzwischen gedeckt sind. Diese Tendenz zur **Einspielung der Preise** auf einer vernünftigen Ebene könnte durch die Festsetzung von Höchstpreisen oder Richtpreisen eher gestört werden, weil solche behördlichen Preisfestsetzungen schon durch ihren unvermeidlichen Schematismus einen Ausgleich zwischen dem nördlichen Überschußgebiet und den süddeutschen Zuschußgebieten erschweren würden.

Ich möchte meine Ausführungen dahin zusammenfassen, daß jeder Versuch, durch Preisfestsetzungen bei Kartoffeln und Schweinefleisch in die heutigen Marktverhältnisse einzugreifen, wahr-

(A) scheinlich nicht einmal kurzfristige Erfolge bringen würde, sondern vielmehr die Grundlagen für eine ausreichende Versorgung sowohl mit Speisekartoffeln als auch mit Schweinefleisch im nächsten Jahr zu erschüttern geeignet ist. Auf die Dauer kann das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nur durch eine **gesteigerte Erzeugung im gesamten Ernährungssektor** gewährleistet werden. Diese Politik ist und bleibt der sicherste Weg, um die Lücke im Nahrungsmittelbedarf zu schließen. Ich bitte deshalb das Hohe Haus, von einer Aufforderung an die Bundesregierung, Höchstpreise für Kartoffeln und Fleisch festzusetzen, abzusehen.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Ministerpräsident! Meine Herren! Auf den inneren Zusammenhang zwischen Kartoffelpreisen und Schweinepreisen und zwischen Kartoffelversorgung und Schweinefleischversorgung wurde bereits hingewiesen. Ich bitte um Ihr Einverständnis, wenn ich mich zunächst einmal mit dem **Stand der Kartoffelversorgung** befasse. Die Situation ist folgende. Im vorigen Jahr schwierige Absatzverhältnisse; Erzeugerpreise von 3,50 DM und weniger; alle Versuche, die breiten Massen der Verbraucher zu einer rechtzeitigen Einkellerung zu bewegen, gescheitert! Die Sache ist gut gegangen, weil wir im vorigen Jahr abermals einen milden Winter hatten; was sonst passiert wäre, lasse ich dahingestellt. Schlechte Absatzsituation beim Erzeuger bedingt — das ist eine ganz natürliche Reaktion — ein leichtes Nachlassen der Anbaufläche; Rückgang der Anbaufläche im Bundesgebiet weit weniger als 10%! Diesjährige Ernte rund 24 Millionen t gegen 28 Millionen t im Vorjahr! Diese 24 Millionen t reichen völlig aus, um den Speisekartoffelbedarf, der bei etwas mehr als 20% der diesjährigen Kartoffelernte liegt, zu befriedigen. Die Kartoffelversorgung ist also **kein Mengenproblem**. Wenn das eine Zeitlang anders erschienen ist, so allein deswegen, weil das außerordentlich günstige Herbstwetter zusammengefallen ist mit einem uns nicht erklärbaren panikartigen Bestreben, nun in diesem Jahre das nachzuholen, was an Einkellerungsbestrebungen im vorigen Jahre leider nicht festzustellen war. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß dieses wochenlange gute Herbstwetter den Bauern veranlaßt, zunächst einmal seine Ernte unter Dach zu bringen und seine Felder zu bestellen, statt Kartoffeln zu sortieren und sie auf den Markt zu fahren. Unabhängig davon ist aber auch während dieser Wochen seit dem 1. Oktober ein Rückgang in der Marktbelieferung nicht eingetreten, obwohl man das eigentlich, noch dazu, wenn die Ernte in diesem Jahre um etwa drei Wochen verspätet ist, hätte erwarten können. Die Verladezahlen der Bundesbahn lassen erkennen, daß weit mehr Verladungen per Bahn erfolgt sind als im vorigen Jahre, und es ist gar keine Frage, daß der Anteil der Verladungen per Achse gegenüber denen per Bahn in diesem Jahre weiterhin gestiegen ist. Ich darf also hier in Übereinstimmung mit den Länderpreisbehörden, die dieser Tage in Freiburg zusammen gewesen sind, feststellen, daß die Kartoffelversorgung ein Mengenproblem nicht gewesen ist und nach unserer Überzeugung auch in Zukunft nicht sein wird.

Nun die **Frage des Preises!** Vor und nach der Erklärung des Sprechers der Bundesregierung, der hier offenbar eine sehr erhebliche Bedeutung beige-

messen wird und auf die ich nachher noch zu sprechen komme, haben nach sehr sorgfältigen Feststellungen, die wir im Benehmen auch mit den Ländern, mit den Verbrauchervertretern, mit Handel und Genossenschaften durchgeführt haben, die Erzeugerpreise nirgends die Sechs-Mark-Grenze erreicht. Sie liegen auch heute noch um 5,20 DM, 5,40 DM, 5,60 DM. Uns liegt eine ganze Reihe von Verkaufsdokumenten sowohl des Handels wie der Genossenschaften, und zwar in Photokopien, vor, aus denen sich ergibt, daß z. B. die Hauptgenossenschaft Hannover bei einem Erzeugerpreis von 5,20 DM, der ja doch nun wirklich außerhalb aller Diskussion stehen muß, eingesackt frei Bahn Essen Sammelbesteller zu 6,10 DM beliefert hat. Wenn aber andererseits Abordnungen von Betriebsräten großer Werke aus Süddeutschland und aus dem Ruhrgebiet in den Kreis Mayen mit Lastwagen einbrechen, die Bauern bis auf die Felder verfolgen und ihnen 7,40 DM frei Feld unsortiert bieten, so daß die Bauern eigentlich gar keine Säcke und keine Wagen, sondern nur noch eine Dezimalwage mit aufs Feld zu nehmen brauchen, dann verlangen Sie, glaube ich, etwas viel von der wirtschaftlichen Einsicht gerade dieser Bauern, wenn sie den Aufkäufern der Firmen etwa erklären sollten: Deine 7,40 DM will ich nicht haben; ich fahre jetzt mit den Kartoffeln zur Scheune, und am nächsten Tag kannst du sie bei mir in Säcken sortiert für 5,50 DM abholen.

(Heiterkeit.)

Da ergibt sich nun die Frage: wer ist eigentlich schuld an der **Preistreiberei?** Wenn auf diese Weise eine Verständigung zwischen Verbraucher und Erzeuger herbeigeführt wird, dann gibt es, glaube ich, keine behördlichen Mittel, auch nicht bei den Preisbehörden der Länder, dagegen einzuschreiten. Es ist eine alte Weisheit, die sich auf unserem Gebiet immer wieder bemerkbar macht: wenn die Hausfrau und die Marktfrau sich erst einmal einig sind, dann hören alle behördlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Preis völlig auf. Das gilt zumindest bei diesen auch nach unserer Ansicht für eine ordnungsmäßige Versorgung absolut unerwünschten Direktkäufen einiger nervös gewordener und eine Panik verbreitender Betriebsräte namentlich im Kartoffelanbaugebiet in Rheinland-Pfalz.

Ich glaube also, daß, nachdem wir von unserem Haus aus festzustellen haben, daß die Kartoffelversorgung kein Mengenproblem ist, auch die preisliche Seite in Ordnung geht, und zwar — das ist unsere Überzeugung — am besten in Ordnung geht, wenn möglichst wenig daran geschieht. Wie soll denn eine **Kartoffelhöchstpreisverordnung** aussehen? Herr Ministerpräsident Zinn, es ist ein Fehlschluß, wenn Sie der Auffassung sind, daß wir Ihrem Petikum etwa den Einwand entgegenzusetzen würden, wir seien aus wirtschaftspolitischen Grundsatzüberlegungen gegen Höchstpreisverordnungen. Sie haben mit Recht darauf hingewiesen, daß ja auf unserem Sektor eine ganze Reihe von Höchstpreisverordnungen bestehen. Aber nehmen Sie einmal die Technik einer Höchstpreisverordnung auf dem Kartoffelgebiet an! Wir haben Erzeuger und Verbraucher mit einiger Mühe dahin gebracht, daß sie unter Kartoffeln nicht mehr Kartoffeln schlechthin verstehen. Der Verbraucher verlangt mit Recht eine sortierte Kartoffel, und mehr und mehr breitet sich zu unserer Freude das Verständnis dafür aus, daß es nicht allein auf eine sortierte Speisekartoffel

(A) ankommt, sondern die Nachfrage richtet sich auf eine ganz bestimmte Kartoffelsorte. Wenn unter den zur Zeit besonders beliebten Kartoffelsorten die „Sieglinde“ im Augenblick im Vordergrund steht und im Rheinland in einer Weise gefragt wird, daß der Bedarf nicht befriedigt werden kann, so sind das Dinge, die mit einer Höchstpreisverordnung nicht ausgegült werden können.

Es hat sich leider ergeben, daß in einzelnen Gebieten Südwestdeutschlands die Kartoffelernte aus allen möglichen natürlichen Gründen, wie sie jedes Jahr wieder vorkommen können, schlecht ausgefallen ist und infolgedessen die Versorgung einzelner südwestdeutscher Verbraucherzentren nicht so glatt aus dem Land hat erfolgen können, wie dies in früheren Jahren geschehen ist. Es haben sich z. B. in Stuttgart Zufuhren aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen als notwendig erwiesen. Wollen Sie denn mit der Höchstpreisverordnung eine Regelung auch darüber treffen, wie die **Frachten** zu behandeln sind, die notwendigerweise entstehen, wenn Erzeugergenossenschaften aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen aus diesem Grunde Kartoffeln in Gebiete liefern müssen, die normalerweise nicht ihre Absatzgebiete sind, die auch im nächsten Jahr vermutlich als Käufer nicht wieder auftreten werden? Oder wollen Sie hier an eine **Notstandsaktion** appellieren, die ausgerechnet vom Erzeuger durchgeführt werden soll, wobei, wie gesagt, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß im nächsten Jahre aus diesen Gebieten eine Nachfrage nicht wieder kommt? Gegen eine Höchstpreisverordnung haben wir Bedenken nicht etwa aus doktrinen Gründen, sondern allein deswegen, weil wir der Meinung sind, daß die Kartoffelsituation eine scheinbare Anspannung durch eine in der Sache nicht begründete Panik erfahren hat. Diese Panik ist abgeklungen. Ich kann die Ausführungen des Herrn Ministers Sieh, die dahin gehen, daß der **Einkellerungsbedarf** zu 70, vielleicht auch mehr Prozent gedeckt ist, nach unseren sorgfältig angestellten Ermittlungen nur unterstreichen. Die Panik ist also im Abklingen. Was getan werden sollte, ist: *quieta non movere*, an den Dingen nicht mehr herumrühren! Sie werden sich ganz von selber einspielen, abgesehen davon, daß es — ich kann mich wohl auf diese Andeutungen beschränken — meines Erachtens nicht möglich ist, ein umständliches Verordnungswerk herzustellen, in dem die Preise jeder einzelnen Kartoffelsorte in jeder einzelnen Stufe des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher für jedes einzelne Verbrauchsgebiet festgestellt werden. Ich glaube, ehe ein solches Verordnungswerk überhaupt entstehen könnte — es bedürfte außerdem auch Ihrer Zustimmung —, haben die Dinge vollends eine Beruhigung erfahren, die diese Arbeit nur noch unter historischen Gesichtspunkten erscheinen ließe.

Nun die **Frage der Schweinepreise!** Ich bedauere, mich hier in einen Gegensatz zu Herrn Senator Wolters und zu Herrn Ministerpräsidenten Zinn insofern begeben zu müssen, als ich glaube, der Auffassung, die beide Herren geäußert haben, nämlich auch die Schweinefleischversorgung sei kein Mengenproblem, scharf entgegenzutreten zu müssen. Herr Präsident! Meine Herren! Die **Schweinefleischversorgung** ist allerdings ein **Mengenproblem**, das uns außerordentliche Sorgen macht, — nicht etwa deswegen, weil aus spekulativen Gründen irgendwer Schweine zurückhielte oder weil etwa die Produktionssteigerung auf diesem Gebiete der Er-

nährungswirtschaft zurückginge. Ich darf darauf hinweisen, daß die Landwirtschaft es seit 1948 fertiggebracht hat, ihre Erzeugung auf allen Gebieten auf etwa 115 bis 120 % des Standes von 1938 zu bringen, und ich kann mir die Bemerkung nicht ganz versagen, daß, wenn alle übrigen Wirtschaftszweige in Deutschland eine ähnliche Leistung aufzuweisen hätten, es z. B. auf dem Gebiet der Kohlenversorgung, die ja wohl auch eine Lebensfrage unseres Volkes berührt, besser bestellt wäre. Auch auf dem Gebiet der **Schweinefleischerzeugung** ist diese Produktionssteigerung auf etwa 120 % des Vorkriegsstandes eingetreten. Wir haben 1938 rund 10 Millionen Schweine gehabt. Wir haben im vorigen Jahre 11 Millionen gehabt, und wir haben in diesem Jahre rund 12 Millionen. Das bedeutet eine Steigerung von 20 %. Aber, Herr Präsident und meine Herren, wir haben an **gewerblichen Schlachtungen** im September vorigen Jahres 420 000 gehabt, während wir in diesem Jahre 720 000 hatten. Das ist eine Steigerung um 80 %. Und worauf beruht dieses Ansteigen? Ich möchte hier feststellen, daß die **Preise für C-Schweine** heute genau so wie im vorigen Jahre 1,37 DM betragen. Im vorigen Jahre hat sich kein Mensch darüber aufgeregt, obgleich die Kaufkraft damals schwächer gewesen ist, Heute wird bei dem gleichen Preis der Eindruck erweckt, als ob nun mit einem Male die Verbrauchermassen nicht mehr in der Lage seien, ihren dringendsten Lebensbedarf zu decken.

Es ist hier die Bitte ausgesprochen worden, keine allgemeinen wirtschaftspolitischen Erörterungen stattfinden zu lassen. Dieser Bitte folge ich sehr gern. Ich bin weit davon entfernt, etwa einen Ritt quer über das gesamte Schlachtfeld der Agrarpolitik mit Ihnen zu unternehmen. Aber nach unseren Feststellungen ist die **Nachfrage** auch der breiten Massen nach Schweinefleisch so elementar, daß sie bislang durch keine Preissteigerung hat abgeschreckt werden können. Sie ist so elementar, daß es uns auch durch noch so starke Erzeugungssteigerung und durch noch so intensive Bemühungen um Einfuhren nicht gelingt, diesen Bedarf nur annähernd zu decken. Wir bemühen uns auch jetzt wieder, Einfuhren hereinzunehmen. Aber völlig unabhängig von den Zöllen — die Torquay-Zölle sind am 1. Oktober in Kraft getreten — sind die Einfuhren an Schweinefleisch und Schweinen, in Tonnen auf den Monat umgerechnet, von 8 000 t zu Beginn des Jahres auf unter 700 t abgesunken. Wie gesagt, mit den Zöllen hat das gar nichts zu tun, und das kann auch durch Zollabbau nicht ausgeglichen werden. Dieser **Rückgang der Schweinefleischzufuhren**, die in der Spitze noch nicht einmal 10 % des derzeitigen Verbrauchs ausgemacht haben, ist allein dadurch zu erklären, daß in der ganzen Welt, zumindest in Westeuropa, die Nachfrage nach Qualitätsnahrungsmitteln stark gestiegen ist. Wir wissen also nicht, wo wir die Nachfrage nach Schweinefleisch befriedigen sollen.

Ich würde Ihrer Mahnung, keine allgemeinen wirtschaftspolitischen Erörterungen anzustellen, entgegenhandeln, wenn ich jetzt die Frage anschnitte, ob es bei dieser Entwicklung richtig ist, sich immer noch der Tatsache zu erfreuen, daß die Lebenshaltung unserer breiten Massen einen erfreulichen Aufstieg genommen hat, ob es nicht für uns alle an der Zeit ist, die Frage ganz ernsthaft anzuschneiden, ob wir uns auf einzelnen Verbrauchsgebieten — ich denke hier außer an Schweinefleisch auch an Zucker — allmählich nicht

- (A) zu einem Lebensstandard entwickelt haben, der unserer Grundsituation, nämlich der eines geschlagenen und verarmten Volkes, nicht mehr entspricht. Ich bin weit davon entfernt, hier einer Verbrauchsdröselung das Wort reden zu wollen. Aber wie soll eine Nachfrage, die sich in der Steigerung der Schweineschlachtungen — ich darf die Zahlen wiederholen — von 420 000 im September 1950 auf 720 000 im September 1951 ausdrückt, gedeckt werden, wenn nirgends in der Welt Schweinefleisch zu kaufen ist? Auf die Gefahr hin, mich bei Ihnen sehr unbeliebt zu machen, muß ich auch darauf hinweisen, daß das Problem der Kaufkraft, das ich für die Steigerung in der unentwegten Nachfrage nach Schweinefleisch allein verantwortlich mache, auch dadurch eine Beleuchtung erfährt, daß wir uns nach wie vor bemühen müssen, die wenigen Hammel, die in Deutschland auf den Markt kommen, mit List und Tücke nach England und Frankreich auszuführen, weil bei uns kein Markt für **Hammelfleisch** mehr ist. Wir haben im vorigen Jahre 8 000 t besten Gefrierfleisches aus der Einfuhr- und Vorratsstelle mit 30 bis 40 Pfennig Verlust je Pfund abgeben müssen, weil kein Markt dafür vorhanden war. Wir führen heute noch im Jahre 24 000 Schlachtpferde nach Belgien, ein Hartwährungs- und Siegerland, aus und tauschen sie gegen Schweinefleisch um. Wenn Sie auch daraus gewisse Folgerungen ziehen wollen, dann kommen Sie zu einer richtigen Betrachtung dieser Situation. Ich glaube, es wäre viel gescheiter, als sich hier um eine Höchstpreisverordnung zu bemühen, doch einmal die Frage anzuschneiden, ob nicht unsere gemeinsamen Anstrengungen in Verbindung mit Gewerkschaften, Hausfrauenverbänden usw. dahin gehen müßten, aus allgemeinen Gründen der Versorgung, der Devisenlage usw. zu einer gewissen
- (B) **Umsteuerung der Verbraucher** zu kommen und nicht den verantwortlichen Ernährungsminister immer wieder vor die Frage zu stellen, wo er denn den rapide wachsenden Mehrbedarf an Qualitätsnahrungsmitteln wie Schweinefleisch und Zucker decken soll, wenn die Nachfrage viel schneller als die einheimische Erzeugung steigt. Daran ist nicht vorbeizukommen.

Aber noch ein technischer Einwand! Es ist vorhin gesagt worden, daß eine Höchstpreisverordnung keineswegs den Übergang zum **Schwarzen Markt** darzustellen brauchte. Meine Herren, das braucht sie auch nicht. Aber sie wird am Schwarzen Markt nur dann vorbeiführen, wenn Sie uns die **Lebensmittellkarte** wiedergeben. Es ist nur ein Gebot der Ehrlichkeit, wenn Sie Ihren Antrag in bezug auf die Höchstpreisverordnung notwendigerweise dahin ergänzen, daß, wenn die Regierung aufgefordert wird, eine Höchstpreisverordnung zu erlassen, sie auch aufgefordert werden muß, die Zuckerkarte und die Fleischkarte wieder einzuführen. Sonst erleben Sie nämlich dasselbe, was sich zur Zeit in **Österreich** abspielt. In Österreich ist die Regierung auch gezwungen worden, eine Höchstpreisverordnung für Schweine einzuführen. Die Zahl der Schweine ist dadurch nicht vergrößert worden, und die Nachfrage nicht geringer geworden. Aber die Stadt Graz hat in der vorigen Woche bei 170 000 Einwohnern noch zwei Schweine auf dem Großmarkt angeliefert bekommen. Die anderen Schweine sind auch auf den Markt gekommen — denn der Bauer kann sie ja nicht wer weiß wie lange in seinem Stall lassen —, aber sie sind einen anderen Weg gegangen, zumindest einen Weg, der

an den Großverbraucherzentren vorbeigegangen ist. Ich sehe im Hinblick auf die elementare Kaufkraft gar keinen Grund dafür, daß, wenn wir eine Höchstpreisverordnung erlassen würden, nun mit einem Male die **Verbraucherdisziplin** auf dem Plan sein würde, an die wir bisher vorgeblich appelliert haben. Oder glauben Sie etwa, daß, wenn sich jetzt die breiten Massen der Verbraucher durch die derzeitigen Schweinefleischpreise nicht abschrecken lassen, sie bereit wären, darauf zu verzichten, unter der Hand ihre Nachfrage, ihre durch nichts abzuschreckende Nachfrage nach Schweinefleisch zu befriedigen? Ich überlasse es Ihnen, ob Sie dennoch an den einander etwas widersprechenden Beschlüssen Ihrer drei Ausschüsse festhalten wollen.

Ich habe nur noch einen Auftrag zu erfüllen, nämlich zu der **Presseerklärung der Bundesregierung** Stellung zu nehmen. Zunächst darf ich feststellen, daß ein Auskunftersuchen irgendeines Ausschusses des Bundesrates bislang nicht an uns ergangen ist. Wohl bin ich in der letzten Sitzung des Agrarausschusses gefragt worden, wer der Sprecher gewesen sei, und habe wahrheitsgemäß darauf antworten müssen, daß mir das nicht bekannt sei. Inzwischen habe ich folgendes festgestellt. Die Erklärung ist am 9. Oktober 1951 abgegeben worden — Thema: Kabinettsitzung; Sprecher: ein Vertreter des Bundespresseamts vor der Bundespressekonferenz — und hat nach dem mir vorliegenden Konzept den folgenden Wortlaut. Zunächst ist darauf hingewiesen worden, daß die Bundesregierung sich zum Eingreifen auf Grund der damals bedrohlich erscheinenden Entwicklung auf dem Gebiet der Schweinefleisch- und der Kartoffelpreise veranlaßt gesehen hat, und dann heißt es in der der Presse mitgeteilten Verlautbarung wörtlich:

Man hat sich entschlossen, neben der üblichen (D) Bcauftragung der Preisüberwachungsbehörden zwei Maßnahmen zu ergreifen, die spürbare Abhilfe schaffen werden, und zwar hat erstens, um die Verwendung der Kartoffeln zu Brennzwecken einzuschränken, die Bundesregierung heute beschlossen, daß im Gegensatz zum vorigen Jahre unter keinen Umständen eine Erhöhung der Brennkontingente zugelassen wird. Die zweite entscheidende Maßnahme, die vielleicht noch größere Auswirkungen haben wird, ist diejenige, daß zur Vermeidung einer überstarken Verfütterung von Kartoffeln an Schweine der Zoll für die Einfuhr von Schweinen und von Schweinefleisch bis auf weiteres aufgehoben wird. Ihnen ist bekannt, daß man auf dem Umweg der Kartoffelverfütterung durch den Schweinemagen naturgemäß in der Landwirtschaft einen erheblich höheren Preiseffekt erzielen kann als bei dem Barverkauf beispielsweise für Einkellerungszwecke. Für Einkellerungskartoffeln bekommt die Landwirtschaft heute 5,60 bis 6 DM. Das ist unterschiedlich nach dem Gebiet und auch nach der Sorte. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein Verkaufspreis an den Endverbraucher von etwa 7,50 DM angemessen ist. Es ist aber festgestellt worden, daß in einzelnen Landesteilen der Endverkaufspreis wesentlich höher liegt, zwischen 7 und 8,50 DM, in Ausnahmefällen sogar bis 9,50 DM und fast bis 10 DM.

Ich habe gehört, daß in den gestrigen Ausschüßberatungen davon gesprochen worden ist, daß die Bundesregierung im Dementieren kein sonderliches Geschick habe. Deswegen habe ich mich darum be-

(A) müht, den Wortlaut dessen, was der Presse mitgeteilt worden ist, Ihnen hier verlesen zu können. Was die Presse daraus gemacht hat, ist — das werden Sie mir zugeben — in einzelnen Fällen etwas anderes geworden. Ich darf nur betonen, daß — es handelt sich ja hier durchaus nicht etwa um Festsetzung von Richtpreisen oder eine ähnliche offizielle Maßnahme der Regierung — auch dieser Sprecher der Bundesregierung lediglich festgestellt hat, daß sich die Erzeugerpreise um 5,60 bis 6 DM in den einzelnen Landesteilen und nach Sorten sehr verschieden bewegen. In keiner Weise ist davon gesprochen worden, daß nun ein Erzeugerpreis von 6 DM angemessen sei. Wenn das irgend jemand aus dieser Verlautbarung herausgelesen hat, so kann man dafür, glaube ich, alle möglichen Faktoren — ich möchte der Presse in keiner Weise zu nahe treten — verantwortlich machen, aber jedenfalls nicht die Formulierung, die der Presse bekanntgegeben worden ist.

Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe keinen Anlaß zu der Annahme, daß der Beschluß des Agrarausschusses, die Bundesregierung zu ersuchen, eine abermalige Presseerklärung herauszugeben, dem Wunsch entspringt, der Bundesregierung einen angeblichen Fehler anzukreiden. Ich lasse es dahingestellt, ob Sie der Überzeugung sind, daß der Wortlaut dieser Presseverlautbarung ein Fehler gewesen ist. Aber wenn Sie — was ich unterstelle — nicht die Auffassung haben, der Bundesregierung, wie gesagt, diesen Fehler nachzuweisen und sie unter eine Art kaudinisches Joch einer Berichtigung zu zwingen, dann bleibt das bestehen, was ich eingangs gesagt habe: der Sache, um die es sich ja hier wohl in erster Linie dreht, ist am besten gedient, wenn alle Beteiligten der jetzigen Entwicklung einen möglichst ungestörten Verlauf lassen.

(B) **WOLTERS** (Bremen): Ich habe nicht die Absicht, den Herrn Staatssekretär auf seinem Ritt in das Gebiet der Agrarwirtschaft zu begleiten; es würde ein Ritt über den Bodensee werden. Ich glaube nur, daß ich einigen Dingen ganz erheblich widersprechen muß. Was zunächst die etwas eigenartig interpretierte **Formulierung der Bundesregierung zum Kartoffelpreis** betrifft, so möchte ich folgendes zum Ausdruck bringen. Wenn der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß von der Regierung erwarten, daß sie diese Äußerung dementiert, so deswegen, weil erst als Folge der Presseverlautbarung der **Preisaufrtrieb** ganz allgemein in Deutschland eingesetzt hat. Er war die materielle Folge dieser Erklärung, ganz gleich, unter welchen Umständen und aus welchen Motiven sie zustande gekommen ist. Wenn die Regierung einen solchen Tatbestand feststellte, hätte sie nach Auffassung der beiden Ausschüsse die Pflicht gehabt, sich sofort durch ein **Dementi** von einer Erklärung zu distanzieren, die nach ihrer eigenen Auffassung unberechtigt war.

Es kommt hier meines Erachtens gar nicht so sehr darauf an, über die Grundsätze der Agrarpolitik zu diskutieren, sondern darauf, festzustellen, ob die **soziale Marktwirtschaft** in dieser Frage funktioniert oder versagt hat. Bei aller Anerkennung der Automatik des Marktes und seiner positiven Ergebnisse auf den verschiedensten Gebieten glaube ich doch, daß bei den Kartoffeln und beim Fleisch bei weitem das überschritten wurde, was man als einen gerechten Preis bezeichnen kann. Ich wehre mich auch dagegen, daß heute wieder Zahlen genannt werden, die in keiner Weise den Kosten-

elementen bei der Betriebskalkulation entsprechen. (C) Zu der Zeit, als die Erklärung über die Angemessenheit von 7,50 DM pro Zentner erfolgte, und sogar noch etwas später, waren die **niedersächsischen Bauern** bereit — darüber liegt mir Material aus den Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und den niedersächsischen Erzeugern vor —, Kartoffeln zum Preise von 3,80 DM und 4,40 DM ab Hof zu liefern. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß ein Erzeugerpreis von 4,50 DM bis 5 DM den Gestehungskosten entspricht. Halten Sie uns bitte nicht für so töricht, Herr Staatssekretär, nicht zu wissen, daß es auf Grund der weitverzweigten Lieferbeziehungen und der weiten Lieferwege in den **Endverbraucherpreisen** gewisse Unterschiede gibt! **Schleswig-Holstein** hat ja einen Beweis dafür geliefert, daß es in seinen Großstädten zu durchaus vertretbaren Preisen die **Einkellerung** hat vornehmen können. Unsere Kritik richtet sich auch gar nicht gegen das Land Schleswig-Holstein, in welchem — das will ich hier offen anerkennen — die Bevölkerung in durchaus disziplinierter Weise die Einkellerung hat durchführen können.

Es wurde hier der Eindruck erweckt, als ob nun die **Betriebsräte** das natürliche Gewinnstreben der Bauern ausgelöst und angestachelt hätten. Das trifft nur in beschränktem Umfange zu. Ich verurteile entschieden solche Maßnahmen, wie sie der Herr Staatssekretär dargelegt hat. Es ist objektiv richtig, daß durch **Einkaufsgemeinschaften** größerer Betriebe den Bauern Preise geboten wurden, die der Handel nicht zu zahlen in der Lage oder bereit war. Diese Einkaufsgemeinschaften konnten solche Preise bieten, weil sie weder Steuern noch Frachten noch Arbeitslohn zu tragen hatten. Die großen Unternehmen stellten ihre Fuhrparks für diesen Zweck zur Verfügung. Ich will mich also mit Nachdruck von diesen Maßnahmen distanzieren und sie als ein **Preisaufrtriebselement** in Rechnung setzen; aber sie waren nicht das entscheidende Preisaufrtriebselement. Diese Großeinkäufe setzten erst ein, als der allgemeine Preisaufrtriebselement bemerkbar wurde, und sie waren mehr eine soziale Schutzmaßnahme. Die Betriebe sahen sich eben veranlaßt, jetzt solche Großeinkäufe durchzuführen. Daneben gab es jedoch noch andere Dinge. Uns wurde gestern im Ausschuß vom Bundeswirtschaftsministerium das **Rundschreiben eines bäuerlichen Verbandes** vorgelesen, in dem ganz klar und unmißverständlich eine **Preisabsprache** getroffen wurde. In diesem Rundschreiben wurden, und zwar für ein größeres Gebiet, die Bauern bedroht, falls sie niedrigere Preise verlangen würden als die jetzt in der Presse diskutierten. Ich darf wohl die Erwartung aussprechen, daß gegen solche bäuerlichen Verbände mit den gesetzlichen Mitteln entsprechend vorgegangen wird. (D)

Im übrigen bin ich nicht der Meinung, daß wir unter völlig tatenlosem Danebenstehen die Entwicklung sich ausklingen lassen sollten. Wenn, wie der Herr Staatssekretär mit Recht sagte, auf dem Wege der Importe eine fühlbare Entlastung nicht möglich sein wird, wenn also die Gefahr besteht, daß der Drang zum Schweinefleisch noch stärker wird, haben wir bei einer solchen Versorgungslage umso mehr Veranlassung, zu verhindern, daß die Preisaufrtriebenden bei Schweinefleisch anhalten. Hierbei möchte ich mich mit einem Argument auseinandersetzen, das häufig auch vom Fleischergewerbe vorgebracht wird. Es

(A) handelt sich um den Vorwurf, der den **Hausfrauen** gemacht wird, daß sie immer nur etwas Leckeres haben wollten, daß sie nur noch die edelsten Teile des Schweines kauften. Ich habe in der vorigen Woche in Bremen mit allen hausfraulichen Organisationen diese Angelegenheit einmal in aller Öffentlichkeit erörtert. Die Hausfrauen haben mir zur Antwort gegeben, auf Grund der Tatsache, daß sie mangels stärkerer Kaufkraft nur an wenigen Tagen Schweinefleisch essen könnten, seien sie, wenn sie sich schon einmal am Sonntag ein Stück Fleisch leisteten, nur bereit, sich das Beste zu kaufen, was der Fleischer anzubieten habe. Ich glaube, daß dieses Argument nicht ganz unzutreffend ist, womit ich mich in keiner Weise dagegen wende, daß in einem stärkeren Maße der Absatz von Hammelfleisch, Rindfleisch und der minderen Sorten des Schweinefleisches propagiert wird.

Ich möchte also zum Abschluß sagen, daß mir die Erklärung des Herrn Staatssekretärs nicht ausreicht. Wenn die Regierung den gerechten Preis der Landwirtschaft garantieren will, dann muß sie analog den Maßnahmen, die sie aus einer protektionistischen Einstellung gegenüber der Landwirtschaft mit der Festlegung einer Reihe von Preisen bei den Grundnahrungsmitteln und mit der Fixierung eines **Erzeugerschutzes** getroffen hat, zwangsläufig auch entschlossen sein, bei Entwicklungen, wie wir sie bei Fleisch und Kartoffeln beobachtet haben, einen entsprechenden **Verbraucherschutz** einzuführen.

Dr. **SONNEMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich möchte die Debatte nicht vertiefen, insbesondere nicht nach der grundsätzlichen Seite. (B) Aber ich glaube, es würde ein Mißverständnis einreißen, wenn ich die Ausführungen des Herrn Senators Wolters, soweit sie den **Protektionismus** der Bundesregierung gegenüber den Erzeugern betreffen, unwidersprochen ließe. Ich halte mich für legitimiert, zu erklären, daß auch die Bauernverbände diese Entwicklung der Schweinepreise vom Standpunkt der ordnungsgemäßen Ausgewogenheit der landwirtschaftlichen Preisrelation für ungesund halten.

(Wolters: Dann sollten sie unsere Maßnahme begrüßen!)

— Schön! — Es kann sich also nicht darum handeln, daß bei unseren Maßnahmen und bei unseren Unterlassungen in irgendeiner Weise die Rücksicht auf bäuerliche Interessen eine Rolle gespielt hätte. Wir sehen nur keine praktische Möglichkeit, ohne die Fleischkarte zu einer solchen **Drosselung des Verbrauchs** zu kommen, daß eine gleichbleibende Versorgung im wesentlichen aus der deutschen Produktion — denn nennenswerte Einfuhren stehen uns ja nicht zur Verfügung — gewährleistet ist.

Diese Probleme sind von uns sehr eingehend geprüft worden, als unser Haus im Dezember vorigen Jahres die Zuckerkarte gefordert hat, nachdem immer wieder Vorwürfe kamen und uns gesagt wurde, wir möchten doch mehr Zucker freigeben. Es geht in diesem Jahr wieder genau so los, obwohl jeder einsichtige Wirtschaftspolitiker sich darüber klar sein muß, daß die Menge unserer Devisen und insbesondere die Menge unserer Dollars nicht beliebig vermehrbar ist, daß wir darauf angewiesen sind, gewisse **Schwerpunkte** zu bilden und uns zu

überlegen: was machen wir nun am ehesten mit unseren Dollars? Wir haben in diesem Jahr einen klaren Schwerpunkt gebildet und haben ihn bisher trotz aller Angriffe durchgehalten, nämlich, zunächst einmal Brotgetreide und Futtermittel einzuführen, weil wir der Meinung sind, daß noch niemals ein Mensch aus Mangel an Zucker oder Schokolade auf der Straße tot umgefallen ist, daß es in erster Linie darauf ankommt, **Brotgetreide und Futtermittel** einzuführen. Wir sehen den Erfolg in diesem Jahr. Wir haben den Futtermarkt in der Hand; die Preise fallen. Das ist die beste Möglichkeit, zu einer **Steigerung der Schweinefleischerzeugung** zu gelangen. Wenn aber zu gleicher Zeit der Verbrauch eine Entwicklung nimmt, wie sie in den Zahlen von 420 000 Schlachtungen im September vorigen Jahres, von 720 000 Schlachtungen in diesem Jahr zum Ausdruck kommt, dann glaube ich, daß wir mit diesen marktkonformen Mitteln genau so wenig besehen können wie mit einer Höchstpreisverordnung, falls sie nicht von der totalen Bewirtschaftung begleitet wird.

Herr Senator Wolters, ich will nicht in eine Polemik darüber mit Ihnen eintreten, was die Ansicht der **Hausfrauenverbände** ist. Es wäre vielleicht ganz nützlich, sich einmal darüber zu unterhalten, (Wolters: Allerdings!)

wie an sich einfache Dinge sich komplizieren, wenn sie ihren Weg über die Verbandsbürokratie genommen haben. Worauf es aber schließlich ankommt, ist die Tatsache des **Massenverbrauchs**, der in der Zunahme der Schlachtungen zum Ausdruck kommt. Diese Tatsache läßt sich nicht bestreiten. Man kann doch nicht zu der Auffassung gelangen, daß nun etwa die Angehörigen der Besatzungsmächte an diesem rasanten Anwachsen gerade des Qualitätsfleischverbrauches, schuld seien, wie es neulich jemand zu erklären versuchte. Ich kann auch nicht meinen, daß die sogenannten oberen Zehntausend, unter denen ich mir sowieso nicht mehr soviel vorstellen kann, allein diese Auftriebswelle mit sich gebracht haben. Es kann also trotz aller schön gemeinten Erklärungen irgendwelcher Hausfrauenverbände oder deren Vorsitzenden nicht anders sein, als daß es sich hier um eine elementar wirkende Massenkaukraft und Massennachfrage handelt. Ich bezweifle — und damit möchte ich meine Ausführungen schließen — mit allem Ernst, daß es möglich ist, mit einer Höchstpreisverordnung dieser Erscheinung beizukommen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Es liegen vor ein Antrag des Landes Hessen, ein Antrag des Landes Bremen und eine Empfehlung des Agrarausschusses mit einer zusätzlichen Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. Ich glaube, daß der **Antrag des Landes Hessen**, in dem die Bundesregierung ersucht wird, unverzüglich **Höchstpreise für Lebendvieh, Fleisch und Kartoffeln** festzusetzen, der weitgehendste ist. Wer dem Antrage des Landes Hessen zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja

(A)	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: der **Antrag** ist gegen 4 Stimmen **abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Bremen**. Wer dem **Antrag** des Landes Bremen zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist mit 29 gegen 14 Stimmen **abgelehnt**.

Wir gehen über zu der Empfehlung des Agrar-ausschusses auf BR-Drucks. Nr. 705/2/51, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die in der Presse wiedergegebene angebliche Erklärung ihres Sprechers, wonach der angemessene Kartoffelpreis 7,50 DM pro Zentner betrage, zu dementieren und dabei zum Ausdruck zu bringen, daß der genannte Preis überhöht sei.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt auf BR-Drucks. Nr. 705/3/51, die Empfehlung des Agrar-ausschusses durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Die Bundesregierung wird ferner ersucht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation den Ländern Richtpreise für Speisekartoffeln und Schweine als Grundlage für eine Verfolgung nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes mitzuteilen.

Ich weiß nicht, ob ich diese beiden Empfehlungen bei der Abstimmung koppeln kann. Man sollte sie wohl getrennt behandeln.

(Zustimmung.)

Wir kommen also zunächst zur Abstimmung über die vom Agrarausschuß empfohlene EntschlieÙung. Wer dieser EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Die EntschlieÙung ist mit 32 (C) gegen 11 Stimmen **angenommen**.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 705/3/51. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Die Empfehlung ist mit 22 gegen 21 Stimmen **angenommen**. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt:

Es folgt Punkt 24:

Entwurf einer Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 713/51).

von **KESSEL** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Ausführung der Verordnung vom 19. März 1951 regelt der Verordnungsentwurf für das Anbaujahr 1952 die Hopfenanbaufläche. Diese Festlegung der Anbaufläche für die einzelnen Länder hat nach § 6 der vorerwähnten Verordnung bis zum 1. November jedes Jahres stattzufinden. Die Verkündung der vorliegenden Verordnung ist daher dringlich. Es sind insgesamt 5 Länder von dieser Verordnung betroffen. Die Festlegung der Anbaufläche erfolgte im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden und nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise. Es dürften daher Bedenken gegen die Verabschiedung dieser Verordnung kaum bestehen. Der Agrarausschuß schlägt Zustimmung vor. Ich darf bitten, dem Vorschlage zu entsprechen und diesen Beschluß mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Verordnung schon heute zu fassen, obwohl die offizielle Zustellung erst vorgestern erfolgt ist.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters der **Verordnung** zugestimmt hat.

Meine Herren! Dürfen wir jetzt zu Punkt 5 der Tagesordnung zurückkommen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts.

Inzwischen ist Ihnen die Zusammenstellung über die bisherige Abstimmung — leider hat sie keine Drucksachen-Nummer — vorgelegt worden. Ich hatte ausgeführt, daß ich das, was beschlossen worden ist, zusammenstellen und zum Schluß darüber insgesamt abstimmen lassen wollte, um der Bemerkung des Herrn Staatssekretärs Ringelmann Rechnung zu tragen und um noch einmal überprüfen zu können, ob sich unter diesen Umständen, nachdem verschiedenes herausgestrichen worden ist, noch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt. Meine Herren! Ich habe die Ab-

(A) sichts, jetzt endgültig darüber abstimmen zu lassen, ob wegen der in der Zusammenstellung aufgeführten Punkte und mit dieser Begründung der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): In der Vorlage des Finanzausschusses war auf Seite 3 unter Ziff. 4 vorgeschlagen worden, Kapitel III zu streichen. Es handelt sich um die Neueinreihung von Orten vor der Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses. Im Finanzausschuß ging ziemlich einmütig die Auffassung dahin, daß deshalb der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte. Ich habe mich zwischendurch überzeugt, daß bei mehreren Ländern, beispielsweise bei Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, ein Mißverständnis vorliegt, weil auf Seite 3 zweimal von Kap. III die Rede ist. Wie Sie sehen, Herr Präsident, kommt nämlich unter Ziff. 5 wieder Kap. III vor. Ich möchte daher empfehlen, daß die Abstimmung über Ziff. 4 auf Seite 3 der Vorlage des Finanzausschusses wiederholt wird. Ich beantrage, daß deshalb der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Diesem Antrage möchte ich mich anschließen. Schleswig-Holstein glaubt, daß hier die Möglichkeit eines Mißverständnisses besteht. Wir sind für die Streichung des Kap. III und wissen nicht, ob das klar zum Ausdruck gekommen ist.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern unterstützt den Antrag Nordrhein-Westfalens, § 8 der Vorlage des Bundestages zu streichen, und mit diesem Ziel den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident KOPF: Wir haben allerdings heute (B) morgen darüber bereits abgestimmt, und ich glaube, mit aller Deutlichkeit gesagt zu haben, worüber wir abstimmen.

(Widerspruch.)

Aber ich bin gern bereit, wenn das Hohe Haus es wünscht, nochmals abstimmen zu lassen. Wir stimmen also zunächst darüber ab, ob **Kap. III gestrichen** werden soll. Wer der Ziffer 4 auf Seite 3 der BR-Drucks. Nr. 699/1/51 „Kapitel III wird gestrichen“ zustimmen und dieserhalb den Vermittlungsausschuß anrufen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Damit ist dieser Punkt in den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses einbezogen. Dann muß er allerdings auch in die Zusammenstellung mit aufgenommen werden, und dann muß es nicht heißen: „Kapitel III a“, sondern „Kapitel III“.

Ich lasse jetzt über die Punkte im ganzen abstimmen, wegen deren wir den Vermittlungsausschuß anrufen wollen. Wer zustimmt, mit dieser

Begründung den Vermittlungsausschuß anzurufen, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: Es ist einstimmig so beschlossen.

Nun kommen wir zu dem Antrage des Landes Hamburg:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Im Hinblick darauf, daß sich Bundestag und Bundesrat über die Notwendigkeit einer 20 %igen Erhöhung der Beamtengehälter einig sind, wird die Bundesregierung ersucht, diese Auszahlung ab sofort vorschußweise vorzunehmen, da die endgültige Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts noch nicht erfolgen kann.

Widerspricht jemand dieser Entschließung? — Das ist nicht der Fall. Die Entschließung ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 618/51).

van HEUKELUM (Bremen); Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 49. Sitzung vom 9. Februar 1951 den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 mit Änderungen zugestimmt. Darin waren die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 nicht enthalten, weil sich hier noch Unstimmigkeiten ergeben hatten. Unter dem 16. August 1951 sind dann dem Bundesrat eine Vorlage bezüglich der §§ 25 bis 27 und eine Vorlage über den § 26 zugeleitet worden. Diese Vorlagen wurden im Plenum des Bundesrates von der Tagesordnung abgesetzt und dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie dem Ausschuß für innere Angelegenheiten überwiesen. Der Finanzausschuß sagt in seiner Stellungnahme u. a. folgendes:

In den Verwaltungsvorschriften sind die Maßnahmen der Versorgung und die Maßnahmen der sozialen Fürsorge nicht klar abgegrenzt. Es bedarf auch einer Klärung, in welchen Fällen Pflichtleistungen und in welchen Fällen Kannleistungen vorliegen, da diese Unterscheidung für die Tragung der Kosten von wesentlicher Bedeutung ist.

Wenn ich nicht sehr irre, war der Finanzausschuß vor allen Dingen nicht damit einverstanden, daß für diese fürsorglichen Leistungen die Interessenquote von 15 % verrechnet werden sollte.

(A) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat dann, vertreten durch 3 Mitglieder, mit 3 Mitgliedern des für das Bundesversorgungsgesetz zuständigen 26. Ausschusses des Bundestages verhandelt. Bei dieser Besprechung wurde einstimmig folgendes festgelegt:

Die Vertreter der beiden Ausschüsse sind sich darüber einig, daß unter dem Begriff „soziale Fürsorge“ nach diesem Gesetz zusätzliche Versorgungsleistungen im Sinne des § 9 des BVG zu verstehen sind. Das gilt auch für alle Leistungen aus den §§ 25 bis 27.

Die Vertreter der beiden Ausschüsse stimmen also darin überein, daß es sich bei diesen Leistungen um Versorgungsleistungen und nicht um Fürsorgeleistungen nach den Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung handelt. Diese Klarstellung ist, glaube ich, von eminenter Bedeutung.

In der Niederschrift über die Beratungen der Vertreter der beiden Ausschüsse heißt es dann noch:

Sie stimmen weiter mit der im Schreiben der drei Bundesministerien — Bundesinnen-, Bundesfinanz- und Bundesarbeitsministerium — vom 2. Oktober 1951 niedergelegten Auffassung überein, die wie folgt lautet:

Dabei läßt das Überleitungsgesetz unausgesprochen, ob die in ihm als Kriegsfolgenhilfe bezeichneten Leistungen solche der Versorgung oder solche der Fürsorge im Sinne der vom Bundesrat aufgeworfenen Zweifel sind.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist nach dieser Feststellung der Meinung, daß die Entscheidung der Frage, ob es sich hier um Versorgungsleistungen oder um Fürsorgeleistungen, um anrechnungsfähige Beträge im Sinne des Überleitungsgesetzes handelt oder nicht, den Verhandlungen zwischen den Finanzministern der Länder und dem Bundesfinanzminister überlassen bleiben muß, daß aber die Bedenken gegen die Verwaltungsvorschriften im allgemeinen fallengelassen werden können.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben erklärt, daß sie nunmehr keine Bedenken zu erheben haben.

Herr Präsident! Meine Herren! Die lange Zeit, die benötigt wurde, um diese Verwaltungsvorschriften auszuarbeiten und verabschiedungsreif zu machen, deutet darauf hin, daß man mit allem Ernst diese Fragen erwogen und beraten hat. Nachdem Herr Minister Dr. Weitz heute morgen in bezug auf einen anderen Betreff von einer Notgeburt gesprochen hat, möchte ich sagen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Notgeburt, sondern um eine Zangengeburt gehandelt hat. Ob nun dieses Kind ein Idealbub oder ein Wechselbalg sein wird, muß sich in der praktischen Durchführung erweisen. Einen allgemeinen Anklag haben die Verwaltungsvorschriften nicht gefunden.

Herr Präsident! Ich bin nicht gerne bereit, in diesem Hause Makulatur zu reden, müßte das aber tun, wenn ich alle **Abänderungsvorschläge**, die 5 Seiten umfassen, vortragen und begründen wollte. Die Vorschläge und Begründungen liegen ja schriftlich vor, und ich glaube, daß auch hier gelten kann: „Was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen“. Ich möchte Sie daher bitten, die Änderungsvorschläge anzu-

nehmen und an die Bundesregierung weiterzuleiten, allerdings mit Ausnahme der Ziff. 6 und der zum Schluß vorgelegten Entschliebung; denn diese beiden Vorschläge zieht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nach weiterer Beratung in seiner gestrigen Sitzung zurück. Es handelt sich um die Sonderfürsorge und um die Entschliebung über die Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesministerien. Der Ausschuß war gegen eine Stimme der Meinung, es sei nicht opportun, daß sich der Bundesrat in die Geschäftsverteilung der Bundesregierung einmische.

Ich darf bitten, daß der Bundesrat den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Berücksichtigung dieser beiden Streichungen zustimmt.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Meine Herren, dann darf ich annehmen, daß wir dieser **Verordnung zustimmen mit den Abänderungen**, wie sie in der BR-Drucks. Nr. 618/3/51 vorliegen, **unter Streichung der Ziff. 6 auf Seite 3 und unter Streichung des letzten Absatzes**, der mit den Worten beginnt: „Im übrigen empfiehlt ...“ und mit dem Wort „wird“ schließt.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Ich behalte mir vor, zu den **Punkten 8 und 9 der Tagesordnung** für Bayern den Entwurf einer **Entschliebung** einzubringen. Die Frage der Verrechnung zwischen Bund und Ländern erscheint uns zu wichtig, als daß wir den Standpunkt Bayerns nicht protokollarisch feststellen lassen wollten.

Präsident **KOPF**: Damit ist Punkt 8 erledigt.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 26 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 619/51).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Hierzu ist nichts weiter zu bemerken, Herr Präsident. Ich bitte, der Vorlage gemäß BR-Drucks. Nr. 619/3/51 zuzustimmen, die die Abänderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik enthält.

Präsident **KOPF**: Dann kommt Ihre Entschliebung, Herr Staatssekretär Ringelmann!

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Ich glaube, daß sich diese Entschliebung ziemlich mit dem deckt, was in der kombinierten Sitzung der beiden Ausschüsse festgestellt worden ist.

(Zustimmung.)

Es muß den Verhandlungen zwischen den Finanzministern der Länder und dem Bundesfinanzminister überlassen bleiben, die Frage zu klären, welchen Charakter diese Leistungen haben und wer zahlungspflichtig ist.

Präsident **KOPF**: Wird gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir der **Verordnung mit der Maßgabe zustimmen, daß die Abänderungen**, wie sie in der BR-Drucks. Nr. 619/3/51 enthalten sind, **berücksichtigt** werden.

Es folgt nun der **Entschliebungsantrag des Landes Bayern zu den Punkten 8 und 9 der Tagesordnung**.

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Bayern beantragt für den Fall der nunmehr ausgesprochenen Zustimmung zu den Verwaltungsvorschriften und zu der Verordnung die Annahme folgender **Entschlie-ßung**:

Durch die Zustimmung des Bundesrates zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes und zu der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes wird die Frage, ob die zu gewährenden Leistungen in vollem Umfange oder nur zu 85 % mit dem Bundesverrechnungsfähig sind, nicht berührt. Ob als Kriegsfolgenhilfe für Kriegsoffer im Sinne des Ersten Überleitungsgesetzes sämtliche Leistungen der sozialen Fürsorge oder nur die über die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes hinausgehenden Fürsorgeleistungen anzusehen sind, bedarf nach Auffassung des Bundesrates einer Klarstellung in den Durchführungsbestimmungen zu den Überleitungsgesetzen. Dadurch, daß nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 25 bis 27 Abs. 1, Allgemeines für die Durchführung der sozialen Fürsorge für Beschädigte und Hinterbliebene die Bestimmungen der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge entsprechende Anwendung finden, werden diese Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu Leistungen der Kriegsfolgenhilfe im Sinne des Ersten Überleitungsgesetzes.

Wir legen besonderes Gewicht darauf, daß diese Entschlie-ßung angenommen wird. Es wird ja in der BR-Drucks. Nr. 619/2/51, auf die ich verweisen darf, ausdrücklich vom **Finanzausschuß** dem Bundesrat empfohlen, dem Entwurf der Verordnung nur zuzustimmen, wenn die Bundesregierung zuvor den Charakter der Arbeits- und Berufsförderung nach § 26 eindeutig geklärt hat. Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ist diese Klärung erfolgt.

(van Heukelum: Über § 26 ist die Klärung durch ein Schreiben des Bundesarbeitsministers erfolgt!)

— Ja, für § 26 ist die Frage durch ein Schreiben des Bundesarbeitsministers geklärt. Aber wir legen Gewicht darauf, daß zur Festlegung dieser Klärung die bayerische Entschlie-ßung angenommen wird.

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Ich glaube für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik feststellen zu können, daß keine Bedenken bestehen, der Entschlie-ßung zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Stimmt jemand der Entschlie-ßung nicht zu? — Die **Entschlie-ßung** ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens (BR-Drucks. Nr. 702/51).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf nach BR-Drucks. Nr. 702/51 liegt nunmehr das letzte der Gesetze zur Neuorganisation des nationalen und internationalen Zollwesens vor. Die Vorlage ist vom Bundestage unverändert verabschiedet worden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt **Zustimmung**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters** beschlossen hat.

Ich rufe Punkt 11 auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Ägyptischen Regierung (BR-Drucks. Nr. 701/51).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Handelsabkommens mit Ägypten und des Ratifikationsgesetzes ist abgesehen von einigen redaktionellen Veränderungen ebenfalls unverändert vom Bundestag verabschiedet worden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt auch in diesem Falle **Zustimmung**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der **Bundesrat** stellt also **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes**.

Wir kommen jetzt zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial (Verordnung Bau I/51) (BR-Drucks. Nr. 611/51).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 611/51 vorliegende Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial wird gestützt auf § 1 Abs. 1 des **Wirtschaftssicherungsgesetzes**. Dieses bietet die Rechtsgrundlage, für bestimmte volkswirtschaftlich knapp gewordene Materialien Verwendungsbeschränkungen zu erlassen. Dies soll für **Eisen und Stahl, Holz und Nichteisenmetalle** geschehen, und zwar für eine Reihe von Bauten, die nach Auffassung der Bundesregierung und auch des Bundesrates gegenwärtig nicht zu den volkswirtschaftlich vordringlichen gehören. Mit den Mitteln dieser Verordnung soll also eine gewisse **Investitionskontrolle** durchgeführt werden. Das ausgesprochene Verwendungsverbot steht unter einem **Genehmigungsvorbehalt**, den für Bundesbauten die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und für die übrigen Bauten die obersten Landesbehörden auszuüben haben. Das Verwendungsverbot betrifft nicht bereits begonnene Bauten, Bauten unterhalb einer bestimmten Bausumme und Besatzungsbauten. Mit dem Entwurf haben sich die Ausschüsse für Wirtschaft, für Wiederaufbau und Wohnungswesen und für Rechtswesen beschäftigt. Die Empfehlungen der ersten beiden Ausschüsse finden Sie in BR-Drucks. Nr. 611/2/51, die an die Stelle der BR-Drucks. Nr. 611/1/51 getreten ist. Die Empfehlungen des Rechtsausschusses sind von dem Lande Hessen angenommen worden, und zwar in der BR-Drucks. Nr. 611/3/51. Der Wirtschaftsausschuß bittet, den **Empfehlungen** auf BR-Drucks. Nr. 611/2/51 unter **Nr. I** zuzustimmen, und zwar in der Fassung seiner Vorschläge. Er bittet insbesondere, den Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 abzulehnen, der die erwähnte Grenzsomme für Bauten auf 50 000 DM festlegen will. Der Wirtschaftsausschuß hält mit der Vorlage des Wirtschaftsministeriums eine **Grenzsomme** von 100 000 DM für zweckentspre-

(A) chend. Dieser Betrag ist mit Kreisen der Wirtschaft als die vernünftige untere Grenze abgesprochen worden. Unterschreitet man sie, wie es der Wiederaufbauausschuß will, so ergibt sich für die Verwaltungsbehörden eine Fülle von Mehrarbeit, ohne daß ein volkswirtschaftlicher Nutzen entstände.

Die **Empfehlungen unter II** bittet der Wirtschaftsausschuß abzulehnen. Er hält es für unzweckmäßig, **Sporthallen** in den Katalog der genehmigungspflichtigen Bauten einzufügen, weil diese Bauten im Rahmen des Jugendplanes von allgemein-politischer Bedeutung sind, zumal Sporthallen im räumlichen Zusammenhang mit Gemeinschaftsunterkünften, Jugendherbergen usw. errichtet werden. Ich persönlich bin der Meinung, daß man nicht von Beschränkungen, sondern von Begünstigungen sprechen sollte.

Der Wirtschaftsausschuß ist ferner der Auffassung, daß der **Wohnungsbau** generell nicht genehmigungspflichtig gemacht werden soll. Er lehnt daher den Vorschlag, Wohnungsbauten mit größerer Wohnfläche in den Katalog aufzunehmen, ab, zumal eine räumliche Begrenzung durch geeignete technische Maßnahmen leicht umgangen werden kann. Vor allem aber ist der Wirtschaftsausschuß dagegen, bei der Erteilung von Genehmigungen auch wohnungswirtschaftliche, arbeits- und sozialpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, weil diesen Gesichtspunkten im Rahmen der rein wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Verordnung kein Raum gegeben werden kann. Fügt man die vom Wiederaufbauausschuß vorgeschlagene Klausel ein, so führt das zwangsläufig zu einer Verwässerung des Verordnungszwecks. Was den **Antrag des Landes Hessen** anlangt, so bestehen Bedenken gegen die **Streichung des § 4 a** nicht. Als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses darf ich lediglich bitten, die **Delegationsklausel in § 3 Abs. 1** nicht in der Fassung des Wiederaufbauausschusses, sondern in der vom Wirtschaftsausschuß empfohlenen Fassung der Regierungsvorlage einzufügen. Es müssen danach in § 3 Abs. 1 hinter den Worten „von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde“ die Worte eingefügt werden: „oder von den von ihr zu bestimmenden Stellen“.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich schlage vor, über die einzelnen Ziffern des Antrages des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen getrennt abzustimmen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Wäre es nicht möglich, über diejenigen Vorschläge, bei denen Wirtschaftsausschuß und Wiederaufbauausschuß einig sind, insgesamt abzustimmen?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich habe Bedenken dagegen, weil zu Ziff. 5 ein Antrag Hessens vorliegt.

Präsident KOPF: Meine Herren! ich bitte, die Drucks. Nr. 611/2/51 zur Hand zu nehmen; sie bildet die Grundlage für die Abstimmung. Stimmt jemand der Fassung unter **I Ziff. 1** nicht zu? — Einstimmig **angenommen!**

Nach **I Ziff. 2** soll § 3 einen Abs. 2 erhalten. Stimmt jemand nicht zu? — **Angenommen!**

Es folgt **I Ziff. 3** zu § 4 Abs. 1 Nr. 2. Da liegen zwei Vorschläge vor, einmal die Fassung des Wirtschaftsausschusses, dann die des Ausschusses für

Wiederaufbau und Wohnungswesen. Die Fassung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen ist nicht begründet worden. Wird der Vorschlag aufrechterhalten?

(Wird bejaht.)

Wer für die **Fassung des Wirtschaftsausschusses** unter Ziff. 3 Buchst. a ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die weit überwiegende Mehrheit; der Antrag ist in der Fassung des Wirtschaftsausschusses **angenommen.**

Ziff. 4! Stimmt jemand nicht zu? — **Angenommen!**

Zu **Ziff. 5** liegt ein Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 611/3/51 unter Buchst. a vor, **§ 4 a** zu streichen.

(Zuruf: Ist im Rechtsausschuß besprochen worden und wird unterstützt!)

Hessen beantragt, die **Ziff. 5** zu streichen. Das ist der weitestgehende Antrag. Ich muß darüber zuerst abstimmen lassen. Wer gegen die von Hessen beantragte Streichung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag Hessens** ist **angenommen, Ziff. 5** ist gestrichen.

Wir kommen jetzt zu **II**, zu weiteren **Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen**, denen der Wirtschaftsausschuß widersprochen hat, und zwar zunächst zu dem **Vorschlag unter Ziff. 1**, in **§ 2 Abs. 1 Nr. 2** das Wort „**Sport-hallen**“ einzufügen. Wer „**Sport-hallen**“ einfügen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: **Angenommen** mit 27 gegen 12 Stimmen bei 4 Enthaltungen!

Nach **II Ziff. 2** der Empfehlungen soll in **§ 2 Abs. 1** eine **Nr. 8** eingefügt werden mit dem Wortlaut:

Wohnungsbauten mit Wohnungseinheiten von mehr als 180 qm Wohnfläche.

Wer dieser **Ziff. 2** nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Das letztere war die Mehrheit. Gegen 13 Stimmen ist **Ziff. 2** **angenommen.**

Ich rufe auf **Ziff. 3**, die sich auf § 3 Abs. 1 bezieht. Dazu liegt ein Vorschlag des Landes Hessen vor.

ZINN (Hessen): Der Herr Berichterstatter hat eine kleine Ergänzung des Vorschlags des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen vorgeschlagen. Falls der Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen mit dieser Ergänzung angenommen werden würde, würden wir den Antrag des Landes Hessen als erledigt betrachten.

- (A) **Präsident KOPF:** Ist die Ergänzung allgemein bekannt? — Wenn ja, dann könnten wir darüber abstimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Darf ich fragen, wie die hessische Ergänzung lautet?

Präsident KOPF: Hessen verzichtet auf seinen Antrag, wenn § 3 Abs. 1 in der Fassung angenommen wird, wie sie der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat, d. h. wenn hinter den Worten: „Obersten Landesbehörde“ eingefügt wird: „oder den von ihr zu bestimmenden Stellen“.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern hat Bedenken gegen den zweiten Satz:

Die Entscheidung soll auch wohnungswirtschaftliche, arbeits- und sozialpolitische Gesichtspunkte berücksichtigen.

Diese Gesichtspunkte haben tatsächlich mit der Verwendungsbeschränkung nichts zu tun. Wir wollen diesen Satz gestrichen haben, damit im Vollzuge der Bestimmung eben nur über die Zuteilung von Baustoffen entschieden wird.

Präsident KOPF: Meine Herren, wären Sie damit einverstanden, daß wir den letzten Satz in § 3 Abs. 1 streichen und im übrigen die Formulierung annehmen, wie sie vorhin vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagen worden ist? Bestehen Bedenken dagegen? — Offenbar nicht! Wer, nachdem dieser Satz gestrichen ist, der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Einstimmig angenommen! Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

- (B) Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (BR-Drucks. Nr. 666/51).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 666/51 vorliegende Verordnungsentwurf steht in einem Zweckzusammenhang mit dem vor der Sommerpause verabschiedeten Entwurf zu einem Verkehrssicherungsgesetz. Beide Entwürfe zielen darauf ab, durch Änderung und Verbesserung der Rechtsvorschriften die Voraussetzungen zu schaffen für die so dringend notwendige verstärkte Bekämpfung der Verkehrsunfälle. Der Verordnungsentwurf enthält eine Fülle von technischen Einzelvorschriften, die, für sich genommen, von geringer, insgesamt aber für die Kraftfahrzeugindustrie und die Verkehrszulassungsbehörden von einschneidender Bedeutung sind. Ich darf es mir ersparen, Einzelausführungen zu machen, und darf Sie auf die Drucksache und die ihr beigegebene Begründung verweisen.

Mit der Vorlage haben sich der Ausschuß für Verkehr und der Ausschuß für innere Angelegenheiten befaßt. Die Empfehlungen beider Ausschüsse liegen Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 666/1/51 vor. Zu einigen wesentlichen Änderungsvorschlägen muß ich mich kurz äußern. Der Vorschlag zu Nr. 1 zielt darauf ab, die überkommenen Abgrenzungen für die verschiedenen Führerscheinklassen zu ändern. Die erleichterten Voraussetzungen für den Führerschein der Klasse 4 sollen nicht mehr für Krafträder bis zu 250 ccm Hubraum, sondern nur noch für solche bis zu 50 ccm Hubraum gelten. Der Aus-

schuß für Verkehr geht bei diesem Vorschlag davon aus, daß die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte so fortgeschritten ist, daß auch wesentlich kleinere Krafträder als bisher im Gebrauch die gleichen Geschwindigkeiten wie größere Krafträder entwickeln und vermöge der höheren Geschwindigkeit eine wesentlich stärkere Unfallgefahr in sich schließen. Damit aber sind nach Auffassung des Ausschusses für Verkehr die Voraussetzungen für eine erleichterte Erteilung des Führerscheins entfallen.

Bei dem Vorschlag Nr. 4 a handelt es sich darum, wer die Zeitabstände bestimmen soll, in denen die zugelassenen Fahrzeuge zur Überprüfung auf ihre Verkehrssicherheit wieder vorgeführt werden müssen. Nach Ansicht des Ausschusses für Verkehr können dies nur die für den Verkehr zuständigen Obersten Landesbehörden tun, während der Ausschuß für innere Angelegenheiten diese Bestimmung den Zulassungsstellen überlassen will. Namens des Ausschusses für Verkehr bitte ich, seinen Vorschlag anzunehmen. Auch der Ausschuß für innere Angelegenheiten wird nicht bestreiten können, daß man die für die Verkehrssicherheit so dringende Vorführungspflicht nicht örtlich verschieden von den Zulassungsstellen regeln lassen kann, sondern daß man diese Angelegenheit einer Obersten Landesbehörde, und zwar der für den Verkehr zuständigen, übertragen muß.

Bei dem Vorschlag Nr. 4 d handelt es sich um die Zuständigkeitsfrage. Nach Auffassung des Ausschusses für Verkehr muß sie auch für die Länder in der Verordnung selbst entschieden werden, und zwar zugunsten der für den Verkehr zuständigen Obersten Landesbehörden, wobei es den Ländern selbstverständlich überlassen bleibt, zu bestimmen, welche Behörde für den Verkehr zuständig sein soll. Diese Auffassung des Ausschusses für Verkehr deckt sich mit der herrschenden Übung, nach der derartige Bestimmungen in Bundesgesetzen und Verordnungen getroffen werden können.

Zu Nr. 34 ist darauf hinzuweisen, daß nach Auffassung des Ausschusses für Verkehr das Recht zur Führung blauer Kennscheinwerfer ausschließlich auf den Vollzugsdienst begrenzt sein muß und unter gar keinen Umständen durch alle möglichen Ausnahmenvorschriften verwässert werden darf. Der Ausschuß für Verkehr bittet daher, seinen Vorschlag anzunehmen und den einer Verwässerung Tür und Tor öffnenden Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten abzulehnen.

Zur Abstimmung darf ich mir erlauben vorzuschlagen, über die eben angeführten Punkte Nr. 1, 4 a, 4 d und 34 getrennt, über die weiteren Punkte der Drucksache Nr. 666/1/51 jedoch en bloc abzustimmen.

Nachträglich sind noch eingegangen die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 666/2/51 und der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 666/3/51.

Der bayerische Antrag und der nordrhein-westfälische Antrag unter Nr. 1 beziehen sich auf die gleiche Bestimmung, nämlich auf Ziff. 4 des § 29 Abs. 5 der Vorlage. Nach Auffassung der Bundesregierung soll der Bundesminister für Verkehr die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Bayern will dieses Recht auf die Bundesregierung übertragen wissen und es an die Zustimmung des Bundesrats binden, während Nordrhein-Westfalen die Bestimmung

(A) ganz gestrichen haben will. Der Ausschuß für Verkehr war mit Mehrheit dafür, die Regierungsvorlage zu übernehmen, weil er insbesondere die Notwendigkeit einheitlicher, und zwar für das ganze Bundesgebiet geltender Verwaltungsvorschriften anerkannte. Der Ausschuß für Verkehr spricht sich aus diesem Grunde gegen den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Die in dem bayerischen Antrage vorgeschlagene Ergänzung hält der Ausschuß für Verkehr teils für unzweckmäßig, teils für unnötig. Den Erlaß von Verwaltungsvorschriften zu so ausgesprochen technischen Dingen sollte man nicht der Bundesregierung, sondern dem Fachminister übertragen. Solche Dinge eignen sich nicht für ein Kabinett. Die Bindung an die Zustimmung des Bundesrates hält der Ausschuß für Verkehr nicht für erforderlich, weil sie in Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes ohnehin vorgeschrieben ist und der Bundesminister für Verkehr in den mündlichen Beratungen diese Bindung auch anerkannt hat.

Der Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen zu 2 bezieht sich auf die von mir vorhin besonders angeführte Bestimmung unter Nr. 34 der Vorlage. Ich bitte namens des Ausschusses für Verkehr, aus den vorhin dargelegten Gründen auch diesen Vorschlag abzulehnen.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Zu den Ausführungen des Herrn Berichtstatters und zu den Anträgen gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen. In der Vorlage der Regierung war das Problem der Neueinteilung der Führerscheinklassen nicht angefaßt worden, weil wir der Auffassung waren, daß dieses Problem sich nicht so schnell würde lösen lassen, wie es im Verkehrsausschuß auf Grund des Antrags des Herrn Ministerialrats Wilhelm den Anschein hatte. Wir haben die Frage sehr eingehend geprüft und möchten doch darum bitten, daß dieser Antrag entweder zurückgezogen oder zurückgestellt wird. Das Bundesministerium für Verkehr ist durchaus bereit, die Anregung zu prüfen, die vom Verkehrsausschuß des Bundesrates gegeben worden ist, und alsbald in einer Nachtragsverordnung dazu Stellung zu nehmen. Aber es ist nach unserer Auffassung nicht möglich, diese Bestimmung jetzt einfach so einzufügen, ohne gleichzeitig irgendwelche Übergangsfristen in der Verordnung vorzusehen. Zur Zeit gibt es 1 075 981 Halter von Krafträdern bis zu 250 ccm im Bundesgebiet. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung müssen diese einen anderen Führerschein haben. Es ist ganz ausgeschlossen, daß eine solche Umstellung erfolgen kann, ohne daß überhaupt eine Frist angegeben ist oder wenigstens eine kurze Frist gewährt wird. Wir würden sonst über einer Million Menschen die Weiterbenutzung ihrer Kraftfahrzeuge unmöglich machen. So sehr ich den Grund anerkenne, den Herr Ministerialrat Wilhelm dargelegt hat, und so sehr ich auch selbst bereit bin, diese Frage eingehend zu prüfen, so halte ich doch die Verquickung mit dieser Vorlage nicht für angängig, weil sie uns erhebliche Verwaltungsschwierigkeiten bringen und auch zu Differenzen in der Bevölkerung führen würde, die wir tatsächlich nicht so ohne weiteres auf uns nehmen können. Ich möchte daher nochmals darum bitten, diesen Antrag zurückzuziehen oder zurückzustellen. Wir sind bereit, die Frage eingehend zu prüfen und baldigst mit dem Ausschuß für Verkehr des Bundesrates nochmals zu beraten, um die Auffassungen

aufeinander abzustimmen und die richtige Fassung für diese Vorschrift zu finden.

Weiter möchte ich Stellung nehmen zu den Anträgen, die jetzt noch von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bayern zu der Bestimmung des § 29 Abs. 5 eingebracht worden sind. § 29 Abs. 5 lautet:

Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Ich kann mich dabei durchaus den Ausführungen anschließen, die Herr Minister Spiecker gemacht hat. Die Länder, die die Anträge gestellt haben, vertreten die Ansicht, daß nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nur die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann, die nach meiner Auffassung sowieso nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Die Auffassung, die die beiden Länder offenbar zu ihren Anträgen bewogen hat, kann von uns nicht geteilt werden. Nach der geltenden Kommentierung des Grundgesetzes ist es durchaus klar, daß statt der Bundesregierung als Kollegium auch einzelne Bundesminister handeln können, soweit sie nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung dazu befugt sind. Ich darf darauf hinweisen, daß dies im Herrenchiemseer Entwurf ausdrücklich vorgesehen war und nur nicht expressis verbis in die Verfassung aufgenommen worden ist. Andererseits möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß auch in anderen Fällen, sogar bei Zustimmungsgesetzen, diese Übung schon eingeführt worden ist. Zum Beispiel in dem Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951, das ein Zustimmungsgesetz war, enthalten die Schlußvorschriften in § 33 die Bestimmung, daß der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Spitzenverbände usw. allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Gesetzes erlassen kann. Wenn man im Zuge eines solchen Gesetzes einem Bundesminister die Möglichkeit gegeben hat, Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, dann sollte man es doch bei einer so technischen Angelegenheit wie der Straßenverkehrszulassungsordnung auch ermöglichen, daß nicht die Bundesregierung sich noch mit diesen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu befassen hat, sondern der Bundesminister für Verkehr diese Angelegenheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat direkt zu erledigen vermag.

Zu den weiteren Anträgen darf ich sagen, daß wir uns hinter die Vorschläge des Ausschusses für Verkehr des Bundesrates stellen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich bedauere, den verfassungsrechtlichen Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers widersprechen zu müssen. In Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, der von der Landesverwaltung und der Bundesaufsicht handelt, heißt es, daß die Länder, wenn sie die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Abs. 2 sagt dann:

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(A) Hingegen ist die Sache anders bei **Art. 86**, der von der bundeseigenen Verwaltung handelt. Hier heißt es:

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Nur in diesem Falle besteht die Möglichkeit, daß die Bundesregierung in dem Gesetzesvorschlag mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bestimmt, daß der Bundesminister die nötigen Anweisungen erlassen kann. Soweit es sich hingegen um die Zuständigkeit bei der Durchführung von Gesetzen auf seiten der Länder handelt, kommen nur Durchführungsbestimmungen in Betracht, die die Bundesregierung erläßt.

Aus diesem Grunde hat Bayern seinen Antrag gestellt. Bayern legt im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen, nach dessen Antrag die Bestimmung überhaupt gestrichen werden soll, Wert darauf, daß das in das Gesetz hineinkommt, damit der Auslegung, wie sie der Herr Bundesminister für Verkehr hier vertreten hat und die vielleicht Schule machen wird, entgegengetreten wird.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Ich bedauere, den Herrn Vertreter Bayerns darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Schule bereits im Bundesrat abgehalten worden ist.

(Dr. Ringelmann: Ich weiß, wir sind damals unterlegen!)

(B) Beim **Heimarbeitsgesetz** haben wir doch die klare Bestimmung: es ist ein Zustimmungsgesetz, dessen Durchführung bei den Ländern liegt. Daraus geht hervor, daß die Auslegung, die Sie, sehr verehrter Herr Staatssekretär, hier dargelegt haben, offenbar nicht die Auffassung des Bundesrates ist. Soll man denn nun gerade bei einer technischen Angelegenheit wie der Straßenverkehrszulassungsordnung die verfassungsrechtlichen Darlegungen soweit überspitzen, daß man die Bundesregierung, die weiß Gott doch so viele Überlegungen anzustellen und Aufgaben zu erfüllen hat, noch damit belastet, solche technischen allgemeinen Verwaltungsvorschriften immer durch Kabinettsberatung und -beschluß zu erledigen? Ich kann mir das nicht vorstellen. Nachdem die beiden gesetzgebenden Körperschaften in anderen Fällen ganz klar anders entschieden haben, möchte ich meinen, wir sollten nicht etwas Neues anfassen, sondern bei einer bereits gewohnten und zweifellos auch bewährten Auslegung der Bestimmungen der Verfassung bleiben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Manchmal schläft auch Homer, und auch dem Bundesrat kann es passieren, daß er über eine verfassungsrechtliche Frage stolpert. Aber grundsätzlich ist die Sache doch so: im Wirkungsbereich der Länder stehen sich gegenüber Länder und Bundesregierung; im Wirkungsbereich des Bundes hingegen, in der bundeseigenen Verwaltung, stehen sich nur gegenüber Bundesregierung und Bundesminister. Es geht nicht an, nun den Grundsatz des **Art. 86**, nach dem die Möglichkeit besteht, daß an Stelle der Bundesregierung der Bundesminister die Durchführungsvorschriften erläßt, so auszulegen, daß man gegenüber den Ländern sagt: auch bei den Ländern

genügt es, daß ein Bundesminister diese Bestimmungen erläßt. Nach **Art. 84 Abs. 2** steht den Ländern uneingeschränkt die Bundesregierung gegenüber. Wenn einmal ein Fehler in dieser Richtung gemacht worden ist, so heißt das nicht, daß man weiter sündigen darf.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**, und zwar werde ich so verfahren, wie der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat. Ich bitte, zur Hand zu nehmen die BR-Drucks. Nr. 666/1/51, Nr. 666/2/51 — das ist der Antrag Nordrhein-Westfalens — und Nr. 666/3/51 mit dem Antrage Bayerns. Wir stimmen zunächst ab über **Nr. 1 der BR-Drucks. Nr. 666/1/51**. Wer für die dort vorgeschlagene Einfügung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die **Einfügung** ist mit großer Mehrheit **angenommen**.

Wir kommen zur Abstimmung über **Nr. 4 a** der BR-Drucks. Nr. 666/1/51. Hier sind Verkehrsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten verschiedener Meinung. Wer der **Fassung des Verkehrsausschusses** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Mit überwiegender Mehrheit **angenommen**! Es folgt **Nr. 4 d**) der gleichen Drucksache. Auch hier sind Verkehrsausschuß und Ausschuß für innere Angelegenheiten verschiedener Meinung. Wer der **Fassung des Verkehrsausschusses** beitreten will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen**! — Ich lasse nun abstimmen über **Nr. 34** auf Seite 3 der gleichen Drucksache. Auch hier scheint mir eine Meinungsverschiedenheit zwischen Verkehrsausschuß und Ausschuß für innere Angelegenheiten zu bestehen. Zu **Nr. 34** liegt wohl auch ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Darf ich mir eine Frage gestatten? Wird es durch diese Bestimmung auch unmöglich gemacht, daß künftig die Wagen der Herren Bundesminister ein blaues Licht führen?

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Jawohl! Sie führen auch keines!

Präsident KOPF: Wer der **Fassung des Verkehrsausschusses** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das Ergebnis ist zweifelhaft; wir müssen länderweise abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: Die **Fassung des Verkehrsausschusses** ist mit 22 gegen 16 Stimmen **angenommen**.

Jetzt kommen wir zu den Anträgen der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern zu **Nr. 4 der Regierungsvorlage. § 29 Abs. 5** der Regierungsvorlage besagt:

- (A) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Bayern schlägt die Fassung vor:

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Nordrhein-Westfalen will diese Bestimmung überhaupt gestrichen haben. Der weitestgehende Antrag ist der, die Bestimmung des § 29 Abs. 5 zu streichen. Wer sie streichen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Die Streichung des § 29 Abs. 5 ist mit 24 gegen 15 Stimmen beschlossen.

Wir kämen nun zur En-bloc-Abstimmung über die übrigen Vorschläge auf BR-Drucks. Nr. 666/1/51.

- (B) **Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich nehme den Antrag des Herrn Bundesverkehrsministers auf, Ziff. 1 der Anträge des Verkehrsausschusses und des Innenausschusses betreffend § 5 Abs. 1 zurückzustellen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht?

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich kann namens des Verkehrsausschusses erklären, daß er mit der Zurückstellung einverstanden ist.

Dr. KLEIN (Berlin): Zurückzustellen geht doch wohl kaum; denn diese Vorlage ist damit erledigt.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Wir hatten gebeten, die Ziff. 1 zu streichen. Das würde insofern eine Zurückstellung bedeuten, als wir die Materie unsererseits bearbeiten und bald wieder vorlegen könnten.

Präsident **KOPF**: Dann darf ich feststellen, daß Ziff. 1 der Vorschläge der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 666/1/51 zurückgestellt, also im vorliegenden Entwurf gestrichen wird.

Wer nunmehr den Vorschlägen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 666/1/51 mit den inzwischen beschlossenen Änderungen en bloc zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen!

Somit stimmt der Bundesrat dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung mit den eben beschlossenen Änderungen zu.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 620/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bringt in Ausführung der § 19 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 des Gesetzes die notwendigen Durchführungsvorschriften. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage in seiner Sitzung vom 30. August 1951 beschäftigt und die aus der BR-Drucks. Nr. 620/1/51 ersichtlichen Änderungsvorschläge gemacht. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober den Entwurf abschließend beraten und empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit den sich aus der BR-Drucks. Nr. 620/2/51 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Mit der Annahme der Anträge auf BR-Drucks. Nr. 620/2/51 würden auch die Vorschläge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 620/1/51 Ziff. 2 und 3 ihre Erledigung finden. Noch eine Bemerkung zum Schluß! In Ziff. 1 der erwähnten Drucksache muß eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden. Es muß richtig heißen:

In § 1 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte „die Übertragung eines Amtes“ durch die Worte „der Übertritt in eine Besoldungsgruppe“ ersetzt.

Präsident **KOPF**: Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Einstimmig so beschlossen!

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung nach § 43 b Abs. 4 des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 670/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951 bestimmt, daß die Eintragung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager im Sterbebuch des Sonderstandesamtes in Arolsen auf schriftliche Anzeige der IRO zu erfolgen hat. Im Interesse einer eindeutigen und rechtlich einwandfreien Beurkundung seit 1. Juni 1951 soll die Urkundenprüfstelle beim Sonderstandesamt Arolsen als anzeigende Stelle für die Eintragung der Sterbefälle im Sterbebuch des Sonderstandesamtes Arolsen bestimmt werden. Um die Rechtsgültigkeit der bereits ab 1. Juni 1951 vorgenommenen Eintragungen nicht in Zweifel zu stellen, ist es notwendig, die Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft zu setzen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1951 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß wir der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung.

Die nächste Plenarsitzung des Bundesrates findet am 9. November 1951 um 10 Uhr statt. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 16.10 Uhr.)